

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung der Bundesregierung  
– Drucksache 14/155 Nr. 2.1 –**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens  
für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik**

KOM (97) 49 endg.; Ratsdok. 7531/97

### **A. Problem**

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen verschiedene bestehende Gewässerschutzrichtlinien ersetzt und ein gemeinschaftlicher Ordnungsrahmen für den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers geschaffen werden.

Der Ausgangsrichtlinienvorschlag (Anlage 1) wurde durch zwei Änderungsvorschläge vom 26. November 1997 und vom 17. Februar 1998 ergänzt. Ein unter britischem Vorsitz erarbeiteter weiterer Vorschlag (Anlage 2) fand auf der Ratstagung der Europäischen Union (Umwelt) am 16. Juni 1998 einstimmige Zustimmung. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

### **B. Lösung**

1. Kenntnisnahme des Richtlinienvorschlages und des vorliegenden Änderungsvorschlages.

#### **Einvernehmlicher Beschluß**

2. Annahme einer Entschließung, in der die Bundesregierung u.a. aufgefordert wird, bei den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages im Rat der Europäischen Union eine Reihe von im einzelnen beschriebenen Punkten (darunter z.B. gleiches Gewässerschutzniveau auf hohem Niveau für alle Mitgliedsländer) besonders zu berücksichtigen.

#### **Mehrheitsentscheidung**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden nicht erörtert.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, KOM (97) 49 endg.; Ratsdok. 7531/97 (Anlage 1) sowie den dazu eingebrachten Änderungsvorschlag (Anlage 2) zur Kenntnis zu nehmen,
2. folgende Entschließung anzunehmen:
  - I. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Vorhaben, eine Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu schaffen, da eine Reform der Wasserpolitik der Gemeinschaft seit langem überfällig ist. Es gilt die Vielzahl der z. T. widersprüchlichen wasserrechtlichen Vorschriften zusammenzuführen, um die trotz nennenswerter Erfolge großen qualitativen und quantitativen Herausforderungen bei der Bewirtschaftung der Gewässer der Gemeinschaft zu bewältigen. Ein Viertel der Flüsse in Europa hat eine unbefriedigende oder schlechte Wasserqualität, der Fischbestand ist spärlich oder gänzlich verschwunden. In etwa 60 % der industriellen Zentren in Europa gibt es eine übermäßige Nutzung von Grundwasser. Knapp ein Viertel der landwirtschaftlichen Flächen weist Nitratkonzentrationen auf, die über der Trinkwassernorm liegen, und bei 87 % der Flächen liegen die Werte über der EU-Zielgröße von 25 mg/l. Außerdem bestehen weiterhin erhebliche Defizite bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Wasserrechts in den Mitgliedstaaten.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die positiven Ansätze in der WRRL zu einem vorsorgenden Gewässerschutz. Dazu gehören insbesondere der gesamtökologische Ansatz beim Schutz und bei der Sanierung der Oberflächengewässer und beim Schutz des Grundwassers sowie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer Planung von koordinierten Maßnahmen mit dem Ziel, eine gute ökologische Wasserqualität bis zum 31. Dezember 2015 mit dreijähriger Evaluierungsverpflichtung zu erreichen.

- II. Da das Europäische Parlament noch keine Stellungnahme beschlossen hat und der Umweltministerrat am 16. Juni 1998 ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche des Parlaments eine „politische Einigung“ beschlossen hat, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung und das Europäische Parlament auf, bei den weiteren Beratungen der WRRL folgende Punkte besonders zu berücksichtigen:
  1. In der WRRL Artikel 21 muß ein vorsorgender Gewässerschutz auf hohem Niveau nach dem Stand der Technik bzw. der bestverfügbaren Technik – BAT – europäisch einheitlich verpflichtend geregelt werden. Ein in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich niedrigeres Schutzniveau wäre mit dem Ziel einer nachhaltigen umweltverträglichen Entwicklung nicht vereinbar.
  2. Als Ziel soll festgelegt werden, durch Maßnahmenprogramme eine gute ökologische Gewässerqualität des Oberflächenwassers und des Grundwassers bis zum 31. Dezember 2015 zu erreichen. Die vorgesehenen Fristen für Ausnahmeregelungen sollten gestrafft werden und nur in absoluten Ausnahmefällen mit der Genehmigung der Europäischen Kommission möglich sein.
  3. Die Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands aller Oberflächengewässer und der Grundwasserqualität in allen Grundwasserkörpern soll verpflichtend festgelegt werden. Notwendige Ausnahmetatbestände aus überwiegend öffentlichem Interesse müssen enger formuliert werden und dürfen nicht zu Opferstrecken führen.

4. Die Mitgliedstaaten sind zu verpflichten, signifikante Trends einer vom Menschen verursachten Steigerung der Schadstoffbelastungen des Grundwassers umzukehren mit dem Ziel, ein anthropogen unbelastetes Grundwasser zu erreichen.
  5. Für gefährliche Schadstoffe bzw. Gruppen von Schadstoffen und radioaktive Substanzen, die ein unannehmbares Umweltrisiko darstellen, soll eine Beendigung der Einleitung in alle Wasserkörper bis zum 31. Dezember 2020 geregelt werden. Die internationalen Abkommen zum Schutz der Meere – wie die OSPAR-Konvention – sind mit Hilfe der WRRL umzusetzen.
  6. Zwei Jahre nach Vorlage der Liste der prioritären Stoffe, in der auch die prioritären Stoffe der OSPAR-Konvention enthalten sein sollten, müssen europaweit einheitliche, verbindliche Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik und Maßnahmen zur Regelung der wichtigsten Emissionsquellen (Produkte und Verfahren) von der Kommission vorgeschlagen werden. Der Rat sollte sich verpflichten, diese Grenzwerte und Maßnahmen unverzüglich zu beschließen. Erst mit Inkrafttreten der in den Mitgliedsländern verbindlich geregelten Emissionsgrenzwerte werden die alten Regelungen aus der Richtlinie 76/464/EWG außer Kraft gesetzt. Für zusätzliche problematische Stoffe, die in einer besonderen Liste zu bestimmen sind, müssen von den Mitgliedstaaten nationale Qualitätsstandards bis hin zu Stoffverboten festgelegt werden.
  7. Zur Einführung kostendeckender Wasserpreise sind klare Regelungen über einheitliche Emissionsgrenzwerte und Qualitätsstandards sowie über einheitliche Methoden zur Berechnung der Umwelt- und Ressourcenkosten eine notwendige Voraussetzung, um keine Standortvorteile durch niedrige Standards zuzulassen. In einer 1. Stufe können Wasserpreise erhoben werden, die den Betriebskosten entsprechen und zusätzlich die Umweltkosten angemessen reflektieren. Die Kommission ist aufgefordert, eine technische Anleitung (Technical Guidelines) für die Berechnung der Umwelt- und Ressourcenkosten zu erstellen.
  8. Die Ausweisung von „stark veränderten“ Gewässern im Zusammenhang mit einheitlichen Anforderungen des „guten Zustands“ sollte zur Sicherstellung des Ausnahmecharakters an klare, eng gefaßte und ökologisch verantwortbare Kriterien gebunden werden. Sie darf nicht einfach mit der „menschlichen Entwicklung“ begründet werden. Es muß zusätzlich die Verpflichtung zu Maßnahmen festgelegt werden, wie bei stark veränderten Gewässern ein maximales ökologisches Potential erreicht werden kann. Bei den Maßnahmenprogrammen sollte die Hydromorphologie der Gewässer explizit berücksichtigt werden, da die Verbesserung der hydromorphologischen Verhältnisse eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben des Gewässerschutzes ist.
- III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der weiteren Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die WRRL mit Bezugnahme auf die angeführten Punkte zu berichten.

Bonn, den 2. Dezember 1998

**Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Christoph Matschie**

Vorsitzender

**Christel Deichmann**

Berichterstatterin

**Kurt-Dieter Grill**

Berichterstatter

**Winfried Hermann**

Berichterstatter

**Ulrike Flach**

Berichterstatterin

**Eva-Maria Bulling-Schröter**

Berichterstatterin



## Bericht der Abgeordneten Christel Deichmann, Kurt-Dieter Grill, Winfried Hermann, Ulrike Flach, Eva-Maria Bulling-Schröter

### I.

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – KOM (97) 49 endg.; Ratsdok. 7531/97 – wurde mit Drucksache 14/155 Nr. 2.1 – vom 7. Dezember 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Ausschuß für Gesundheit überwiesen.

Die beteiligten Ausschüsse haben die Vorlage gemäß § 93 Abs. 2 GOBT bereits in ihren Sitzungen am 2. Dezember 1998 zum Verhandlungsgegenstand erklärt.

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils ihre Voten aus der 13. Wahlperiode erneuert. Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hatte die Vorlage zur Kenntnis genommen. Der **Ausschuß für Gesundheit** hatte folgendes Votum abgegeben:

*„Der Vorschlag der Kommission für eine Wasserrahmenrichtlinie wird grundsätzlich begrüßt, ebenso das Vorgehen der Umweltdirektion der Europäischen Kommission, die den Mitgliedstaaten bereits in einem sehr frühen Stadium der Entwurfsvorbereitung die Möglichkeit der Stellungnahme gegeben hat.*

*Aus Sicht des Ausschusses für Gesundheit besteht in einigen Punkten weiterhin erheblicher Beratungsbedarf. Dies betrifft*

- den Rahmencharakter der Richtlinie,
- den flächendeckenden Oberflächen- und Grundwasserschutz,
- die Anwendung eines kombinierten Ansatzes von Emissionswerten und Qualitätszielen,
- die Ausgestaltung, Verbindlichkeiten und Umsetzung von Zielen, Programmen und Maßnahmen.

*Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den weiteren Beratungen dafür Sorge zu tragen, daß die Rahmenrichtlinie an die Qualität von Oberflächenwasser, Grund- und Trinkwasser nicht geringere Anforderungen stellt als sie in den vorgesehenen bzw. bereits bestehenden Einzelrichtlinien über die Qualität des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Trinkwassers festgelegt sind.“*

### II.

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie sollen verschiedene bestehende Gewässerschutzrichtlinien ersetzt und ein gemeinschaftlicher Ordnungsrahmen für den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers geschaffen werden.

Der Ausgangsrichtlinienvorschlag (Anlage 1) wurde auf Grund von Beratungen auf Ministerebene und im Europäischen Parlament durch zwei Änderungsvorschläge vom 26. November 1997 und vom 17. Februar 1998 (ABl. Nr. C 16 vom 20. Januar 1998 S. 14 ff. und ABl. Nr. C 108 vom 7. April 1998 S. 94 ff.) ergänzt. Ein unter britischem Vorsitz erarbeiteter weiterer Vorschlag (Anlage 2) fand auf der Ratstagung der Europäischen Union (Umwelt) am 16. Juni 1998 einstimmige Zustimmung. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

Wesentliches Ziel des Richtlinienvorschlages in der Fassung der Einigung im Umweltministerrat im Juni 1998 ist der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme, die Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen und die Minderung der Auswirkungen von Hochwassern und Dürren.

Neu gegenüber den bisherigen Regelungen ist, daß

- europaweit einheitliche und verbindliche Vorgaben über den Zustand der Gewässer gemacht werden,
- eine integrierte nationale und internationale wirtschaftliche Planung nach Flußgebieten vorgeschrieben wird,
- die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Planung erfolgt,
- ökonomische Vorgaben zur Ausgestaltung der Wasserpreise gemacht werden und
- durch die Einführung des kombinierten Ansatzes europaweit Abschied von der alternativen Anwendung des Emissions- oder Immissionsprinzips genommen wird.

Aus deutscher Sicht konnten dabei u.a. folgende Positionen erfolgreich eingebracht werden:

- keine obligatorische Einführung neuer Verwaltungsstrukturen,
- Möglichkeiten der stufenweisen Umsetzung,
- Ausnahmen für spätere, räumlich begrenzte Einwirkungen auf die Gewässer mit Ausgleichspflichten,
- Übernahme des deutschen Schemas zur Festlegung von Qualitätsstandards,
- Anwendung des kombinierten Ansatzes bei den Emissionsbegrenzungen.

Bislang nicht durchgesetzt werden konnten folgende Positionen:

- EU-weite Anwendung des Standes der Technik für gefährliche Stoffe auch für Anlagen, die nicht unter die IVU-Richtlinie fallen,
- konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an kostendeckende Wasserpreise,

- Kriterien zur Umkehrung von negativen Trends bei der Grundwasserverschmutzung mit Sanierungspflichten,
- Vorgaben für Verbesserungsmaßnahmen bei stark veränderten Gewässern.

### III.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlagen nach mehrmaliger Behandlung bereits in der 13. Wahlperiode in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 erneut beraten.

Von seiten der **Fraktion der SPD** wurde ausgeführt, die gemeinsame Europäische Wasserpolitik gehe bis in die 70er Jahre zurück und habe in einer Vielzahl verschiedener Richtlinien ihren Ausdruck gefunden. Nachdem 1995 beschlossen worden sei, die zum Teil widersprüchlichen wasserrechtlichen Vorschriften zusammenzuführen, habe die Europäische Kommission Anfang 1997 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik vorgelegt. Nach mehreren Änderungsvorschlägen durch die Kommission sei es auf der Ratstagung der Europäischen Union (Umwelt) am 16. Juni 1998, ohne daß das Votum des Europäischen Parlaments abgewartet worden wäre, zu einer „politischen Einigung“ gekommen, die man als mangelbehaftet ansehe. Da Deutschland im ersten Halbjahr 1999 die Präsidentschaft in der Europäischen Union inne habe und das Europäische Parlament erst im Februar 1999 zum Richtlinienvorschlag votieren wolle, gebe es die Chance, noch zu einer Überarbeitung des Richtlinienvorschlages zu kommen. Für dieses Vorhaben wolle man der Bundesregierung mit dem eigenen Entschließungsantrag (siehe Beschlußempfehlung) ausdrücklich parlamentarische Unterstützung geben. Grundsätzlich begrüße man darin das Vorhaben, eine Wasserrahmenrichtlinie zu schaffen. Inhaltlich strebe man eine Änderung des unzureichenden Ratsbeschlusses insbesondere in folgenden Feldern an:

- europaeinheitlich vorsorgender Gewässerschutz auf hohem Niveau nach dem Stand der Technik bzw. der bestverfügbaren Technik,
- schärfere Qualitätsziele für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Reduzierung der Ausnahmetatbestände und Übergangsfristen.

An dem Ziel einer Null-Emission (Ziffer II. 4 des Entschließungsantrages) wolle man trotz der geäußerten Kritik festhalten, da jede andere Formulierung zu unterschiedlichen Interpretationen im Hinblick auf die notwendigen Maßnahmen führe. Insgesamt gesehen sei aus deutscher Sicht ein europaeinheitlicher Gewässerschutz auf hohem Niveau gerade angesichts des hier erreichten Standes auch mit Hinblick auf Angleichung von Wettbewerbsbedingungen von besonderer Bedeutung.

Von seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde der Richtlinienvorschlag im Grundsatz begrüßt. Es sei aber darauf hinzuweisen, daß neben europaeinheitlichen Gewässerschutzzielen auch ein gleichgerichteter Vollzug

sehr wichtig sei. Es gebe erhebliche Zweifel, ob entsprechende Maßnahmen auch in anderen europäischen Ländern in ähnlichem Umfang wie in Deutschland – und zwar auch in den neuen Bundesländern – durchgeführt worden seien.

Was den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anbelange, so gebe es in mehrfacher Hinsicht Kritik:

In Ziffer I werde eine viel zu undifferenzierte Beschreibung des Gewässerzustandes gegeben. Zumindest sei ein Einschub im Hinblick auf die deutschen Verhältnisse angebracht. Wer den Anstieg der Gewässerqualität beispielsweise der Elbe seit 1990 verfolgt habe, könne die in Ziffer I getroffenen Feststellungen nicht unterschreiben. Weiter sei darauf hinzuweisen, daß der „Stand der Technik“ bzw. die „bestverfügbare Technik“, die in Ziffer II. 1 erwähnt würden, nicht identisch seien.

Das in Ziffer II. 4 beschriebene Ziel, ein anthropogen unbelastetes Grundwasser zu erreichen, sei gleichbedeutend mit einem Null-Emissionsziel, das unerreichbar sei. Solange es Menschen gebe, werde es anthropogen belastetes Grundwasser geben. Die unter Ziffer II. 7 geforderte Internalisierung externer Umwelt- und Ressourcenkosten in die Wasserpreise sei vom Grundsatz her nicht falsch. Solange aber nicht deutlich gemacht werde, wie dies zu erfolgen habe, sei eine Aufnahme in eine europäische Richtlinie abzulehnen.

Aus den genannten Gründen lehne man den vorliegenden Entschließungsantrag ab.

Von seiten der **Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde dargelegt, der Charakter einer Rahmenrichtlinie bringe es mit sich, daß eine vollständige Ausformulierung verschiedener Teilbereiche nicht erforderlich sei. Insofern sei auch die vorgebrachte Kritik, der vorgelegte Entschließungsantrag sei unvollständig, nicht zutreffend. So halte man es nicht für erforderlich, die in den letzten Jahren erzielten Erfolge der Wasserpolitik im einzelnen aufzuzählen. Was die Formulierung unter Ziffer II 4. anbelange, so sei man ggf. im Interesse eines gemeinsamen Antrages bereit, auch einer Formulierung „anthropogen weitestgehend unbelastetes Grundwasser“ zuzustimmen. In der Richtlinie müsse auch nicht im einzelnen geregelt werden, wie dies in der Kritik zu Ziffer II 7. angemerkt worden sei, wie die Internalisierung externer Kosten zu erfolgen habe, da dies auf nationaler oder sogar regionaler Ebene erfolgen könne. Auch die Aufarbeitung von Vollzugsdefiziten sei nicht primär die Aufgabe einer Rahmenrichtlinie.

Aus eigener Sicht halte man in dem Entschließungsantrag insbesondere folgende Punkte für wichtig:

- Straffung der vorgesehenen Fristen und Beschränkung der Ausnahmefälle auf das absolut notwendige Maß (Ziffer II. 2),
- Aufnahme radioaktiver Substanzen in die Gruppe von Schadstoffen, für die eine Beendigung der Einleitung bis zum Ende des Jahres 2020 vorzusehen ist (Ziffer II. 5),

- Drastische Reduzierung der Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit dem Begriff „stark verändertes“ Gewässer (Ziffer II. 8)

Von seiten der **Fraktion der FDP** wurde festgestellt, man könne dem vorgelegten Entschließungsantrag nicht zustimmen. In Ziffer I werde dort die Wasserpolitik der Gemeinschaft und der Zustand der Gewässer beschrieben, ohne daß es eine Differenzierung zwischen Deutschland und den anderen europäischen Ländern gebe. Gerade in den neuen Bundesländern seien hier in den letzten Jahren herausragende Erfolge erzielt worden. Vollzugsdefizite gebe es in Deutschland in einigen wenigen Fällen. Dies sei aber beispielsweise in den südlichen Ländern der Europäischen Union ganz anders. Da dies auch für die jeweiligen Standortbedingungen eine erhebliche Rolle spiele, könne dies nicht unter den Tisch fallen. Unberücksichtigt bleibe in dem Entschließungsantrag auch, daß man eine Reihe von Inhalten dieses Richtlinienvorschlages, wie das Wegfallen vieler alter Richtlinien, das stufenweise Umsetzen sowie die Übernahme des deutschen Systems zur Festlegung von Qualitätsstandards durchaus begrüße. Die Gleichsetzung von „Stand der Technik“ und „bestverfügbare Technik“, wie dies in Ziffer II. 1 des Entschließungsantrages geschehe, sei, wie man hier im Ausschuß mehrfach aufgezeigt habe, falsch. Die in Ziffer II. 4 bis II. 6 enthaltenen Forderungen bedeuteten letztendlich die Forderung nach einer Null-Emission. Die werde es aber nicht geben. Mit der Forderung unter Ziffer II. 7 nach klaren Regelungen über einheitliche Methoden zur Berechnung der Umwelt- und Ressourcenkosten werde die Richtlinie angesichts

der Schwierigkeit eines solchen Vorhabens überfrachtet. Wichtiger sei dagegen, dafür zu sorgen, daß die Richtlinie auch in Kraft trete und umgesetzt werde, so daß man darauf dringen könne, daß auch in anderen Mitgliedsländern Fortschritte in dieser Sache erzielt würden.

Von seiten der **Fraktion der PDS** wurde der Richtlinienvorschlag im Zusammenhang mit der Entschließung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Grundsatz begrüßt. Kritisch sei angesichts der Preise für die Abwasserbehandlung gerade in den neuen Bundesländern die Forderung nach einer weiteren Internalisierung externer Kosten zu sehen. Im Richtlinienvorschlag vermisste man zudem Hinweise zur möglichen Privatisierung der Unternehmen in diesem Bereich, die gegen das eigene Votum durch die Novelle des Wasserhaushaltgesetzes in der letzten Wahlperiode ermöglicht worden sei.

Der Ausschuß beschloß einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – KOM (97) 49 endg.; Ratsdok. 7531/97; Anlage 1 – sowie den dazu vom Umweltministerrat beschlossenen Änderungsvorschlag (Anlage 2) zur Kenntnis zu nehmen. Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 4. Dezember 1998

**Christel Deichmann**

Berichterstatterin

**Kurt-Dieter Grill**

Berichterstatter

**Winfried Hermann**

Berichterstatter

**Ulrike Flach**

Berichterstatterin

**Eva Bulling-Schröter**

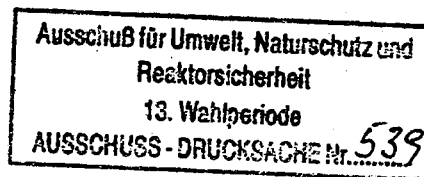
Berichterstatterin



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 26.02.1997  
KOM(97) 49 endg.

97/0067 (SYN)



Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE DES RATES**

zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft  
im Bereich der Wasserpolitik

-----

(von der Kommission vorgelegt)

---

## BEGRÜNDUNG

### 1. EINLEITUNG

Dieser Vorschlag schafft einen gemeinschaftlichen Rahmen für den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers in der Gemeinschaft und legt ein gemeinsames Konzept, gemeinsame Ziele und Prinzipien sowie gemeinsame grundlegende Maßnahmen fest. Der Grundgedanke der Richtlinie ist, daß sich die Umweltpolitik im Bereich der Wasserwirtschaft am natürlichen Fluß des Wassers über Einzugsgebiete ins Meer orientieren sollte und daß dabei auch die natürlichen Wechselwirkungen zwischen Oberflächengewässern und Grundwässern zu berücksichtigen sind. Die Richtlinie befaßt sich sowohl mit güte- als auch mit mengenmäßigen Aspekten. Alle Maßnahmen, die ergriffen werden, um mit Blick auf einen nachhaltigen Schutz der Gewässer und eine nachhaltige Nutzung des Wassers bestimmte Umweltziele zu erfüllen, sollen koordiniert werden; ferner wird gefordert, daß die Auswirkungen dieser Maßnahmen in den Einzugsgebieten verfolgt und überwacht werden, um zu gewährleisten, daß die gemeinschaftliche Wasserpolitik kohärent und rationell umgesetzt wird. Ziel der Richtlinie ist es, eine weitere Verschlechterung aquatischer Ökosysteme zu verhindern und deren menge- und gütemäßigen Zustand zu schützen und zu verbessern; die gleichen Ziele werden hinsichtlich des Wasserbedarfs von Landökosystemen verfolgt. Dadurch soll eine Versorgung mit Wasser in ausreichender Menge und Güte für eine nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden. Bei der Bekämpfung der Verschmutzung wird das sogenannte "kombinierte Konzept" der Verschmutzungskontrolle an der Quelle und der Festlegung von Umweltzielen bestätigt und formalisiert.

Dieser Vorschlag wurde aufgrund eines Auftrags des Rates und des Umweltausschusses des Europäischen Parlaments erstellt, die im Juni 1995 eine grundlegende Überarbeitung der gemeinschaftlichen Wasserpolitik gefordert hatten. Als Antwort auf diese Forderungen verabschiedete die Kommission im Februar 1996 eine Mitteilung über die Wasserpolitik der Europäischen Union, wobei sie sich auf die im Vertrag festgelegten Prinzipien für die Umweltpolitik und auf das fünfte Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" stützte. In der Mitteilung wurde die Erstellung einer Wasserrahmenrichtlinie empfohlen. Die Konsultationen mit dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und einem breiten Kreis interessierter Stellen - insbesondere Wassernutzer - zeigte, daß die in der Mitteilung dargelegte Politik auf allgemeine Unterstützung stößt.

Der vorliegende Vorschlag ist das Ergebnis dieser Beratungen und hält sich eng an den Abriss, der in der Mitteilung präsentiert wurde.

### 2. HINTERGRUND

#### 2.1 Die Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft.

Die Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft hat wie viele der übrigen Bereiche der Umweltpolitik ihren Ursprung in den 70er Jahren genommen; im wesentlichen kann man hier von zwei "Vorschriftenwellen" sprechen.

Die erste Welle umfaßte eine Reihe von Vorschriften über Qualitätsziele, einschließlich der Richtlinie über Oberflächenwasser (75/440/EWG)<sup>(1)</sup>, der Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG)<sup>(2)</sup>, der Richtlinie über Fischgewässer (78/659/EWG)<sup>(3)</sup>, der Richtlinie über Muschelgewässer (79/923/EWG)<sup>(4)</sup> und der Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG)<sup>(5)</sup>. Die wesentlichen Elemente der Emissionskontrolle waren in der Richtlinie über gefährliche Stoffe (76/464/EWG)<sup>(6)</sup> und der Grundwasserrichtlinie (80/68/EWG)<sup>(7)</sup> enthalten. "Tochtrichtlinien" der Richtlinie über gefährliche Stoffe wurden während der gesamten frühen 80er Jahre verabschiedet.

Im Jahr 1988 wurden auf dem Frankfurter Ministerseminar über die Wasserpolitik die bestehenden Rechtsvorschriften überprüft. Dabei wurden einige Verbesserungsmöglichkeiten und Lücken erkannt, die es zu schließen galt. Dies führte zur zweiten Welle von Wasserschutzvorschriften, deren erste Ergebnisse die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)<sup>(8)</sup> und die Nitratrtrichtlinie (91/676/EWG)<sup>(9)</sup> waren. Im Jahr 1994 legte die Kommission als weitere Folge des Frankfurter Seminars einen Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern<sup>(10)</sup> vor.

Im Jahr 1991 wurde die Wasserpolitik der Gemeinschaft durch das Haager Ministerseminar und die nachfolgende Entschließung des Rates von 1992<sup>(11)</sup> erneut vorangebracht. Hier wurde die Forderung erhoben, ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Integration des Schutzes und der Bewirtschaftung des Grundwassers in eine Gesamtpolitik für den Wasserschutz auszuarbeiten. Ferner forderte der Rat eine Überarbeitung der Grundwasserrichtlinie (80/68/EWG)<sup>(12)</sup>. Der Vorschlag der Kommission über ein Grundwasseraktionsprogramm<sup>(13)</sup> wurde 1996 verabschiedet.

Außerdem hat die Kommission im Jahr 1994 Vorschläge für die Überarbeitung der Richtlinie über Badegewässer<sup>(14)</sup> und im Jahr 1995 für die Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie<sup>(15)</sup> vorgelegt, um diese auf den neuesten Stand zu bringen. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wurde eine

---

(1) ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 26.

(2) ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 281 vom 10.11.1979, S. 47.

(5) ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1990, S. 11.

(6) ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

(7) ABl. Nr. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

(8) ABl. Nr. L 135 vom 21.5.1991, S. 40.

(9) ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

(10) ABl. Nr. C 222 vom 10.8.1994, S. 6.

(11) Entschließung des Rates vom 25.2.1992: ABl. Nr. C 59 vom 6.3.1992, S. 2.

(12) ABl. Nr. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

(13) ABl. Nr. C 355 vom 25.11.1996, S. 1.

(14) ABl. Nr. C 112 vom 22.4.1994, S. 3.

(15) ABl. Nr. C 131 vom 30.5.1995, S. 5.

---

neue Vorschrift für die Emissionskontrolle vorgelegt, die vom Rat 1996 verabschiedet wurde (96/61/EG)<sup>(16)</sup>

Diese zweite Vorschriftenwelle hat die Aufmerksamkeit auf die Wasserpolitik der Europäischen Gemeinschaft gelenkt, insbesondere weil die fünf neuen Vorschläge in die Zeit der Umsetzung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der Nitratrichtlinie und der damit verbundenen Kosten fielen.

Die an den Rat und das Europäische Parlament gerichtete Mitteilung über die Wasserpolitik der Europäischen Union war als Diskussionspapier konzipiert, in dem geklärt werden sollte, inwiefern Bedarf für eine bessere Koordinierung von Gemeinschaftsmaßnahmen besteht und anhand welcher Mittel diese sicherzustellen ist. Wie bereits in der Einleitung dargelegt wurde, ist die vorliegende Richtlinie das Ergebnis der nach Verabschiedung der Mitteilung erfolgten Konsultationen.

## **2.2 Die Antwort auf das Konsultationsverfahren zur Mitteilung.**

### **2.2.1 Rat**

Der Rat hat die Mitteilung geprüft und am 25. Juni 1996 seine Schlußfolgerungen verabschiedet, in denen er die Mitteilung begrüßt, die Leitlinien für eine Wasserrahmenrichtlinie zur Kenntnis nimmt, und die Kommission auffordert, bis Ende des Jahres einen Vorschlag vorzulegen, in dem die in früheren Schlußfolgerungen des Rates abgegebenen Empfehlungen berücksichtigt sind.

### **2.2.2 Europäisches Parlament**

Die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes wurde am 23. Oktober 1996 ( )<sup>(17)</sup> verabschiedet. Das Parlament äußert sich kritisch gegenüber der Mitteilung und beanstandet, daß die Kommission es versäumt habe, einen Gesamtüberblick über die künftige Richtung der EG-Wasserpolitik zu geben. In der Stellungnahme wird angeführt, daß die Kommission versuche, die Wasserpolitik auf die einzelstaatliche Ebene zurückzuführen und das Schutzniveau zu senken. Insbesondere konzentriert sich die Stellungnahme auf die Frage der Verschmutzungskontrollen und tritt für ein kombiniertes Konzept bei der Lösung dieses Problems ein, das auf "strengen und einheitlichen" Emissionsnormen und ergänzenden Qualitätszielen beruht. Das Parlament unterstützt in seiner Stellungnahme die Strategie einer Wasserrahmenrichtlinie und ersucht die Kommission, einen Vorschlag vorzulegen.

Die Kommission hat die Stellungnahme des Parlaments eingehend geprüft und viele der Bemerkungen übernommen. Was die Forderung des Parlaments nach "strengen und einheitlichen Emissionsnormen" betrifft, so wird auf die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)<sup>(18)</sup> verwiesen, die der Rat im September 1996 in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament verabschiedet

---

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

<sup>(17)</sup> ABl. ...

<sup>(18)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

---

hat. Dort ist die Verabschiedung einheitlicher Emissionsgrenzwerte vorgesehen, wenn die jeweilige Situation dies erfordert, aber die Festlegung solcher Werte ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Kommission unterstützt das Konzept dieser Richtlinie, da sie diese Vorgehensweise für effizienter hält und sich davon ein höheres und effektiveres Schutzniveau erwartet. Der Vorschlag für eine Wasserrahmenrichtlinie schafft einen Mechanismus, durch den sichergestellt wird, daß die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und jede auf ihrer Grundlage verabschiedete Norm vollständig in das "kombinierte Konzept" eingebunden werden.

### **2.2.3 Wirtschafts- und Sozialausschuß**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat die Mitteilung geprüft und sich für eine Wasserrahmenrichtlinie ausgesprochen. Er betonte die Notwendigkeit der Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus der Wasserressourcen und der aquatischen Umwelt. Die Stellungnahme wurde am 26. September 1996 verabschiedet (WSA 1069/9)<sup>(19)</sup>.

### **2.2.4 Ausschuß der Regionen**

Der Ausschuß der Regionen hat die Mitteilung ebenfalls geprüft und sich für eine Wasserrahmenrichtlinie ausgesprochen. Er betonte jedoch die Notwendigkeit der Berücksichtigung lokaler Verwaltungsstrukturen. Die Stellungnahme wurde am 19. September 1996 verabschiedet (AdR 186/96 endg.)<sup>(20)</sup>

### **2.2.5 Sonstige Stellen**

Etwa dreißig Organisationen und Privatpersonen haben sich schriftlich geäußert und sich ohne Ausnahme für den Vorschlag für eine Wasserrahmenrichtlinie ausgesprochen. In der Mehrzahl der Reaktionen wurde die allgemeine Strategie der Kommission unterstützt, obwohl sich einige kritisch zu der Struktur der Mitteilung äußerten.

Zusätzlich zu den schriftlichen Stellungnahmen hat die Kommission am 28. und 29. Mai 1996 eine zweitägige Konferenz abgehalten. An ihr nahmen ungefähr 250 Delegierte teil, einschließlich Vertretern der Mitgliedstaaten, der mit der praktischen Umsetzung der Wasserpolitik betrauten Stellen, der lokalen Behörden, Wasserversorgungsunternehmen, aus Industrie und Landwirtschaft und nicht zuletzt Vertreter von Verbrauchern und Umweltschützern.

Während der Konferenz entwickelte sich eine umfassende und fruchtbare Diskussion über alle Aspekte der Kommissionsvorschläge. Folgende Hauptthemen wurden auf der Sitzung behandelt: Bewirtschaftung der Einzugsgebiete, Integration der Wasserpolitik in andere Politikbereiche, Festlegung von Emissionsgrenzen (Qualitäts- und Emissionsnormen) sowie der Umgang mit mengenmäßigen Aspekten der Wasserwirtschaft. Es wurden zwar keine formellen Schlußfolgerungen verabschiedet, aber die Kommission stellt auf Anfrage ein

---

<sup>(19)</sup> ABl. ...

<sup>(20)</sup> ABl. ...



---

Dokument zur Verfügung, in dem die wichtigsten besprochenen Punkte zusammengefaßt sind (GD XI, Referat D1).

### **2.3 Ziel der vorgeschlagenen Wasserrahmenrichtlinie**

Die vier Hauptziele einer nachhaltigen Wasserpolitik sind:

- die Versorgung mit Trinkwasser,
- die Versorgung mit Wasser für andere wirtschaftliche Zwecke,
- der Umweltschutz und
- die Begrenzung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Diese Ziele sind nicht immer miteinander vereinbar. Insbesondere der dritte Punkt "Umweltschutz" ist ein besonders empfindlicher Bereich und bedarf besonderer Beachtung.

Ferner zeigt sich, daß die Rolle der Europäischen Gemeinschaft nicht in allen vier Bereichen dieselbe ist. Das Subsidiaritätsprinzip führt - auf die vier Ziele angewendet - nicht in jedem Fall zu denselben Ergebnissen.

Die Kommission ist zu dem Schluß gekommen, daß das Hauptziel der Wasserrahmenrichtlinie der Umweltschutz sein müsse. Durch die damit verbundene Schonung der natürlichen Ressourcen wird jedoch auch ein wichtiger Beitrag zu den ersten beiden Zielen geleistet. Die Verhütung und Begrenzung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren hängt in beträchtlichem Maß von regionalen und lokalen Plänen und Maßnahmen ab, bei denen unterschiedliche Bedingungen eine wichtige Rolle spielen. Die Kommission sieht die Gemeinschaft bei der Begrenzung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren in einer weniger wichtigen Rolle, obwohl Maßnahmen zur nachhaltigen Nutzung des Rohstoffs Wassers natürlich auch zur Erreichung dieses vierten Ziels beitragen. Schließlich handelt es sich um eine "Rahmenrichtlinie", und als solche soll sie eine Struktur schaffen, innerhalb derer die vier Ziele auf einzelstaatlicher bzw. regionaler Ebene besser integriert werden können - auch wenn sich die Richtlinie an und für sich auf den Umweltschutz konzentriert. Die Kommission wurde darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, auch die möglichen Auswirkungen von Klimaveränderungen auf die Wasserpolitik zu berücksichtigen. Die Kommission unterstützt grundsätzlich diesen Standpunkt und hat bereits entsprechende Anstrengungen unternommen, unter anderem durch die Verabschiedung einer Reihe von Vorschlägen für konkrete Maßnahmen und durch die Bereitstellung von Finanzmitteln im Forschungshaushalt der Gemeinschaft. Die Rahmenrichtlinie sollte ein Umfeld schaffen, in dem konkrete Auswirkungen der Klimaveränderungen behandelt werden können; es war jedoch schwierig, eine konkrete Vorschrift für derartige Maßnahmen in die Richtlinie einzufügen. Die Möglichkeit, innerhalb der Richtlinie eine Kommissionsstrategie zu entwickeln, kann gegebenenfalls als Anlaß genommen werden, diesen Punkt anzugehen.

Die Wasserrahmenrichtlinie wird ihre Ziele im wesentlichen auf vier Wegen erreichen:

- Sie wird einen Gesamtrahmen bieten, innerhalb dessen gemeinschaftliche, einzelstaatliche und regionale Stellen eine integrierte und kohärente Wasserpolitik entwickeln können;

- sie wird ein "Sicherheitsnetz" schaffen, um Probleme zu erkennen, die noch nicht richtig angegangen werden, und sieht Maßnahmen auf der Ebene vor, die für die Lösung am besten geeignet ist;
- sie wird eine verlässliche Grundlage für die Sammlung und Analyse einer großen Menge von Informationen über den Zustand und die Belastung der aquatischen Umwelt schaffen. Dies wird die wesentliche Informationsquelle sein, auf der die zuständigen Behörden eine sinnvolle und nachhaltige Politik aufbauen können;
- sie wird Transparenz erfordern, die auf der Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen und öffentlichen Konsultationen beruht. Außerdem wird sie ein Netz für den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen den Fachleuten für Wasserfragen in der gesamten Gemeinschaft schaffen.

#### **2.4 Der Aufbau der vorgeschlagenen Wasserrahmenrichtlinie**

In der Wasserrahmenrichtlinie wird das Gesamtziel eines guten Zustands der Gewässer festgelegt. Dies erfordert:

- die Bewirtschaftung auf der Grundlage des Einzugsgebiets;
- die Bewertung der Eigenschaften des Einzugsgebiets;
- die Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers des Einzugsgebiets;
- die Erstellung von Maßnahmenprogrammen zur Erreichung des gesetzten Ziels;
- die Zusammenfassung aller vorgenannten Faktoren in einem "Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet";
- eine Konsultation der Öffentlichkeit zu diesem Plan.

Außerdem werden folgende Anforderungen gestellt:

- Schaffung eines Mechanismus, der sicherstellt, daß für die Wassernutzung ein kostendeckender Preis entrichtet wird;
- Schaffung eines Rückkopplungsmechanismus, der die einzelstaatlichen Stellen und die Kommission auf spezielle Probleme aufmerksam macht;
- Maßnahmen zur Bekämpfung unfallbedingter Verschmutzung;
- vereinfachte Berichterstattungsverfahren;
- ein Verfahren zur Entwicklung koordinierter Strategien zur Bekämpfung der Verschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen.

Weiters schafft die Richtlinie einen Ausschuß mit horizontaler Verantwortung, welcher die Verantwortung von Richtlinien übernimmt, die durch diese Richtlinie aufgehoben werden, und jeglichem künftigen Bedarf für Ausschüsse im Bereich gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften. Nur eine der durch diese Richtlinie aufgehobenen Richtlinien hat einen Ausschuß, aber langfristig wird sich ein Ausschuß-Überbau entwickeln.

---

## **2.5 Die Beziehung zwischen der vorgeschlagenen Wasserrahmenrichtlinie und anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft**

### **2.5.1 Die vorgeschlagene Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern (KOM(93) 680 endg.)<sup>(21)</sup>**

Die vorgeschlagene Wasserrahmenrichtlinie wird den Vorschlag über die ökologische Qualität von Gewässern ablösen. Alle wichtigen Punkte des Vorschlags über die ökologische Qualität sind in dem neuen Vorschlag enthalten, jedoch wurde der Anwendungsbereich auf das Grundwasser und einige mengenmäßige Aspekte ausgedehnt. Diese Erweiterung ist auf die Forderung nach einem eindeutigen "Rahmen" und auf die Notwendigkeit zurückzuführen, die Verhältnisse in der Wasserpolitik klar herauszustellen. Selbstverständlich profitierte der neue Vorschlag auch von den Diskussionen, die im Rat, im Europäischen Parlament und in anderen Gremien zu dem früheren Vorschlag geführt wurden.

### **2.5.2 Die Grundwasserrichtlinie (80/68/EWG)<sup>(22)</sup> und der Vorschlag für ein Grundwasseraktionsprogramm (KOM(96) 315 endg.)<sup>(23)</sup>**

Ursprünglich bezweckte das Grundwasseraktionsprogramm unter anderem eine Überarbeitung der Grundwasserrichtlinie. Die Mitteilung kam jedoch zu dem Schluß, daß die Grundwasserrichtlinie aufgehoben und die Vorschriften über den Grundwasserschutz in die Rahmenrichtlinie aufgenommen werden sollten. Viele der Empfehlungen des Grundwasseraktionsprogramms finden sich daher in einer rechtsverbindlichen Form in der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie. Zahlreiche andere Aspekte des Grundwasseraktionsprogramms lassen sich jedoch nicht durch die Rahmenrichtlinie umsetzen, sondern stehen in Beziehung zu anderen Politikbereichen und zu Maßnahmen mit einem weniger formellen Charakter.

### **2.5.3 Die Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG)<sup>(24)</sup>**

Die Kommission hat kürzlich einen Vorschlag zur Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie vorgelegt<sup>(25)</sup>. Sowohl die ursprüngliche Richtlinie als auch der neue Vorschlag setzen eher Normen für das den Verbrauchern tatsächlich zur Verfügung gestellte Wasser als für den Zustand der Umwelt. Gemäß Artikel 8 der Rahmenrichtlinie werden alle für die Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer ausgewiesen und Qualitätsnormen aufgestellt, die es erlauben, die Normen der Trinkwasserrichtlinie unabhängig vom jeweiligen Wasseraufbereitungsverfahren einzuhalten.

---

<sup>(21)</sup> ABl. Nr. C 222 vom 10.8.1994, S. 6.

<sup>(22)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

<sup>(23)</sup> ABl. ...

<sup>(24)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1980, S. 11.

<sup>(25)</sup> ABl. Nr. C 131 vom 30.5.1995, S. 5.

---

#### **2.5.4 Die Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG)<sup>(26)</sup>**

Die Kommission ist zu dem Schluß gekommen, daß die Richtlinie über Badegewässer einen wertvollen Beitrag der Gemeinschaft zur Integration von Umweltpolitik und Fremdenverkehrspolitik leistet und daß ihr Status als Einzelrichtlinie positiv zum Tragen kommt. Diese Richtlinie wird jedoch eng mit der Rahmenrichtlinie koordiniert, da die "Badegewässer" und die einschlägigen Verpflichtungen in die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete aufgenommen werden müssen. Der Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung der Richtlinie über Badegewässer<sup>(27)</sup> wird daher beibehalten.

#### **2.5.5 Die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)<sup>(28)</sup>**

Die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kann nicht als "Tochterrichtlinie" der Rahmenrichtlinie bezeichnet werden, da sie in integrierter Form Emissionen in die Luft, den Boden und das Wasser behandelt. Sie wird jedoch bei der Verminderung der von Punktquellen ausgehenden Verschmutzung an der Quelle eine wesentliche Rolle spielen und steht somit in enger Beziehung zur Rahmenrichtlinie. Die Abschnitte 4.1, 4.2 und 4.3 geben eine Beschreibung der in der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie enthaltenen Maßnahmen im Hinblick auf Schadstoffe.

#### **2.5.6. Die Richtlinie über gefährliche Stoffe (76/464/EWG)<sup>(29)</sup>**

Nach Ansicht der Kommission wird die Richtlinie über gefährliche Stoffe überflüssig, sobald die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die vorgeschlagene Wasserrahmenrichtlinie und ein künftiger Vorschlag für eine Richtlinie über die Verschmutzung durch kleine Unternehmen verabschiedet und vollständig umgesetzt sind. Die Abschnitte 4.1, 4.2 und 4.3 geben eine Beschreibung der in der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie enthaltenen Maßnahmen im Hinblick auf Schadstoffe.

#### **2.5.7 Die Richtlinie über Oberflächenwasser (75/440/EWG)<sup>(30)</sup>**

In der Rahmenrichtlinie wird vorgeschlagen, die Richtlinie über Oberflächenwasser außer Kraft zu setzen, sobald die Maßnahmenprogramme der Rahmenrichtlinie umgesetzt sind. Die Rahmenrichtlinie ersetzt jedoch die Anforderungen der Richtlinie über Oberflächenwasser durch eine Verpflichtung zur Ausweisung aller für die Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer, einschließlich der Grundwässer, und durch die geforderte Festlegung von Umweltqualitätsnormen, die die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserrichtlinie nach der Aufbereitung sicherstellen.

---

<sup>(26)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

<sup>(27)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 22.4.1994, S. 3.

<sup>(28)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

<sup>(29)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

<sup>(30)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 26.

---

### **2.5.8 Die Richtlinie über Fischgewässer (78/659/EWG)<sup>(31)</sup> und die Richtlinie über Muschelgewässer (79/923/EWG)<sup>(32)</sup>**

In der Rahmenrichtlinie wird vorgeschlagen, diese beiden Richtlinien außer Kraft zu setzen, sobald die Maßnahmenprogramme der Rahmenrichtlinie umgesetzt sind. Derzeit gelten beide Richtlinien nur für die Gewässer, die von den Mitgliedstaaten als Fisch- oder Muschelgewässer ausgewiesen sind. Daher bieten sie keinerlei einheitlichen oder umfassenden Schutz, und die Mitgliedstaaten setzen die Richtlinien offensichtlich sehr unterschiedlich um. Die Rahmenrichtlinie strebt einen Schutz aller Oberflächengewässer in Form eines "guten Zustands der Oberflächengewässer" an und wird es den Mitgliedstaaten weiterhin gestatten, bei Fisch- und Muschelgewässern besondere Qualitätsparameter anzuwenden, wenn sie dies wünschen.

### **2.5.9 Die Entscheidung über den Informationsaustausch (77/795/EWG)<sup>(33)</sup>**

In der Rahmenrichtlinie wird vorgeschlagen, die Entscheidung über den Informationsaustausch außer Kraft zu setzen, sobald die Maßnahmenprogramme der Rahmenrichtlinie umgesetzt sind. Die Informationsfülle, die in Anwendung der Rahmenrichtlinie zusammengetragen wird, sowie die Arbeiten der Europäischen Umweltagentur im Hinblick auf den Vergleich und die Analyse der Informationen werden diese Entscheidung gegenstandslos machen. Die Kommission wird jedoch gemeinsam mit der Umweltagentur prüfen, ob es sinnvoll wäre, eine gründlich überarbeitete Fassung der Entscheidung vorzuschlagen, um der Arbeit der Umweltagentur in diesem Bereich eine rechtliche Grundlage zu verschaffen.

### **2.5.10 Die Richtlinie über die Berichterstattung (91/692/EWG)<sup>(34)</sup>**

Die Richtlinie über die Berichterstattung legt einen dreijährlichen Berichtszyklus für bestimmte Richtlinien über Wasser, Luft und Abfall fest. Die meisten Wasserrichtlinien sollen im Jahr 2007 außer Kraft gesetzt und durch die Rahmenrichtlinie ersetzt werden. Die Rahmenrichtlinie wird ihre Berichte nicht in Anlehnung an die Richtlinie über die Berichterstattung erstellen, sondern sieht einen Berichtszeitraum von jeweils sechs Jahren vor, der synchron zu dem noch verbleibenden "Wasserteil" der Richtlinie über die Berichterstattung verläuft.

### **2.5.11 Internationale Vereinbarungen**

Die Europäische Gemeinschaft beziehungsweise ihre Mitgliedstaaten haben eine Reihe von internationalen Vereinbarungen unterschiedlicher Rechtsform über den Schutz von Meeren, Seen, Flüssen und Grundwasser unterzeichnet. Die Mitgliedsstruktur dieser Organisationen ist sehr unterschiedlich und umfaßt auch eine Reihe von Drittländern.

---

<sup>(31)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 1.

<sup>(32)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 10.11.1979, S. 47.

<sup>(33)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 24.12.1977, S. 29.

<sup>(34)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

---

Die Kommission wurde kritisiert, weil sie nicht verhindert habe, daß sich Widersprüche beim Umgang der verschiedenen Organisationen mit bestimmten Fragen entwickelt haben. Es wurde vorgeschlagen, durch die Rahmenrichtlinie eine konsequentere Vorgehensweise sicherzustellen. Allerdings kann die Europäische Gemeinschaft bei Verhandlungen im Rahmen dieser verschiedenen Vereinbarungen kaum Drittländer dazu verpflichten, eine bestimmte politische Richtung einzuschlagen.

Die Kommission tut jedoch ihr Möglichstes, um diese Probleme zu entschärfen. Sie verfolgt innerhalb dieser Organisationen (in denen die Mitgliedstaaten vielfach eine Mehrheit oder einen großen Block bilden) in wachsendem Maße ein gemeinschaftliches Konzept. Außerdem ist in der Rahmenrichtlinie eine Zusammenarbeit mit diesen Organisationen in der Form vorgesehen, daß ihnen bei der praktischen Umsetzung der Richtlinie eine Rolle zugemessen wird (siehe Artikel 3). Bestehende internationale Organisationen für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten werden weitmöglichst eingebunden, und bei den Organisationen, die auch Drittländer umfassen, wird ein Vorgehen nach denselben Grundsätzen gefördert (aber selbstverständlich nicht aufgezwungen).

Die Umsetzung des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der Vereinten Nationen (das auch für grenzüberschreitende Grundwässer gilt) wird durch die in der Richtlinie vorgeschlagenen Maßnahmen stark gefördert.

Meeresgewässer dagegen werden in der Richtlinie nicht direkt angesprochen (das gilt natürlich nicht für Küstengewässer und Flußmündungen). Die entsprechenden internationalen Übereinkommen zum Schutz der Meere stehen daher nicht in so engem Bezug zu dieser Richtlinie wie die Organisationen für Einzugsgebiete. Die Kommission erkennt jedoch die Bedeutung der Übereinkommen zum Schutz regionaler Meere und beteiligt sich daher zusammen mit den betroffenen Mitgliedstaaten aktiv an diesen Arbeiten.

## **2.6 Rechtsgrundlage**

Die Kommission schlägt diese Richtlinie in Anwendung von Artikel 130s Absatz 1 des Vertrags vor. Die Richtlinie strebt den Erhalt und die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft an und setzt sich das Ziel, überall in der Gemeinschaft zumindest einen guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu erreichen. Die Bestimmungen der Richtlinie dienen der nötigen Koordinierung der Verwaltungsstrukturen und -verfahren, die den güte- und mengenmäßigen Schutz der Gewässer in der Gemeinschaft gewährleisten sollen.

Die Richtlinie stellt den Gesamtrahmen, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen die Grundlage für einen nachhaltigen Schutz der Gewässer und eine nachhaltige Wassernutzung schaffen können - unter anderem im Hinblick auf Fragen grenzübergreifender Natur. Die in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren für eine Koordinierung der Verwaltungsstrukturen bieten auch eine Grundlage für die Koordinierung konkreter Maßnahmen, wodurch eine kombinierte Anwendung der Prinzipien der Emissionsverminderung an der Quelle und der Qualitätsziele für die aquatische Umwelt gewährleistet ist, und zwar unabhängig davon, ob die Maßnahmen

---

von dieser Richtlinie oder von anderen gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Wassergüte gefordert werden.

Andere Bestimmungen der Richtlinie bieten einen gemeinsamen Bezugsrahmen für die in dieser Richtlinie oder anderen Vorschriften geforderte Überwachung des Zustands von Gewässern mit dem Ziel, die Wassergüte und -menge in der gesamten Gemeinschaft zu verbessern.

Dabei ist die mengenmäßige Überwachung ein wichtiger Parameter bei der Sicherstellung einer zufriedenstellenden Wassergüte. Als neues Element der gemeinschaftlichen Wasserpolitik sind Bestimmungen eingeführt worden, nach denen die Mitgliedstaaten bestimmte Verfahren, einschließlich der Erlaubniserteilung oder vorherigen Genehmigung der Trinkwasserentnahme, schaffen müssen, um sicherzustellen, daß die Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht zu stark beansprucht werden und daß die Süßwassergüte sich nicht infolge einer Absenkung der Grundwasserspiegels oder des Abflußgrundwertes der Oberflächengewässer verschlechtert.

Der größte Teil der Richtlinie behandelt Fragen im Zusammenhang mit der Wassergüte, Mengenaspekte werden hauptsächlich berücksichtigt, um die Ziele im Hinblick auf die Wassergüte zu erreichen. Die Wahl der Rechtsgrundlage spiegelt dieses Konzept wider.

## **2.7 Zeitplan**

Der Wortlaut des Kommissionsvorschlags basiert auf der Annahme, daß die Rahmenrichtlinie Ende 1997 vom Rat verabschiedet wird. Sollte dies erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, werden die verschiedenen Fristen entsprechend geändert.

Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Fristen sind auf den Zeitplan der Richtlinie über die Berichterstattung (91/692/EWG)<sup>(35)</sup> abgestimmt. Nachfolgend sind die Haupttermine genannt:

- |           |  |
|-----------|--|
| Dez. 1997 | Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat.   |
| Dez. 1999 | Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten.<br>Anpassung der Anhänge II, III und V an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt durch die Kommission.<br>Benennung der zuständigen Behörden.  |
| Dez. 2000 | Ausweisung der für die Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer (Artikel 8).   |
| Dez. 2001 | Abschluß der Analyse der Eigenschaften der Flußgebietseinheiten für die Einzugsgebiete (Artikel 5).<br>Abschluß der Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten (Artikel 6).<br>Abschluß der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung (Artikel 7).<br>Abschluß der Aufstellung der Verzeichnisse der Schutzgebiete (Artikel 9).<br>Einsatzbereitschaft der Überwachungsprogramme (Artikel 10). |

---

<sup>(35)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

- 
- Dez. 2003 Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete (Artikel 17).
- Dez. 2004 Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete für die Zeit von 2005 bis 2010 (Artikel 16).
- Dez. 2006 Veröffentlichung des ersten Berichts der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie (Artikel 22).
- Dez. 2007 Volle Einsatzbereitschaft der Maßnahmenprogramme (Artikel 13).  
Außerkraftsetzung einiger bestehender Rechtsakte (Artikel 24).
- Dez. 2010 Frist für das Ziel der Erreichung eines "guten Zustands" (Artikel 4).  
Frist für das Ziel eines kostendeckenden Preises (Artikel 12).  
Veröffentlichung der zweiten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete für die Zeit von 2011 bis 2016.
- Dez. 2013 Überprüfung der Richtlinie durch die Kommission (Artikel 23).

Während des Zeitraums, in dem dieser Vorschlag und andere bereits geltende, aber aufzuhebende Rechtsvorschriften nebeneinander bestehen, muß besonders die Kohärenz der einzelnen Maßnahmen sichergestellt werden. Die Kommission stellt insbesondere die erforderliche Koordinierung im Rahmen des durch diese Richtlinie eingesetzten Ausschusses sicher.

### **3. BESONDERE ASPEKTE DES VORSCHLAGES**

#### **3.1 Das kombinierte Konzept für die Verminderung der Umweltverschmutzung**

Die vorgeschlagene Wasserrahmenrichtlinie bestätigt das "kombinierte Konzept" für den Gewässerschutz.

Der Vorschlag wird eine Reihe von Anforderungen aufstellen, die eine gemeinsame Grundlage für die Festlegung von Umweltqualitätszielen und -normen in der gesamten Gemeinschaft gewährleisten. Ferner werden diese Maßnahmen mit den Emissionskontrollen, die in anderen Umweltvorschriften der Gemeinschaft, wie der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)<sup>(36)</sup>, festgelegt sind, koordiniert. Diese beiden Kontrollstrategien werden sich gegenseitig ergänzen und in besonderen Fällen gilt jeweils das restriktivere Konzept.

Sollte es sich als notwendig herausstellen, einheitliche Emissionsgrenzwerte oder Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe aufzustellen, so können die entsprechenden Maßnahmen nach Artikel 18 der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bzw. nach Artikel 21 der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie getroffen werden.

Zwar schlägt die Kommission keine "Wasserrichtlinie" vor, die alle Elemente des kombinierten Konzeptes in einer einzigen Vorschrift zusammenfaßt, aber durch die Rahmenrichtlinie soll die Koordinierung und Kohärenz der Politik in diesem Bereich sichergestellt werden, ohne daß eine so schwerfällige und unhandliche Maßnahme nötig wäre.

---

<sup>(36)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.



---

Das Hauptinstrument der Koordinierung ist das Maßnahmenprogramm, ein zentrales Element der von der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie geforderten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Eine der "wesentlichen" Maßnahmen der Programme ist gemäß Artikel 13 die Umsetzung aller einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, einschließlich der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und anderer Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den beiden Komponenten des kombinierten Konzepts (siehe Anhang VI Teil A).

Ein weiteres Bindeglied zwischen den beiden Komponenten des kombinierten Konzeptes ist die Tatsache, daß die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung Emissionskontrollen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken fordert, jedoch in Artikel 10 festlegt, daß weitergehende Maßnahmen zu treffen sind, wenn die besten verfügbaren Techniken zur Erreichung der Umweltqualitätsnormen unzureichend sind. Die Rahmenrichtlinie wird einige dieser Normen vorgeben.

Schließlich kann die Kommission der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie zufolge "Strategien" entwickeln, um durch bestimmte Schadstoffe verursachte Verschmutzungsprobleme anzugehen. Durch diese Strategien wird es möglich, die verschiedenen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft mit Auswirkungen auf den Gewässerschutz so zu koordinieren, daß eine Lösung des Problems gefunden wird.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiterer Punkt zu erwähnen. Eine der häufiger vorgebrachten Bemerkungen zu der Mitteilung ist der Vorwurf, daß die Frage der gefährlichen Stoffe vernachlässigt worden sei und der Zukunft der Richtlinie über gefährliche Stoffe (76/464/EWG)<sup>(37)</sup> und den in ihren verschiedenen "Tochtrichtlinien" beschlossenen Emissionsgrenzwerten und Umweltqualitätszielen für einzelne Stoffe nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt werde. Es wurde die Sorge zum Ausdruck gebracht, daß sich die Überwachung ausschließlich auf "ökologische" oder "biologische" Parameter stütze, ohne die gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen. Die Kommission hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Die Anforderung der Richtlinie über gefährliche Stoffe, der zufolge Emissionsgrenzwerte entweder auf der besten verfügbaren Technik oder auf Umweltqualitätszielen basieren müssen, wird von den in der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung geforderten Grenzwerten auf der Grundlage der besten verfügbaren Technik abgelöst. Zudem beabsichtigt die Kommission die Vorlage eines Vorschlags für Industriezweige, die nicht von der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfaßt werden, so daß die Richtlinie über gefährliche Stoffe hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte überflüssig wird.

Die Kommission hat die übrigen Bestimmungen der Richtlinie über gefährliche Stoffe daraufhin überprüft, ob ihre Beibehaltung sinnvoll ist. Die einzigen verbleibenden wichtigen Elemente sind die Maßnahmenprogramme für Stoffe der Liste II und das Verfahren für die Verabschiedung von Umweltqualitätszielen für einzelne Stoffe oder Stoffgruppen.

---

<sup>(37)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

- 
- Die Programme werden durch die nach Artikel 13 der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie geforderten Maßnahmenprogramme ersetzt.
  - Die in den Tochterrichtlinien festgesetzten Qualitätsziele sind durch einen Querverweis in Anhang X berücksichtigt. Diese Umweltqualitätsnormen werden daher nach Verabschiedung der Richtlinie in der gesamten Gemeinschaft gelten. Weitere Umweltqualitätsnormen können durch spezifische Richtlinien erlassen werden, welche je nach Bedarf Einzelstoffe oder Stoffgruppen ansprechen können.
  - Das in der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie festgelegte Konzept zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung läßt sich wie folgt zusammenfassen:
    - Aufnahme einer Schadstoffliste in Anhang VIII;
    - Verabschiedung von Umweltqualitätsnormen für Schadstoffe (Artikel 21. 4) und deren Aufnahme in Anhang X;
    - Bewertung der Verschmutzung durch Punktquellen und diffuse Quellen (Artikel 6 und Anhang III);
    - Überwachung der Gewässer im Hinblick auf das Vorhandensein von Schadstoffen ( Artikel 10 und Anhang V);
    - die Anforderung des Artikels 4 und die Bestimmung der Begriffe "guter Zustand der Oberflächengewässer" und "guter Zustand des Grundwassers" bestätigen, daß die Einhaltung der Umweltqualitätsnormen ein wesentlicher Teil der allgemeinen Umweltziele der Richtlinie ist;
    - Ergreifung besonderer Maßnahmen in Fällen, in denen die Umweltqualitätsnormen nicht eingehalten werden (Artikel 13 und Artikel 14);
    - Einführung des Verfahrens nach Artikel 21, das der Kommission eine Rationalisierung und Koordinierung ihrer Strategien im Umgang mit einzelnen Schadstoffen ermöglicht und es ihr gegebenenfalls erlaubt, neue Umweltqualitätsnormen zu verabschieden oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
  - Bisher hat die Kommission nicht vorgeschlagen, die Richtlinie über gefährliche Stoffe und ihre fünf Tochterrichtlinien außer Kraft zu setzen. Dies wird jedoch dann möglich sein, wenn die Rahmenrichtlinie, die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und die Richtlinie für Industriezweige, die nicht von der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfaßt werden, vollständig umgesetzt sind.
  - Die einzigen derzeit in Anhang X enthaltenen Umweltqualitätsnormen sind die Normen aus den Tochterrichtlinien der Richtlinie über gefährliche Stoffe. Zwar ist es nicht sehr befriedigend, diese Normen zu übernehmen, ohne sie unter Heranziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überarbeiten; aber die Kommission wollte die Verabschiedung der Rahmenrichtlinie nicht unnötig verzögern. Artikel 21 der Richtlinie gibt der Kommission jedoch die Möglichkeit, "Strategien" für einzelne Stoffe zu entwickeln und somit die Notwendigkeit von Umweltqualitätsnormen zu prüfen. Die Kommission beabsichtigt, die in den Tochterrichtlinien behandelten Stoffe als erste zu überprüfen, wobei unter anderem der wissenschaftliche und technische Fortschritt bei ökotoxikologischen Methoden der Risikobewertung und die Notwendigkeit einer Anpassung der Ergebnisse von Labormodellen an die realen Bedingungen in der aquatischen Umwelt berücksichtigt werden.

---

## **3.2 Diffuse Verschmutzung**

Der Begriff "diffuse Verschmutzung" beschreibt eine Reihe sehr unterschiedlicher Phänomene, die nur eine Gemeinsamkeit haben: die Verschmutzung geht nicht von Punktquellen aus. In dem Maße, wie Verschmutzungsprobleme durch Punktquellen besser gelöst werden, wird die diffuse Verschmutzung vergleichsweise bedeutender und ihre Lösung immer vordringlicher. Es gibt hier jedoch keine einfache, allumfassende Antwort: Die Lösungen sind genauso breit gestreut wie die zugrundeliegenden Probleme.

Die vorgeschlagene Rahmenrichtlinie versucht nicht, alle Lösungen in einer einzigen Richtlinie unterzubringen. Die Probleme der Nitratverschmutzung durch die Landwirtschaft werden weiterhin in der Nitratrichtlinie (91/676/EWG)<sup>(38)</sup> behandelt. Die Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG)<sup>(39)</sup> und die vorgeschlagene Biozidrichtlinie (KOM(93) 352 und KOM(95) 387 - COD 465)<sup>(40)</sup> werden die Hauptinstrumente zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch diese Stoffe bleiben, und die Rahmenrichtlinie macht keinerlei Änderungen an diesen Richtlinien erforderlich. Wo nötig, können in Anwendung der Richtlinie über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (76/769/EWG)<sup>(41)</sup> verschiedene Arten von Erzeugniskontrollen eingeführt werden.

Die Rahmenrichtlinie enthält jedoch Bestimmungen, die die Koordinierung solcher Maßnahmen verbessern werden. In Artikel 6 wird gefordert, daß die zuständigen Behörden das Ausmaß der diffusen Verschmutzung untersuchen und sich um deren Lokalisierung bemühen; sie umfaßt ferner ein Verfahren, durch das Probleme auf lokaler, einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene erkannt und beseitigt werden können (siehe Abschnitt 4.1).

## **3.3 Gemeinsame Normen**

Von verschiedener Seite wurden gemeinsame und einheitliche Normen in der gesamten Gemeinschaft gefordert. Die Kommission ist zu dem Schluß gekommen, daß einheitliche Emissionsgrenzwerte und Qualitätsnormen unter bestimmten Umständen sinnvoll, jedoch nicht immer die beste Politik sind. In manchen Fällen erfordern die örtlichen Gegebenheiten die Festlegung spezieller Normen. Es ist jedoch wichtig, dort, wo sie erforderlich sind, einheitliche Normen festzusetzen, um sicherzustellen, daß das angestrebte Schutzniveau und die allgemeinen Umweltziele auf einem gemeinsamen und möglichst hohen Stand festgelegt werden.

### **3.3.1 Emissionsgrenzwerte**

Die Rahmenrichtlinie legt selbst keine Emissionsgrenzwerte fest, sondern koordiniert die Werte, die in anderen Vorschriften - insbesondere der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)<sup>(42)</sup> - gefordert werden.

---

<sup>(38)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

<sup>(39)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(40)</sup> ABl. Nr. C 239 vom 5.9.1993, S. 1 und C 261 vom 6.10.1995, S. 5.

<sup>(41)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 20.

<sup>(42)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

---

Diese Richtlinie verlangt nicht in allen Fällen gemeinsame Emissionsgrenzwerte, sondern enthält in Artikel 18 ein Verfahren zur Festlegung solcher Werte, wenn sie nötig sind. Die Rahmenrichtlinie erlaubt keinerlei Abweichungen von den Anforderungen der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

### **3.3.2 Umweltqualitätsnormen**

Anhang X der Rahmenrichtlinie hat die verschiedenen Umweltqualitätsnormen der Tochterrichtlinien der Richtlinie über gefährliche Stoffe (76/464/EWG)<sup>(43)</sup> (in denen sie ungenau als "Umweltqualitätsziele" bezeichnet werden) übernommen. Während diese Normen bisher nur in den Mitgliedstaaten Anwendung fanden, die sich für das Konzept der "Qualitätsnormen" der Richtlinie über gefährliche Stoffe entschieden hatten, sieht die Rahmenrichtlinie ihre Anwendung nunmehr in der gesamten Gemeinschaft vor. Artikel 21. 4 der Rahmenrichtlinie umfaßt auch ein Verfahren für die eventuelle Festsetzung neuer gemeinsamer Qualitätsnormen.

### **3.3.3 Umweltqualitätsziele**

Die allgemeinen Umweltqualitätsziele der Richtlinie sind in Artikel 4 festgelegt. Es gilt, einen "guten" Zustand aller Oberflächengewässer und Grundwässer zu erreichen bzw. zu erhalten, und die Normen oder Ziele für "Schutzgebiete" bis zum Jahr 2010 umzusetzen. Diese Ziele gelten in der gesamten Gemeinschaft.

Einige relativ unbedeutende Ausnahmen von der Anforderung eines "guten" Zustands der Gewässer oder von dem vorgesehenen Zeitplan sind unter den in Artikel 4.3 und 4.4 vorgesehenen strengen Bedingungen möglich.

In Artikel 2 wird ein "guter Zustand" definiert und eine gemeinsame Zielvorgabe für die gesamte Gemeinschaft festgelegt. Anhang V enthält die grundlegenden Kriterien für die Überwachung. Bei Oberflächengewässern umfaßt diese eine ökologische Überwachung der physikalisch-chemischen, biologischen und physikalischen Eigenschaften des Gewässers sowie eine chemische Überwachung im Hinblick auf die in Anhang VIII aufgeführten Schadstoffe. Beim Grundwasser umfaßt sie die Überwachung der Grundwassermenge und die chemische Überwachung im Hinblick auf die in Anhang VIII aufgeführten Schadstoffe. Weitere Einzelheiten sind Anhang V des Vorschlages zu entnehmen.

Die natürlichen Gegebenheiten der Oberflächengewässer und des Grundwassers sind innerhalb der Gemeinschaft natürlich sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ist es nicht immer möglich oder erstrebenswert, identische Methoden, Parameter oder Bezugsgrößen für alle möglichen Situationen festzulegen. Dennoch ist die Kommission der Meinung, daß die grundsätzlichen Kriterien für die technischen Anhänge festgelegt worden sind, die zusammen mit der umfassenden Bestimmung des Begriffs "guter Zustand" in Artikel 2 objektive Vergleiche ermöglichen und sicherstellen werden, daß die Umweltziele des Artikels 4 wirklich allen Mitgliedstaaten "gemeinsam" sind.

---

<sup>(43)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

---

Die Kommission hat kürzlich eine Studie über Aspekte der ökologischen Qualität bei der Überwachung von Oberflächengewässern in Auftrag gegeben, die bewiesen hat, daß ein solches Konzept möglich ist und innerhalb des in der Rahmenrichtlinie vorgesehenen Zeitrahmens entwickelt werden kann. Der Bericht und die Zusammenfassung der Kommission sind beim Referat D1 der GD XI erhältlich.

### **3.4 Koordinierung innerhalb von Flußeinzugsgebieten**

Die Kommission hat im Konsultationsprozeß zur Kenntnis genommen, daß nahezu Einstimmigkeit hinsichtlich des Prinzips herrscht, daß die grundlegende, natürliche Flußgebietseinheit für den Gewässerschutz und die Wassernutzung das Einzugsgebiet ist. Die vorgeschlagene Rahmenrichtlinie legt aus diesem Grund das Einzugsgebiet als elementare Flußgebietseinheit im Bereich der Wasserwirtschaft fest. In dem Vorschlag sind die Überwachung und die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen jeweils für das gesamte Einzugsgebiet gefordert, aber es bleibt freigestellt, dieses Ziel über die Koordinierung von Verwaltungsmaßnahmen zu erreichen, ohne daß es dazu notwendigerweise einer einzigen verantwortlichen Stelle oder Behörde bedarf. Aus diesem Grunde kann die Rolle der zuständigen Behörde sehr unterschiedlich gestaltet sein und sich je nach den Verwaltungstraditionen der jeweiligen Mitgliedstaaten zwischen einer Stelle mit einem speziellen oder sogar begrenzten Aufgabenbereich innerhalb der koordinierten Verwaltungsstruktur und einer zentralisierten Stelle für die Wahrnehmung aller Aufgaben bewegen.

### **3.5 Überwachung und die Europäische Umweltagentur**

Ein großer Teil der vorgeschlagenen Wasserrahmenrichtlinie bezieht sich auf die Sammlung von Daten über den Zustand und die Belastung der Umwelt. Die Sammlung dieser Daten erfolgt hauptsächlich aus praktischen Gründen und dient als Entscheidungshilfe innerhalb der einzelnen Einzugsgebiete. Die Daten können jedoch auch eine wertvolle Informationsquelle für Überwachungsverfahren sein, wie sie von einzelstaatlichen Behörden, der Europäischen Umweltagentur und innerhalb der Kommission - insbesondere dem Statistischen Amt Eurostat - durchgeführt werden, um aktuelle Entwicklungen zu erkennen und die Entscheidungsfindung auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene zu erleichtern. Aus diesem Grund hat die Kommission während der Erarbeitung des Vorschlages engen Kontakt zur Europäischen Umweltagentur gehalten. Der vom statistischen Amt der Gemeinschaft vorgenommenen Sammlung und Verarbeitung von Daten über den Zustand und die Belastung der Umwelt kommt in diesem Zusammenhang ebenfalls große Bedeutung zu. Bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinie werden die beiden Institutionen eng zusammenarbeiten.

Zur Zeit arbeitet die Agentur am Aufbau eines Überwachungsnetzes auf der Grundlage von vorhandenen Überwachungsstationen, die nötigenfalls durch zusätzliche Stationen ergänzt werden, um ein gutes Gesamtbild zu erhalten. Die in der vorgeschlagenen Richtlinie geforderten Überwachungsprogramme werden die Anzahl der Stationen, auf die die Agentur beim Aufbau dieses Netzes zurückgreifen kann, vergrößern.

### **3.6 Mitfinanzierung der Gemeinschaft**

In den vergangenen Jahren haben Initiativen wie die Reform der Strukturfonds im Jahr 1988 dafür gesorgt, daß die verstärkte Mitfinanzierung der Umweltinfrastruktur durch die Gemein-

---

schaft und andere gemeinschaftliche Investitionen die Prioritäten der Mitgliedstaaten im Bereich der regionalen Entwicklung und insbesondere in "Ziel 1"- und "Ziel 6"-Gebieten stark beeinflußt haben. Für den Zeitraum 1994-99 sind im Rahmen der verschiedenen regionalen Ziele der Strukturfonds etwa 8 Mrd. ECU (Preise von 1994) für Umweltinvestitionen in den Mitgliedstaaten vorgesehen. Ferner wurden zwischen 1993 und 1995 über 1,7 Mrd. ECU für eine Reihe von Infrastrukturprojekten im Bereich der Wasserwirtschaft in den vier Mitgliedstaaten, die Mittel aus dem Kohäsionsfonds erhalten, gebunden. Auch die Europäische Investitionsbank (EIB) stellt Mittel für Projekte der Wasserpolitik zur Verfügung.

Dieser Vorschlag wird die Grundlage weiter verstärken, auf welcher Investitionsbedarf bewertet wird, und wird den Prozeß der regionalen Planung jetzt und in Zukunft verbessern.

### **3.7 Wassernutzungsgebühren**

Die Entnahme und der Verbrauch von Oberflächenwasser und Grundwasser und die Einleitung von Schadstoffen in Oberflächengewässer sind verschiedene Formen der Wassernutzung. Beide Tätigkeiten können - ebenso wie einige Formen der Nutzung vor Ort - die Umwelt schädigen, wenn sie nicht kontrolliert und begrenzt werden. Daher unterliegen sie einer großen Anzahl von Vorschriften, die innerhalb des Ordnungsrahmens dieser Richtlinie koordiniert werden. Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die diffuse Verschmutzung konkreten Quellen exakt zuzuordnen. Sie ist jedoch der Ansicht, daß die Verschmutzungskosten in den bestehenden Rechtsvorschriften, die das Verursacherprinzip berücksichtigen (z. B. Nitratrichtlinie), internalisiert werden.

Die Effizienz der Wassernutzung und die Effektivität von Umweltvorschriften über die Wassernutzung können verbessert werden, wenn sichergestellt wird, daß der Preis des Wassers, soweit vertretbar, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen Kosten - einschließlich der Umwelt- und Ressourcenkosten - wirklich kostendeckend kalkuliert wird. Dieses Konzept war in der Mitteilung der Kommission nicht enthalten, sondern hat sich aus dem Konsultationsverfahren als ein Mittel zur besseren Umsetzung des Verursacherprinzips in diesem Sektor ergeben.

Aus diesem Grund fordert Artikel 7 der Richtlinie eine wirtschaftliche Analyse der verschiedenen Formen der Wassernutzung, die unter anderem eine realistischere Einschätzung der wirtschaftlichen Kosten, die durch die verschiedenen Formen der Wassernutzung in den Flußgebietseinheiten für die Einzugsgebiete entstehen, ermöglicht. Artikel 12 fordert, daß der Preis für die Wassernutzung die wirtschaftlichen Kosten genauer widerspiegelt.

Wassergebühren, die die wirtschaftlichen Kosten, mit denen die Gesellschaft und die Wirtschaft belastet werden, genauer wiedergeben, sind ein Weg zur Förderung einer effektiven Steuerung der Nachfrage und ein Anreiz zum sparsamen Umgang mit einer immer knapper werdenden Ressource. Außerdem stellen sie den nötigen Finanzrahmen für den Wassersektor und helfen insbesondere bei der Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen und Vorbeugemaßnahmen. Dadurch haben sie auch eine Finanzierungsfunktion.

Für die in dieser Richtlinie angesprochenen Formen der Wassernutzung sind nachfolgend die wichtigsten Elemente dieser wirtschaftlichen Kosten genannt:

- 
- Kosten für die Bereitstellung der nötigen Dienstleistungen für die Wassernutzung. Diese Dienstleistungen betreffen vor allem die Entnahme und Verteilung von Süßwasser und die Abwassersammlung und -behandlung. Allgemeiner betrachtet sind hierin jedoch alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung enthalten, die von den Behörden - hauptsächlich über Rechtsvorschriften - gefordert werden. Preise oder Gebühren, die die Gesamtkosten für diese Dienstleistungen widerspiegeln, werden als kostendeckende Preise bezeichnet.
  - Umweltkosten und Kosten für die Erschöpfung der Ressourcen. Diese Kosten können je nach den hydrologischen und sozio-ökonomischen Gegebenheiten sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einzugsgebiet eine Rolle spielen. Sie stellen die Kosten der Umweltzerstörung dar, mit denen bestimmte Wassernutzer andere Nutzer - auch künftige Nutzer - oder die Gesellschaft als Ganzes belasten, und sind auch Kosten für Möglichkeiten, die anderen Wassernutzern durch die Erschöpfung einer Ressource über ihre natürliche Anreicherungs- oder Erholungsrate hinaus, entgehen.

Aus einer Konsultation mit den Mitgliedstaaten, insbesondere der Gruppe der Umwelt- und Wirtschaftsexperten der Mitgliedstaaten (ENVECO), und anderen Stellen hat sich das Ziel der Einführung des Prinzips kostendeckender Preise für jede Wassernutzung als Grundlage einer vernünftigen Wasserpolitik herausgestellt. Tatsächlich haben eine Reihe von Mitgliedstaaten (Dänemark, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes Island) in ihrer Wirtschaft das Prinzip der Kostendeckung im Bereich der Abwassersammlung und -behandlung sowie der Entnahme und Verteilung von Süßwasser vollständig oder fast vollständig umgesetzt. In anderen Mitgliedstaaten ist eine partielle Kostendeckung gegeben bzw. existieren entsprechende Rechtsvorschriften (Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Finnland und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes Norwegen).

Artikel 12 dieser Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum Jahr 2010 sicherzustellen, daß für alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wassernutzung sowohl insgesamt, d.h. von der Gesamtheit der Nutzer, als auch pro Wirtschaftssektor, d.h. - bei einer Aufgliederung in mindestens die drei Wirtschaftssektoren Haushalt, Industrie und Landwirtschaft - von jedem einzelnen dieser Sektoren, kostendeckende Preise gezahlt werden. Diese Bestimmungen sollen direkte staatliche Hilfen reduzieren, die gewöhnlich aus Steuereinnahmen, durch Quersubventionen zwischen den Wirtschaftssektoren und durch Subventionen zwischen jetzigen und künftigen Nutzern (Bildung von Rückstellungen) finanziert werden.

Informationen über die Quersubventionierung von Dienstleistungskosten zwischen Wirtschaftssektoren deuten in den reicheren Gebieten der Gemeinschaft auf Subventionen der Industrie durch die Haushalte und in den ärmeren Gebieten der Haushalte durch die Industrie hin. In Teilen der Gemeinschaft mit Wasserproblemen gibt es auch Hinweise auf Subventionen der Landwirtschaft durch Haushalte und Industrie, z. B. in Form von Entnahmen im oberen Teil von Flußläufen nach dem Prinzip "wer zuerst kommt, mahlt zuerst" oder durch vernachlässigte Schadstoffemissionen. Die Einführung kostendeckender Preise pro Wirtschaftssektor soll die Transparenz der finanziellen Transaktionen in diesem Zusammenhang verbessern. Transparenz ist - nicht zuletzt für die Beurteilung von Fragen der Wettbewerbsverzerrung - bei allen Formen der Wassernutzung durch andere Nutzer als Haushalte wichtig. Das Kostendeckungsprinzip pro Sektor kann auch dem Mißbrauch von Monopolstellungen vorbeugen.

---

Weiterhin verpflichtet Artikel 12 die Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß der Preis für die Wassernutzung dort, wo es nötig ist, auch Umweltkosten und die Kosten für die Erschöpfung von Ressourcen widerspiegelt. Einige dieser Kosten sind in mehreren Mitgliedstaaten bereits berücksichtigt, bisher hauptsächlich in Form von Steuern und Gebühren für Wasserverschmutzung oder Wasserentnahme (z. B. Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Finnland). Die Höhe dieser Gebühren sollte je nach den geschätzten Schäden durch die Wasserverschmutzung oder Wasserentnahme sowie der Nachfrageelastizität in diesen Bereichen festgelegt werden. Die nach Artikel 7 geforderte wirtschaftliche Analyse soll die nötigen Informationen dazu bereitstellen. Diese wirtschaftlichen Analysen müssen auf der Ebene der Flußgebietseinheiten für die Einzugsgebiete vorgenommen werden, da auf dieser Ebene die Auswirkungen auf die Umwelt und andere Mitglieder der Gesellschaft am besten zu verstehen sind.

Preisunterschiede aufgrund von unterschiedlichen natürlichen Gegebenheiten in den Flußgebietseinheiten für die Einzugsgebiete sollten nicht als Wettbewerbsverzerrung betrachtet werden, solange sie die entstehenden Umweltkosten und die Kosten für die Erschöpfung der Ressourcen genau widerspiegeln.

Transparenz und Vergleichbarkeit der wirtschaftlichen Bewertung und der Preiskalkulation werden durch die gemeinsamen Grundlagen der Richtlinie sichergestellt. Dies wird den Erfahrungsaustausch erleichtern und dürfte zu einem Aufbau der grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten in den zuständigen Behörden und zu einer stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit führen. Zu diesem Zweck enthalten Artikel 7 und die in Anhang II genannten technischen Spezifikationen die gemeinsamen Grundlagen für die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung.

Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten festzustellen, wie die Verpflichtung zu kostendeckenden Preisen umzusetzen ist. Insbesondere müssen sie entscheiden, ob, wie und wann Gebühren als Ausgleich für die Umwelt- und Ressourcenkosten zu erheben sind. Im Grunde genommen spiegeln diese Gebühren nur die tatsächlich anfallenden Kosten wider.

### **3.8 Netz und Zweijahreskonferenz**

Die Liste der zuständigen Behörden und die Namen der Ansprechpartner werden ein natürliches Netz von Wasserexperten (unter Einbeziehung der Wassernutzer) bilden, das die Kommission für ein potentiell sehr wertvolles Instrument hält. Konkret beabsichtigt die Kommission, regelmäßige, vielleicht zweijährliche Konferenzen mit allen Ansprechpartnern und Experten abzuhalten, um über Themenbereiche von gemeinsamen Interesse zu sprechen und die verschiedenen Lösungsansätze zu vergleichen. Weitere Aktivitäten, wie die Veröffentlichung einer Netzzeitschrift, die Entwicklung von Aus- und Fortbildungsmaterial oder der Austausch von abgestellten Experten wären ebenfalls denkbar. Die Kommission würde Vorschläge in diesem Bereich begrüßen.



---

## 4. WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE

### 4.1 Einführung

Die Kommission steht voll hinter dem Grundsatz, zu allen Vorschlägen wirtschaftliche Analysen vorzulegen. Sie ist sich jedoch der Tatsache bewußt, daß diese in manchen Fällen nicht sehr detailliert sein können. Dies gilt auch für die Wasserrahmenrichtlinie.

Es liegt eine gewisse Ironie in der Tatsache, daß durch die Rahmenrichtlinie zahlreiche Mechanismen zum Sammeln von Daten geschaffen werden sollen, die die Vorlage einer vollständigeren wirtschaftlichen Analyse zur Richtlinie selbst ermöglicht hätten.

Der Vorschlag fordert gleichzeitig die Überwachung des Zustands der Umwelt und die Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung eines "guten" Zustands. Die verfügbaren Informationen über den Zustand der Umwelt reichen nicht aus, um genau festzulegen, welche zusätzlichen Anstrengungen noch unternommen werden müssen. Solange die Überwachungsanforderungen des Vorschlags nicht umgesetzt sind, wird es nicht möglich sein, genau anzugeben, wie tiefgreifend und folglich auch nicht wie kostspielig die Sanierungsmaßnahmen sein müssen.

Schließlich sollte die wirtschaftliche Analyse nur Kosten- und Nutzenfaktoren dieses einen Vorschlags berücksichtigen. Aus diesem Grund muß die Kommission voraussetzen, daß andere Richtlinien vollständig umgesetzt sind, insbesondere die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)<sup>(44)</sup>, die Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG)<sup>(45)</sup>, die Nitratrihtlinie (91/676/EWG)<sup>(46)</sup>, die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)<sup>(47)</sup> und die anderen in Anhang VI Teil A aufgelisteten Richtlinien. In vielen Fällen sind diese Richtlinien entweder von den Mitgliedstaaten nur unzureichend umgesetzt oder befinden sich noch in der Umsetzungsphase. Auch hier ist es bis zu ihrer vollständigen Umsetzung und den ersten Auswirkungen auf die Umwelt, schwierig zu beurteilen, welche weiteren Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie noch nötig sein werden.

Angesichts der obengenannten Schwierigkeiten ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß jede Zusammenstellung von Zahlen oder Schätzungen im Hinblick auf eine finanzielle Kosten/Nutzen-Analyse bestenfalls unzuverlässig und schlimmstenfalls irreführend oder ganz einfach falsch sein würde. Die nachstehende Analyse wird daher hauptsächlich die Art der mit dem Vorschlag verbundenen Kosten/Nutzen-Faktoren angeben und Zahlen nur vorlegen, um eine Vorstellung der Größenordnung der Überwachungs- und Bewirtschaftungskosten zu vermitteln.

Die Kommission ist der Überzeugung, daß die voraussichtlichen Kosten dieses Vorschlags über den betrachteten Zeitraum hinweg annehmbar sind und daß alle im Vorschlag

---

<sup>(44)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 21.5.1991, S. 40.

<sup>(45)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

<sup>(46)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

<sup>(47)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26

---

vorgestellten Maßnahmen für die langfristige Nachhaltigkeit der Wasserpolitik der Gemeinschaft nötig sind. Sie ist sich jedoch bewußt, daß die Mitgliedstaaten jetzt, da ihnen ein Vorschlag vorliegt, sehr wohl in der Lage sein könnten, vollständigere wirtschaftliche Analysen zum Vorschlag vorzulegen, als die Kommission dies hat tun können. Die Kommission würde Arbeiten der Mitgliedstaaten in dieser Richtung sehr begrüßen, und tatsächlich haben einige Mitgliedstaaten während des Konsultationsprozesses im Vorfeld zu der Verabschiedung dieses Vorschlags ihre Bereitschaft signalisiert, soweit wie möglich derartige Informationen vorzulegen. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß diese Untersuchungen zeigen sollten, daß die Kosten für die öffentliche Hand oder den Privatsektor zu hoch oder unnötig sein sollten, verpflichtet die Kommission sich zu einem konstruktiven Dialog mit dem Rat (und gegebenenfalls dem Europäischen Parlament) über die Frage, in welchem Ausmaß Änderungen an dem Vorschlag angeraten sind.

## **4.2. Kosten**

Im folgenden sind die Hauptbereiche genannt, in denen die Kommission mit erheblichen Kosten aufgrund des Vorschlages rechnet.

### **4.2.1 Verwaltungskosten für die Mitgliedstaaten**

Bei der Benennung der zuständigen Behörden werden Verwaltungskosten entstehen. Es wird auch laufende Kosten für diese Stellen geben, obwohl die verbesserte Koordinierung und bessere Hintergrundinformationen auch zu einem günstigeren Kosten-Nutzen-Verhältnis innerhalb der Verwaltungsverfahren führen dürften (größenbedingte Kosteneinsparungen). Im Falle kleiner Flußeinzugsgebiete mit einem "guten Zustand der Gewässer" und mit vorhandenen Koordinierungsverfahren und funktionierenden Kontrollsystemen, wo Kosten durch verwaltungsmäßige Synergieeffekte ausgeglichen werden, können sich die laufenden Kosten bei einem Wert nahe Null bewegen. Im Gegensatz dazu können sich die Verwaltungskosten bei anderen Flußeinzugsgebieten auf jährlich 500.000 ECU belaufen (ohne Überwachungskosten).

Die Mitgliedstaaten werden Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen oder Erlaubnissen einrichten müssen, um die Wasserentnahme zu begrenzen - falls es solche Verfahren nicht schon gibt. Parallel dazu wird ein Gebührenerhebungssystem für die Wassernutzung benötigt. Die Kosten für diese Systeme hängen entscheidend davon ab, ob das eine oder andere System bereits existiert und richtig funktioniert. So können in Mitgliedstaaten mit gut funktionierenden Erlaubniserteilungssystemen die zusätzlichen Kosten für Gebührenerhebungssysteme äußerst gering sein. Die Einführung dieser Systeme könnte aber auch zu höheren Kosten je Entnahmeerlaubnis oder Verschmutzungsvorgang führen.

Die Behörden werden in höherem Maß als zur Zeit üblich die Öffentlichkeit einbeziehen und die damit verbundenen Kosten tragen müssen.

### **4.2.2 Überwachungskosten**

Die Mitgliedstaaten tragen die zusätzlichen Kosten für die Überwachung. Schwerpunkte sind dabei die Überwachung des Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers und die Überwachung der Wassernutzung im Zusammenhang mit der Trinkwasserentnahme. Dies

---

bedeutet - insbesondere im Hinblick auf die Grundwasserüberwachung und die Überwachung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer - gegenüber dem heutigen Stand einen höheren Grad an Überwachung.

Für die vorgeschlagene Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern sind die zusätzlichen Überwachungskosten und verwandten Kosten auf ungefähr 350 Millionen ECU pro Jahr geschätzt worden, was jährlich einem Wert von 1 ECU pro Bürger entspricht. Die Probenahmen zur Feststellung des "Zustands der Gewässer", d.h. unter Einbeziehung chemischer und mengenmäßiger Aspekte, können diesen Wert jedoch verdoppeln. Einige dieser Überwachungsverfahren werden von den Mitgliedstaaten bereits angewendet; für einige Mitgliedstaaten wird jedoch besonders die nötige Überwachung des Zustandes des Grundwassers vermehrte Anstrengungen erfordern. Auf der Grundlage einer neueren Studie können die Kosten für die Überwachung des Zustands des Grundwassers (in bezug auf Güte und Menge) ganz grob auf 30 Millionen ECU für die gesamte Gemeinschaft geschätzt werden, wobei die Überwachung des mengenmäßigen Aspekts ungefähr 10% ausmacht. Der größte Teil dieser Kosten fällt jedoch aufgrund von Anforderungen in bereits bestehenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften an.

Neben der physikalischen Überwachung des Gewässerzustands müssen die Behörden die Analyse der Eigenschaften der jeweiligen Flußgebietseinheit, die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten, die wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung innerhalb der Flußgebietseinheit und das Schutzgebieteverzeichnis ergänzen. Von diesen Punkten dürfte jedoch keiner so arbeitsintensiv sein wie die Überwachungsanforderungen.

#### **4.2.3 Kosten für die Privathaushalte**

Die Anforderung eines kostendeckenden Preises für die Wassernutzung könnte Auswirkungen auf Haushalte mit hohem Verbrauch haben; allerdings dürften die Vergünstigungen, die einen Wassergrundverbrauch für Haushaltszwecke zu einem annehmbaren Preis erlauben, dazu führen, daß für die Mehrzahl der Verbraucher keine erhebliche Kostensteigerungen entstehen.

#### **4.2.4 Kosten für Industrie und Landwirtschaft**

Wenn sich zeigt, daß Maßnahmen aufgrund bestehender gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Vorschriften nicht ausreichen, um die Gewässer und die aquatische Umwelt zu schützen, könnten weiterreichende Maßnahmen von der Industrie verlangt werden. Auch an die Landwirtschaft und die Fischerei könnten ähnliche Anforderungen gestellt werden. Das Ausmaß dieser Maßnahmen wird sich schwer bewerten lassen, solange die Überwachungsprogramme nicht vollständig umgesetzt worden sind.

Die Anforderung einer Erlaubniserteilung für die Wasserentnahme und kostendeckender Preise für die Wassernutzung wird voraussichtlich keine größeren Auswirkungen auf diese Sektoren haben, da sie ihre Kosten oft bereits selbst tragen. Jedoch könnten Maßnahmen im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung der Umwelt- und Ressourcenkosten je nach den Modalitäten der Maßnahmen des jeweiligen Mitgliedstaates in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft zu bestimmten Jahreszeiten erhebliche Auswirkungen haben. Einige dieser zusätzlichen Kosten werden durch ein verbessertes Kosten-Nutzen-Verhältnis der

---

Wassernutzung ausgeglichen. Diese Kosten werden regionale Unterschiede in bezug auf die Wasserknappheit in der gesamten Gemeinschaft widerspiegeln und sich damit in unterschiedlichen Gebieten und möglicherweise auch zu verschiedenen Jahreszeiten unterschiedlich stark auswirken. Insbesondere könnte es sein, daß bei der Wasserentnahme für landwirtschaftliche Zwecke Gebühren für Umweltkosten und die Ressourcenerschöpfung zu bleibenden Änderungen des landwirtschaftlichen Produktionsablaufs führen werden, damit die Nachhaltigkeit langfristig gesichert ist. Diese Kosten entstehen jedoch durch die Internalisierung von Kosten, die derzeit entweder in finanzieller Hinsicht oder durch die entstehenden Umweltschäden von der gesamten Gesellschaft getragen werden. Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, innerhalb der Regeln des Gemeinsamen Marktes Wege zu finden, um als unbillige Härte betrachteten Auswirkungen zu mildern.

#### **4.2.5 Kosten der physikalischen Verbesserung der Gewässer und der Wasserinfrastruktur**

Die Mitgliedstaaten, lokale Stellen und Grundbesitzer könnten verpflichtet werden, physikalische Sanierungsmaßnahmen an Oberflächengewässern vorzunehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserauffüllung zu ergreifen. Die Überwachungsprogramme werden zeigen, in welchem Ausmaß derartige Maßnahmen erforderlich sind.

Es könnten auch Fälle auftreten, in denen gemäß der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)<sup>(48)</sup> vorgesehene Kläranlagen als unzureichend betrachtet und weitere Verbesserungen gefordert werden.

Möglicherweise wird die verbesserte Transparenz der Wasserwirtschaft im Zusammenwirken mit der Einführung kostendeckender Preise zu Druck aus der Öffentlichkeit im Hinblick auf eine Verbesserung der Wasserinfrastruktur führen (insbesondere im Hinblick auf Wasserleitungen in schlechtem Zustand), obwohl derartige Verbesserungen im Vorschlag nicht direkt gefordert werden.

#### **4.2.6 Arbeitsplatzverluste**

Einige der obengenannten Kosten könnten in den betroffenen Industrien zu Arbeitsplatzverlusten führen.

### **4.3 Nutzen**

Nachfolgend sind die wichtigsten Bereiche aufgeführt, in denen die Kommission aufgrund des Vorschlages mit einem erheblichen Nutzen rechnet, obwohl häufig eine Festlegung in Geldwert schwierig ist.

#### **4.3.1 Bessere Effizienz und Effektivität der Wasserpolitik**

Die als Ergebnis der verschiedenen Überwachungs- und Bewertungsanforderungen des Vorschlages gesammelten Informationen und die Bewirtschaftung der Einzugsgebiete sollten

---

<sup>(48)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 21.5.1991, S. 40.

---

durch eine bessere Zielgerichtetheit der Maßnahmen zu einer Erhöhung ihrer Effizienz und Effektivität führen.

Sie könnten auch dazu führen, daß mögliche Probleme früher erkannt werden und dadurch negative Auswirkungen frühzeitig und zu geringeren Kosten bekämpft werden können.

Sie werden zu einer besseren Verteilung knapper Wasserressourcen führen.

Der durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit und die größere Transparenz entstehende Druck kann sich in einer höheren Produktivität im Wassersektor äußern und damit die Dienstleistungskosten senken.

#### **4.3.2 Geringere Wasseraufbereitungskosten**

Der Vorschlag sollte zu einer besseren Güte des Oberflächensüßwassers und Grundwassers führen (und einer weiteren Verschlechterung vorbeugen), so daß die Wasseraufbereitungskosten (und Zukunftskosten) sinken werden.

Durch eine einfache Rechnung läßt sich das Ausmaß dieser Kosten aufzeigen: Wenn 0,1 % der in der Gemeinschaft (für alle Zwecke) jährlich entnommenen 170 Milliarden m<sup>3</sup> Oberflächenwasser moderne Aufbereitungsverfahren zur Eliminierung von Schadstoffen (z. B. Pestiziden) durchlaufen, liegen die notwendigen Investitionen bei über 600 Millionen ECU. Eine deutliche Verschlechterung der Grundwassergüte würde diese Zahl wesentlich erhöhen.

#### **4.3.3 Mehr Nachhaltigkeit bei der Wasserversorgung**

Wassermangel durch eine schlechte Wasserwirtschaft bringt für Landwirtschaft und Industrie reale Kosten und für die Haushalte größere Unannehmlichkeiten und mögliche Gesundheitsgefahren mit sich. Durch den Vorschlag soll die Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers verbessert und über den Preismechanismus ein rationellerer Umgang mit dem Wasser gefördert werden. Dadurch soll eine nachhaltige und zuverlässigere Versorgung sichergestellt werden.

Das folgende Beispiel verdeutlicht die Größenordnung für die Haushalte: Wenn 50 Millionen Europäer aufgrund fehlenden Vertrauens in die Güte von Leitungswasser jeden Tag einen Liter abgefülltes Wasser zu einem Preis von einem halben ECU pro Liter kaufen, so entspräche das jährlichen Ausgaben von ungefähr 10 Milliarden ECU.

#### **4.3.4 Größerer Annehmlichkeitswert der Oberflächengewässer**

Der Vorschlag soll die Qualität von Badegewässern und Oberflächengewässern für Erholungszwecke verbessern. Außerdem soll er Verbesserungen der ökologischen Qualität von aquatischen Lebensräumen und Feuchtgebieten bewirken, die von Touristen und Einheimischen als Ausflugsziel geschätzt werden. Wirtschaftliche Analysen haben gezeigt, daß dieser Annehmlichkeitswert bedeutende Auswirkungen haben und die Überwachungskosten tatsächlich mehr als aufwiegen kann.

---

#### **4.3.5 Erhaltung von Lebensräumen und Arten**

Der Vorschlag soll Lebensräume und Arten sowohl in Gewässern und Feuchtgebieten als auch in den angrenzenden Gebieten schützen helfen.

#### **4.3.6 Schaffung von Arbeitsplätzen**

Trotz der erwarteten Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sollte der Vorschlag Arbeitsplätze im Bereich der Verwaltung, bei der Überwachung der Gewässer und den konkreten Projekten zur Verbesserung der Umwelt und der Wasserversorgung schaffen. Der höhere Annehmlichkeitswert der Gewässer wird vorhandene Arbeitsplätze sichern und könnte auch Arbeitsplätze im Bereich des Fremdenverkehrs und des Freizeitsektors schaffen.

#### **4.4 Schlußfolgerung**

Die in der Einleitung beschriebenen Unsicherheitsfaktoren und die äußerst verschiedenen Kosten/Nutzen-Faktoren führen dazu, daß die Kommission für die Kosten der vorgeschlagenen Rahmenrichtlinie keinen exakten Nettowert angeben kann. Nach Ansicht der Kommission überwiegt der Gesamtnutzen jedoch eindeutig die Kosten, insbesondere deshalb, weil ein so großer Teil der Kosten aus der Internalisierung von Kosten herrührt, die derzeit durch Ressourcenerschöpfung und -zerstörung, durch Schädigung der aquatischen Lebensräume und Feuchtgebiete sowie durch Transfers und Subventionen aus anderen Wirtschaftssektoren finanziert werden.

### **5. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN**

Viele der in der wirtschaftlichen Analyse dargelegten Argumente gelten auch für die Abschätzung der Auswirkungen auf die Unternehmen. Die Abschnitte 5.2 und 5.3 dieser Analyse nehmen darauf Bezug.

Die Kommission verfügt über keinerlei Hinweise darauf, daß die Verpflichtung zu kostendeckenden Preisen im Jahre 2010 für kleine und mittlere Unternehmen zu erheblichen Preisänderungen gegenüber einem erwarteten Ausgangsszenario führen würde.

### **6. FINANZBOGEN**

Dieser Begründung ist ein Finanzbogen beigelegt.

---

**Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES**

**zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft  
im Bereich der Wasserpolitik**

-----

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(49)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(50)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>(51)</sup>,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189 c des Vertrags<sup>(52)</sup>, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

**in Erwägung nachstehender Gründe:**

1. Die Wasserversorgung ist eine Leistung der Daseinsvorsorge im Sinne der Mitteilung der Kommission Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa KOM(96) 443 endg.<sup>(53)</sup>.
2. Ziele der vorliegenden Richtlinie sind die Erhaltung und der Schutz der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft, wobei der Schwerpunkt auf der Güte der betreffenden Gewässer liegt. Die mengenmäßige Überwachung spielt bei dem Versuch, eine angemessene Wassergüte zu gewährleisten, ebenfalls eine Rolle, so daß in Ergänzung zu dem Ziel einer angemessenen Güte auch Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Wassermenge erlassen werden sollten.
3. Die Nachfrage nach Wasser in ausreichender Menge und angemessener Güte steigt permanent in allen Anwendungsbereichen; dies bringt die Gewässer der Gemeinschaft

---

<sup>(49)</sup> ABl.

<sup>(50)</sup> ABl.

<sup>(51)</sup> ABl.

<sup>(52)</sup> ABl. (Stellungnahme des Europäischen Parlaments, gemeinsamer Standpunkt des Rates und Entscheidung des Europäischen Parlaments).

<sup>(53)</sup> ABl. Nr. C 281 vom 26.9.1996; S. 3.

---

unter wachsendem Druck. Die Europäische Umweltagentur<sup>(54)</sup> hat am 10. November 1995 einen aktualisierten Bericht über die Lage der Umwelt vorgelegt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Gewässer der Gemeinschaft sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht zu schützen.

4. In den Schlußfolgerungen des 1988 durchgeführten Frankfurter Ministerseminars über die Wasserpolitik der Gemeinschaft wurden gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die ökologische Wasserqualität gefordert. Der Rat ersuchte die Kommission in seiner Entschließung vom 28. Juni 1988<sup>(55)</sup> um die Vorlage von Vorschlägen zur Verbesserung der ökologischen Wasserqualität von Oberflächengewässern in der Gemeinschaft.
5. In der Erklärung des Haager Ministerseminars über Grundwasser von 1991 wurde auf den Handlungsbedarf zur Vermeidung einer langfristigen Verschlechterung von Güte und Menge des Süßwassers verwiesen und ein Maßnahmenprogramm gefordert, das bis zum Jahr 2000 eingeführt worden sein soll. Ziele sind die nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der Süßwasserressourcen. Der Rat forderte in seinen Entschließungen vom 25. Februar 1992<sup>(56)</sup> und vom 20. Februar 1995<sup>(57)</sup> ein Aktionsprogramm für Grundwasser und eine Revision der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers durch bestimmte gefährliche Stoffe<sup>(58)</sup> im Rahmen allgemeiner politischer Maßnahmen für den Süßwasserschutz.
6. Am 21. Februar 1996 verabschiedete die Kommission eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat über die "Wasserpolitik der Europäischen Union"<sup>(59)</sup>, in der die Grundlagen für eine gemeinschaftliche Wasserpolitik festgelegt wurden.
7. Am 9. September 1996 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung<sup>(60)</sup> vor. Darin wurden Verfahren zur Regelung der Süßwasserentnahme und der Überwachung von Güte und Menge des Süßwassers gefordert.
8. Der Rat (25. Juni 1996), der Ausschuß der Regionen (19. September 1996), der Wirtschafts- und Sozialausschuß (26. September 1996) und das Europäische Parlament (23. Oktober 1996) ersuchten die Kommission um die Vorlage eines Vorschlags für

---

(54) Bericht über "Environment in the European Union - 1995, Europäische Umweltagentur, Kopenhagen 1995".

(55) ABl. Nr. C 209 vom 9.8.1988, S. 3.

(56) ABl. Nr. C 59 vom 6.3.1992, S. 2.

(57) ABl. Nr. C 49 vom 28.2.1995, S. 1.

(58) ABl. Nr. L 20 vom 26.1.1980, S. 43; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG, ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48.

(59) KOM(96) 59 endg. vom 22.2.1996.

(60) ABl. Nr. C 355 vom 25.11.1996, S. 1.



---

eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für die Europäische Wasserpolitik.

9. In dem Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen der Wirtschaftskommission für Europa wird eine Bewirtschaftung von Einzugsgebieten gefordert. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben dieses Übereinkommen unterzeichnet, das durch Beschluß 95/308/EG des Rates<sup>(61)</sup> genehmigt wurde.
10. Oberflächengewässer und Grundwasserkörper sind prinzipiell erneuerbare natürliche Ressourcen. Aufgrund der natürlichen zeitlichen Verzögerung bei der Bildung und der Erneuerung von Grundwasserressourcen sind frühzeitige Maßnahmen und eine langfristige Planung von Schutzmaßnahmen nötig, um einen guten Zustand des Grundwassers zu gewährleisten. Bei der Erstellung eines Zeitplans für Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands des Grundwassers ist dieser natürliche Verzögerungseffekt zu berücksichtigen.
11. Eine gemeinschaftliche Wasserpolitik erfordert einen transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen. Die Gemeinschaft sollte in diesem Zusammenhang allgemeine Grundsätze und einen Handlungsrahmen vorgeben. Mit dieser Richtlinie wird ein solcher Rahmen geschaffen und werden die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für eine nachhaltige Nutzung der Gewässer in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip koordiniert, integriert und langfristig weiterentwickelt.
12. Die Ziele und Grundsätze der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sind in Artikel 130 r EG-Vertrag festgelegt: Umweltverschmutzung soll vermieden, verringert und soweit wie möglich beseitigt werden. Umweltbeeinträchtigungen werden mit Vorrang an der Quelle bekämpft, die natürlichen Ressourcen sind umsichtig und rationell zu verwenden, und es gelten die Grundsätze des Verursacherprinzips und der Vorbeugung von Verschmutzung.
13. Gemäß Artikel 130 r EG-Vertrag berücksichtigt die Gemeinschaft bei ihrer Umweltpolitik die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sowie die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.
14. Mitgliedstaaten, die sich ein Einzugsgebiet oder Grundwasserleiter teilen, sollten für eine gemeinsame langfristige Planung der Wasserressourcen sorgen und sich dabei auf die voraussichtliche Entwicklung von Angebot und Nachfrage stützen, so daß langfristige strategische Ziele für die Wasserreserven sowie Prioritäten für deren Nutzung festgelegt werden können.
15. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten und des unterschiedlichen Bedarfs innerhalb der Gemeinschaft werden häufig ganz spezifische Lösungen benötigt. Bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Schutz und

---

<sup>(61)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 5.8.1995, S. 42.

---

eine nachhaltige Nutzung von Wasser muß diese Diversität berücksichtigt werden. Entscheidungen sollten auf einer Ebene getroffen werden, die einen möglichst direkten Kontakt zu der Örtlichkeit ermöglicht, in der Wasser genutzt oder durch bestimmte Tätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen wird. Deshalb sollten von den Mitgliedstaaten erstellte spezifische Maßnahmenprogramme, die sich an den regionalen und lokalen Bedingungen orientieren, Vorrang genießen.

16. Der Erfolg der vorliegenden Richtlinie hängt von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene ab. Genauso wichtig sind jedoch Information, Konsultation und Einbeziehung der Sozialpartner und Bürger.
17. Zur Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung sollte die gemeinschaftliche Wasserpoltik auf einem kombinierten Konzept beruhen, d.h. sowohl Kontrolle der Verschmutzung an der Quelle durch die Vorgabe von Emissionsgrenzwerten als auch Festlegung von Umweltqualitätsnormen. Ferner sollten im Hinblick auf die Wassermenge allgemeine Prinzipien für die Wasserentnahme festgelegt werden, um die langfristige Verfügbarkeit ausreichender Mengen Süßwassers guter Qualität zu gewährleisten.
18. Im Gemeinschaftsrecht sollten für bestimmte Stoffgruppen oder -familien gemeinsame Umweltqualitätsnormen festgelegt werden. Für die Verabschiedung solcher Normen auf Gemeinschaftsebene sind entsprechende Bestimmungen zu erlassen.
19. Es werden allgemeine Grundsätze benötigt, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Menge und Güte ihrer Wasserressourcen zu koordinieren, einen nachhaltigen Wasserverbrauch zu fördern, einen Beitrag zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verschmutzung zu leisten, Ökosysteme - und insbesondere aquatische Ökosysteme - zu schützen und den Erholungswert der Gewässer der Gemeinschaft zu erhalten.
20. Es sollten gemeinsame Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Menge als auch auf die Güte festgelegt werden. Umweltziele sollen sicherstellen, daß sich die Oberflächengewässer und das Grundwasser in der Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden.
21. Die Mitgliedstaaten sollten einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer erreichen, indem sie unter Berücksichtigung vorhandener Anforderungen auf Gemeinschaftsebene die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen integrierter Maßnahmenprogramme festlegen und in die Praxis umsetzen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, sollte dieser bewahrt bleiben.
22. Das Ziel eines zumindest guten Zustands der Gewässer sollte innerhalb des Einzugsgebietes verfolgt und dadurch eine administrative Struktur gebildet werden, durch die sichergestellt werden kann, daß Gewässer ein und desselben ökologischen und hydrogeologischen Systems unabhängig davon, ob es sich um Oberflächengewässer oder um Grundwasser handelt, als Ganzes bewirtschaftet werden.

- 
23. Die Auswirkungen von Verschmutzungsunfällen müssen vermieden oder verringert werden. Es sollten gemeinsame Prinzipien aufgestellt werden mit dem Ziel, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu koordinieren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken.
  24. Die qualitativen und quantitativen Aspekte des Schutzes und der Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und Grundwässern müßten stärker innerhalb einer einzigen administrativen Struktur integriert werden, die den natürlichen Fluß von Wasser innerhalb des hydrogeologischen Kreislaufs berücksichtigt.
  25. Innerhalb der Einzugsgebiete muß geprüft werden, wie stark die einzelnen Gewässer verschmutzt sind. Ferner sind Wassernutzungsverzeichnisse zu erstellen, in denen die verschiedenen Verschmutzungsquellen, die Wassernachfrage und andere Faktoren, durch die der Mensch den Zustand der Gewässer beeinflußt, aufgeführt werden.
  26. Die Mitgliedstaaten sollten Gewässer ausweisen, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden, und Umweltnormen erstellen, um die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch<sup>(62)</sup> zu ermöglichen.
  27. Um eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit und der einzelnen Wassernutzer zu erreichen, ist es nötig, über geplante Maßnahmen zu informieren und über deren Fortschreiten zu berichten; nur so können interessierte Personen einbezogen werden, ehe endgültige Entscheidungen über die nötigen Maßnahmen getroffen werden.
  28. Da innerhalb von Einzugsgebieten die Nutzung von Wasser grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, sind konzertierte Maßnahmen über die Ländergrenzen hinaus erforderlich. Die vorliegende Richtlinie leistet einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft aufgrund internationaler Übereinkommen über den Schutz und die Bewirtschaftung von Gewässern, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen.
  29. Die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern muß stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, insbesondere in die Landwirtschaftspolitik, die Regionalpolitik und die Fischereipolitik. Diese Richtlinie legt die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration. Sie leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur Erfüllung der wichtigsten Prinzipien und Ziele des Europäischen Raumentwicklungskonzepts (ESDP).
  30. Wenn es aufgrund der natürlichen Umstände, aus historischen Gründen oder aufgrund einer Verschmutzung aus Drittländern schwierig oder unmöglich ist, einen guten

---

<sup>(62)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1980, S. 11; Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

---

Zustand eines Gewässers zu erreichen, müssen geeignete Verfahren geschaffen werden, um eine weitere Verschlechterung des bestehenden Zustands zu vermeiden.

31. Die Entwicklung des Gewässerzustands sollte in der gesamten Gemeinschaft auf systematische und vergleichbare Weise überwacht werden, um eine solide Grundlage für die Wahl von Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Nutzung von Wasser zu schaffen. Die europäische Umweltagentur und die Kommission werden in enger Zusammenarbeit die Lage der Umwelt überwachen und darüber berichten.
32. In den Maßnahmenprogrammen sollte auch der Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorgesehen sein. Dem Verursacherprinzip zufolge sollten Beeinträchtigungen oder Schädigungen der aquatischen Umwelt durch Schadstoffe, die Entnahme oder anderweitige Nutzung von Wasser berücksichtigt werden. Die vom Wassernutzer zu entrichtenden Preise sollten kostendeckend sein.
33. Bestehende Gewässerschutzvorschriften sollten vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden. Eine ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie muß in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet sein. In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollten entsprechende Sanktionen vorgesehen werden.
34. Es sollte ein Ausschuß mit horizontalen Befugnissen im Bereich der gemeinschaftlichen Wasserpolitik eingesetzt werden, der die Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie unterstützt. Durch diese Richtlinie werden Mechanismen geschaffen, die es ermöglichen, Hindernisse anzugehen, die einer Verbesserung des Zustands der Gewässer im Wege stehen und nicht in den Geltungsbereich gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften fallen. Ziel ist die Entwicklung von Gemeinschaftsstrategien zur Überwindung dieser Hindernisse.
35. Die Kommission sollte jährlich einen aktualisierten Plan für mögliche künftige Initiativen, die sie im Bereich der Wasserpolitik plant oder in Betracht zieht, vorlegen.
36. Die vorliegende Richtlinie sollte technische Spezifikationen enthalten, die ein kohärentes Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten. Die Anpassung der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt, die Normung der Überwachung sowie der Probenahme- und Analysemethoden sollten im Ausschußverfahren erfolgen.
37. Durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmenprogramme für die Bewirtschaftung der Einzugsgebiete wird ein Wasser-Schutzniveau erreicht, das zumindest gleichbedeutend ist mit dem

- 
- der Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten<sup>(63)</sup>,
  - der Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines Gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft<sup>(64)</sup>,
  - der Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- und verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten<sup>(65)</sup>,
  - der Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und die Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten<sup>(66)</sup>,
  - der Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer<sup>(67)</sup>
  - der Richtlinie 80/68/EWG des Rates sowie
  - des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über die ökologische Qualität von Gewässern<sup>(68)</sup>.

Die genannten Richtlinien und der Richtlinienvorschlag sollten deshalb aufgehoben werden, sobald die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie voll umgesetzt wurden -

---

<sup>(63)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25.7.1975, S. 26; Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG

<sup>(64)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 24.12.1977, S. 29; Entscheidung zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

<sup>(65)</sup> ABl. Nr. L 222 vom 14.8.1978, S. 1; Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

<sup>(66)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 29.10.1979, S. 44; Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

<sup>(67)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 10.10.1979, S. 47; Richtlinie geändert durch die Richtlinie 91/692//EWG.

<sup>(68)</sup> ABl. Nr. C 222 vom 10.8.1994, S. 6.

---

## **HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**

### Artikel 1

#### **Ziel**

Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Rahmens für den Schutz von Oberflächensüßwasser, Ästuaren, Küstengewässern und Grundwasser in der Gemeinschaft; dies bedeutet im einzelnen:

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung, Schutz und Verbesserung des Zustands aquatischer Ökosysteme und von Landökosystemen im Hinblick auf ihren Wasserbedarf;
- b) Förderung eines nachhaltigen Wasserverbrauchs auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen;

und dadurch Sicherstellung einer Versorgung mit Wasser, dessen Güte und Menge eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Ressourcen gewährleisten können.

### Artikel 2

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie gelten vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in anderen Rechtsakten der Gemeinschaft für sämtliche Wasserschutzvorschriften der Gemeinschaft folgende Begriffsbestimmungen:

1. "Oberflächenwasser": Oberflächensüßwasser, Ästuaren und Küstengewässer;
2. "Grundwasser": alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
3. "Oberflächensüßwasser": alle stehenden oder fließenden oberirdischen Süßwasser oberhalb der Süßwassergrenze;
4. "Küstengewässer": die Gewässer auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird; sie erstrecken sich bei Wasserläufen gegebenenfalls bis zur äußeren Grenze des Ästuars;
5. "Ästuar": das Übergangsgebiet zwischen Süßwasser und den Küstengewässern der Mündung eines Flusses. Die Mitgliedstaaten legen die äußeren (seewärtigen) Grenzen von Ästuaren fest. Die innere Grenze (flußaufwärts) ist die Süßwassergrenze;

- 
6. "Süßwassergrenze": die Stelle in einem Wasserlauf, an der bei Ebbe und zu einer Zeit schwachen Süßwasserflusses aufgrund des Vorhandenseins von Meerwasser eine erhebliche Zunahme des Salzgehalts festzustellen ist;
  7. "Gewässer": ein separater und homogener Oberflächen- oder Grundwasserkörper, z.B. Grundwasserleiter, See, Speicherbecken, Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, Ästuar oder ein Streifen Küstengewässer;
  8. "bedeutende Gewässer": alle Gewässer, die im Sinne von Artikel 8 für die Erzeugung von Trinkwasser aus einer einzigen Quelle zur Versorgung von mehr als 15 Haushalten genutzt werden sollen;
  9. "Einzugsgebiet": ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen der gesamte Oberflächenabfluß an einer einzigen Flußmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;
  10. "Teileinzugsgebiet": Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen der gesamte Oberflächenabfluß an einem bestimmten Punkt in einen Wasserlauf (normalerweise ein See oder ein Zusammenfluß von Flüssen) gelangt;
  11. "Flußgebietseinheit": ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresverwaltungsgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht;
  12. "zuständige Behörde": die gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder 3 benannte Behörde, die unter anderem für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb einer bestimmten Flußgebietseinheit verantwortlich ist;
  13. "Zustand des Oberflächenwassers": Gesamtbewertung des Zustands eines Oberflächengewässers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand;
  14. "guter Zustand des Oberflächenwassers": Zustand eines Oberflächengewässers, das sich in einem zumindest "guten" ökologischen und chemischen Zustand befindet.  
  
Ein guter Zustand des Oberflächenwassers ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) das Umweltziel für Oberflächengewässer;
  15. "Zustand des Grundwassers": Gesamtbewertung des Zustands eines Grundwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand;

- 
16. "guter Zustand des Grundwassers": Zustand eines Grundwasserkörpers, der sich in einem zumindest "guten" mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet.

Ein guter Zustand des Grundwassers ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) das Umweltziel für Grundwasser;

17. "ökologischer Zustand": qualitative Bewertung der Struktur und der Funktionsfähigkeit aquatischer Ökosysteme in Verbindung mit Oberflächengewässern. Dabei werden die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Wassers und der Sedimente ebenso berücksichtigt wie die Fließeigenschaften des Wassers und die physikalische Struktur des Gewässers; der Schwerpunkt liegt jedoch auf dem Zustand der biologischen Elemente des Ökosystems;

18. "natürlicher ökologischer Zustand": der theoretische ökologische Zustand eines Oberflächengewässers ohne Einflußnahme durch menschliche Tätigkeiten;

19. "sehr guter ökologischer Zustand": ökologischer Zustand eines Oberflächengewässers, das nachweislich nicht signifikant durch menschliche Tätigkeiten beeinflusst ist;

20. "guter ökologischer Zustand": ökologischer Zustand eines Oberflächengewässers, das zwar nachweislich signifikant durch menschliche Tätigkeiten beeinflusst ist, aber dennoch ein reiches, ausgeglichenes und lebensfähiges Ökosystem bildet.

Ein guter ökologischer Zustand ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) das Umweltziel für Oberflächengewässer;

21. "chemischer Zustand": Bewertung der Verschmutzung eines Gewässers;

22. "sehr guter chemischer Zustand": chemischer Zustand eines Gewässers, in dem keiner der in Anhang VIII aufgelisteten Stoffe in einer unnatürlich hohen Konzentration vorkommt;

23. "guter chemischer Zustand": chemischer Zustand eines Gewässers, in dem keiner der in Anhang VIII aufgelisteten Stoffe in einer höheren Konzentration als den in Anhang X oder in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Umweltqualitätsnormen vorkommt und in dessen Überwachungsdaten kein Trend zu einer künftigen Überschreitung dieser Umweltqualitätsnormen festzustellen ist.

Ein guter chemischer Zustand ist gemäß den Artikeln 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) das Umweltziel für Oberflächengewässer und Grundwasserkörper;

24. "mengenmäßiger Zustand": mengenmäßige Bewertung eines Grundwasserkörpers, der durch direkte und indirekte Entnahme sowie durch Veränderungen seiner natürlichen Anreicherung konstant beeinträchtigt wird;



---

25. "sehr guter mengenmäßiger Zustand": mengenmäßiger Zustand eines Grundwasserkörpers, der durch Entnahme sowie durch Veränderungen der natürlichen Anreicherung nur unbedeutend beeinflusst ist;

26. "guter mengenmäßiger Zustand": mengenmäßiger Zustand eines Grundwasserkörpers, bei dem die Entnahme sowie Veränderungen der natürlichen Anreicherung langfristig als nachhaltig bezeichnet werden können und keine Verschlechterung des ökologischen Zustands von in Verbindung stehenden Oberflächengewässern bzw. keine Schädigung von in Verbindung stehenden Landökosystemen bewirken.

Ein guter mengenmäßiger Zustand ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) das Umweltziel für Grundwasserkörper;

27. "Schadstoff": Stoffe und Stoffgruppen des Anhangs VIII;

28. "Umweltverschmutzung": die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten führen bzw. zu einer Beeinträchtigung oder Störung von Annehmlichkeiten und anderen legitimen Nutzungen der Umwelt führen können;

29. "Umweltziele": die in Artikel 4 festgelegten Ziele.

Diese Umweltziele gelten als "Umweltqualitätsnormen" im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 10 der Richtlinie 96/61/EG des Rates<sup>(69)</sup>;

30. "Umweltqualitätsnorm": die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Schadstoffgruppe, die in Wasser, Sedimenten oder Biota aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden darf.

In Anhang X werden gemeinschaftliche Umweltqualitätsnormen im Sinne dieser Richtlinie festgelegt. Ferner legen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden, Umweltqualitätsnormen fest. Die Umweltqualitätsnormen des Anhangs X und die gemäß Artikel 8 Absatz 2 verabschiedeten Umweltqualitätsnormen gelten ebenfalls als Umweltqualitätsnormen im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 10 der Richtlinie 96/61/EG;

31. "Wasser für den menschlichen Gebrauch": Wasser, für das die Bestimmungen der Richtlinie 80/778/EWG gelten;

---

<sup>(69)</sup> ABl. Nr. L 257. vom 10.10.1996, S. 26.

- 
32. "Nutzung" von Wasser:
- a. Entnahme, Verteilung und Verbrauch von Oberflächen- oder Grundwasser;
  - b. Emission von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder in Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, wenn diese Schadstoffe anschließend in Oberflächengewässer eingeleitet werden.
  - c. jede andere Nutzung von Oberflächen- oder Grundwasser mit potentiell signifikanten Auswirkungen auf den Zustand von Gewässern;
33. "kostendeckender Preis": Entgelt, das vom Wassernutzer für jede Dienstleistung im Zusammenhang mit der Wassernutzung in Form eines Preises oder einer Gebühr zu entrichten ist und folgende Kostenelemente beinhaltet:
- Betriebs- und Wartungskosten;
  - Kapitalerhaltungskosten;
  - Kapitalkosten (Kapital und Zinsen);
  - Rücklagen für künftige Investitionen und Erweiterungen;
34. "Haushaltsverwendung": die Wassernutzung in Haushalten, ausschließlich kommerzieller Nutzung;
35. "Wassergrundverbrauch": die Wassermenge, die eine Einzelperson zur Befriedigung des grundsätzlichen Bedarfs benötigt. Dabei ist von der Mindestmenge auszugehen, die benötigt wird, um die Gesundheits- und Hygieneansprüche des Menschen zu erfüllen. Der Wasserverbrauch durch Haushaltsmaschinen sollte in allen Phasen auf der Grundlage der besten verfügbaren Techniken berechnet werden.

### Artikel 3

#### **Die Koordinierung von Maßnahmen innerhalb eines Einzugsgebiets**

1. Die Mitgliedstaaten beschreiben die Einzugsgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets und ordnen diesen für die Zwecke dieser Richtlinie jeweils eine entsprechende Flußgebietseinheit zu. Kleine Einzugsgebiete können gegebenenfalls mit größeren Einzugsgebieten zusammengelegt werden oder mit benachbarten kleinen Einzugsgebieten eine einzige Flußgebietseinheit bilden. Grundwasserkörper, die nicht in einem einzigen Einzugsgebiet liegen, werden der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flußgebietseinheit zugeordnet. Küstengewässer werden ebenfalls der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flußgebietseinheit zugeordnet.
2. Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Verwaltungsvorschriften und benennen die zuständigen Behörden, um sicherzustellen, daß die Anwendung dieser Richtlinie innerhalb jeder Flußgebietseinheit koordiniert und kontrolliert wird.

- 
3. Wenn ein Einzugsgebiet auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegt, bilden die betreffenden Mitgliedstaaten gemeinsam eine internationale Flußgebietseinheit. Auf Antrag eines oder mehrerer der betreffenden Mitgliedstaaten tritt die Kommission als unabhängiger Mittler auf, um die Schaffung solcher internationaler Flußgebietseinheiten zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten erlassen gemeinsam geeignete Verwaltungsvorschriften und benennen die zuständigen Behörden, um sicherzustellen, daß die Anwendung dieser Richtlinie innerhalb internationaler Flußgebietseinheiten koordiniert und kontrolliert wird.

4. Wenn ein Einzugsgebiet über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgeht, sollten die entsprechende Flußgebietseinheit und die zuständigen Behörden gemeinsam mit dem betreffenden Drittland eingerichtet werden.
5. Die Mitgliedstaaten können bereits bestehende nationale oder internationale Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieser Richtlinie benennen. In solchen Fällen sorgen sie dafür, daß die zuständigen Behörden ausreichende Zuständigkeiten und Befugnisse haben, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.
6. Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden bis zum 31. Dezember 1999.
7. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2000 eine Liste ihrer zuständigen Behörden sowie der zuständigen Behörden aller internationalen Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind. Sie legen für jede zuständige Behörde die in Anhang I aufgeführten Informationen vor.
8. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jegliche Veränderungen der gemäß Absatz 7 gemachten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieser Veränderung.

#### Artikel 4

##### **Umweltziele**

1. Die Mitgliedstaaten erstellen im Rahmen eines Gesamtbewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet Maßnahmenprogramme, die sie zur Erfüllung folgender Ziele für nötig erachteten, und setzen diese in die Praxis um:
  - a) Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands und des Verschmutzungsgrades von Oberflächengewässern sowie Sanierung verschmutzter Oberflächengewässer mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2010 einen guten Zustand des Oberflächenwassers in allen Oberflächengewässern zu erreichen;
  - b) Vermeidung einer Verschlechterung der Güte des Grundwassers, Sanierung verschmutzter Grundwasserkörper und Gewährleistung eines guten Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und -anreicherung mit dem Ziel, bis

---

zum 31. Dezember 2010 einen guten Zustand des Grundwassers in allen Grundwasserkörpern zu erreichen;

- c) Erfüllung aller Normen und Ziele für Schutzgebiete bis zum 31. Dezember 2010, sofern in den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage diese Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind.
2. Sind die Ziele gemäß Absatz 1 Buchstabe c) nicht mit den Zielen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) oder b) vereinbar, so haben die Ziele des Absatz 1 Buchstabe c) Vorrang.
3. Die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Fristen können für einzelne Gewässer verlängert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) die natürlichen Bedingungen ermöglichen keine rasche Verbesserung des Zustands des betreffenden Gewässers;
  - b) sämtliche in Artikel 13 geforderten Maßnahmen zur Erreichung der geforderten Norm bis zum Ablauf der verlängerten Frist wurden beschlossen und bis zum 31. Dezember 2007 in die Praxis umgesetzt;
  - c) die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe sind in dem in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet einzeln aufgeführt.
4. Innerhalb eines begrenzten Gebietes können für bestimmte Gewässer weniger strenge Umweltziele als in Absatz 1 Buchstaben a) und b) gefordert festgelegt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) menschliche Tätigkeiten haben starke Auswirkungen auf das betreffende Gewässer, und Verbesserungen seines Zustands sind nachweislich nicht möglich oder aus Kostengründen ausgeschlossen;
  - b) die festgelegten Umweltziele gewährleisten, daß eine weitere Verschlechterung des Zustands der Gewässer ausgeschlossen werden kann und die Ziele dieser Richtlinie in anderen Gewässern der gleichen Flußgebietseinheit nicht gefährdet werden;
  - c) die weniger strengen Umweltziele und die Gründe hierfür sind in dem in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet einzeln aufgeführt;
  - d) durch die weniger strengen Umweltziele wird die Umsetzung gemeinschaftlicher Umweltschutzvorschriften nicht gefährdet.

---

## Artikel 5

### **Merkmale der Flußgebietseinheit**

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Merkmale jeder Flußgebietseinheit analysiert werden und daß die Analysen bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen werden. Bei den Analysen sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
  - a) die geographischen und geologischen Eigenschaften der Flußgebietseinheit;
  - b) die hydrographischen Eigenschaften der Flußgebietseinheit;
  - c) die demographischen Eigenschaften der Flußgebietseinheit;
  - d) die Bodennutzung und wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Flußgebietseinheit.

Um sicherzustellen, daß die verfügbaren Informationen optimal genutzt werden und Doppelarbeit bei der Sammlung von Daten vermieden wird, ist für die nötige Zusammenarbeit zwischen den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu sorgen.

2. Die für die Analysen erforderlichen technischen Spezifikationen des Anhangs II werden von der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 verabschiedet. Diese technischen Spezifikationen werden an die Stelle von Anhang II treten.
3. Die Analysen werden bis zum 31. Dezember 2007 und von da an alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert.

## Artikel 6

### **Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten**

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß in jeder Flußgebietseinheit überprüft wird, welche Auswirkungen menschliche Tätigkeiten auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwässern in dem entsprechenden Einzugsgebiet haben und daß die Prüfung bis zum 31. Dezember 2001 abgeschlossen wird. Bei dieser Prüfung sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
  - a) Ermittlung der Verschmutzung durch Punktquellen;
  - b) Ermittlung der Verschmutzung durch diffuse Quellen;
  - c) Ermittlung der Wasserentnahme und
  - d) Analyse anderer menschlicher Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Wassers.

- 
2. Die für die Prüfungen erforderlichen technischen Spezifikationen des Anhangs III werden von der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 verabschiedet. Die technischen Spezifikationen werden an die Stelle von Anhang III treten.
  3. Die Prüfungen werden bis zum 31. Dezember 2007 und danach alle sechs Jahre aktualisiert.

### Artikel 7

#### **Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung innerhalb der Flußgebietseinheiten**

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in jeder Flußgebietseinheit eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung vor, um unter anderem die grundlegenden Informationen im Sinne von Artikel 12 zu gewinnen und schließen diese Analyse bis zum 31. Dezember 2001 ab. Bei diesen Analysen sind folgende Elemente zu berücksichtigen:
  - a) Entnahme und Verteilung von Süßwasser;
  - b) Sammlung und Entsorgung von Abwasser;
  - c) Umfang, Preise und Kosten (einschließlich umwelt- und ressourcenrelevanter Kosten und Vorteile) im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach den Buchstaben a) und b);
  - d) Aufschlüsselung der gemäß den Buchstaben a), b) und c) gesammelten Daten nach Wirtschaftssektoren, wobei mindestens nach den Sektoren Haushalte, Industrie und Landwirtschaft zu differenzieren ist;
  - e) Langzeitprognosen von Angebot und Nachfrage;
  - f) Ermittlung der Infrastrukturinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors;
  - g) Trends der Vergangenheit hinsichtlich der gemäß den Buchstaben a) bis f) gesammelten Daten unter Berücksichtigung von saisonalen Schwankungen, sofern relevant, und Zukunftsprojektionen bei verschiedenen Preis- und Investitionsszenarios, wobei zumindest die vorausgegangenen sechs Jahre und die kommenden zwölf Jahre zu berücksichtigen sind.
2. Die für die Analysen erforderlichen technischen Spezifikationen des Anhangs II werden von der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 verabschiedet. Die technischen Spezifikationen werden an die Stelle von Anhang II treten.
3. Die wirtschaftlichen Analysen werden bis zum 31. Dezember 2007 und danach alle sechs Jahre aktualisiert.

---

## Artikel 8

### **Die Entnahme von Trinkwasser**

1. Die Mitgliedstaaten beschreiben in jeder Flußgebietseinheit alle bedeutenden Gewässer, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden oder in Zukunft für solche Zwecke genutzt werden könnten.
2. Die Mitgliedstaaten legen für jedes nach Absatz 1. beschriebene Gewässer Umweltqualitätsnormen fest, um zu gewährleisten, daß unter Berücksichtigung der geplanten Behandlung des Wassers und des Gemeinschaftsrechts die Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG erfüllt werden.

## Artikel 9

### **Verzeichnis der Schutzgebiete**

1. Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flußgebietseinheit ein Verzeichnis aller Gebiete innerhalb des Einzugsgebiets, für die gemäß gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde.

Sie stellen sicher, daß die Verzeichnisse der Schutzgebiete bis zum 31. Dezember 2001 erstellt werden.

2. Dieses Verzeichnis beinhaltet alle gemäß Artikel 8 Absatz 1 bezeichneten und alle in Anhang IV aufgeführten Schutzgebiete.
3. In jeder Flußgebietseinheit wird das Verzeichnis der Schutzgebiete regelmäßig überarbeitet und aktualisiert.

## Artikel 10

### **Die Überwachung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser**

1. Die Mitgliedstaaten erstellen in jeder Flußgebietseinheit Programme zur Überwachung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwässern, um einen zusammenhängenden und umfassenden Überblick über den Zustand des Wassers in dem entsprechenden Einzugsgebiet zu gewinnen. Bei Oberflächengewässern umfassen solche Programme die Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands, bei Grundwasserkörpern die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands. Die Programme müssen ab dem 31. Dezember 2001 laufen. Die Überwachung umfaßt die in Anhang V genannten Elemente.

- 
2. Die technischen Spezifikationen des Anhangs V werden von der Kommission spätestens bis zum 31. Dezember 1999 gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 verabschiedet. Die technischen Spezifikationen werden an die Stelle von Anhang V treten.

### Artikel 11

#### **Überwachung der Schutzgebiete**

1. Die Mitgliedstaaten erstellen in jeder Flußgebietseinheit Programme zur Überwachung des Zustandes ihrer Schutzgebiete. Die praktische Umsetzung dieser Programme erfolgt gemäß dem Zeitplan, der in den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften festgelegt wurde, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden. Wenn es keinen Zeitplan gibt, der als Startzeitpunkt den 1. Januar 2002 oder früher festlegt, müssen die Überwachungsprogramme ab dem 1. Januar 2002 laufen.
2. Die für die Überwachung erforderlichen technischen Spezifikationen entsprechen denen, die in den gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften festgelegt wurden, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden. Wenn es keine solchen technischen Spezifikationen für die Überwachung gibt, erstellen die Mitgliedstaaten geeignete technische Spezifikationen.

### Artikel 12

#### **Gebühren für die Nutzung von Wasser**

1. Bis zum Jahr 2010 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß für alle Dienstleistungen an die Wassernutzer kostendeckende Preise gezahlt werden, und zwar sowohl im Hinblick auf die Gesamtheit der Wassernutzer als auch auf die einzelnen wirtschaftlichen Bereiche, die mindestens in die Sektoren Haushalte, Industrie und Landwirtschaft aufzugliedern sind.
2. Nach der Analyse der Methoden für die Ermittlung der Umweltkosten und Ressourcenkosten und der Nutzen der Wassernutzung, wie sie nach Artikel 7 und Anhang II erforderlich sind, wird die Kommission, wo dies angemessen ist, Vorschläge vorlegen um sicherzustellen, daß die Preise von Wassernutzungen auch Umweltkosten und Ressourcenkosten widerspiegeln, die nicht unter Absatz 1 erfaßt sind.
3. Die Mitgliedstaaten können - ohne Eingriff in die Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 EG-Vertrag - aus folgenden Gründen Ausnahmegenehmigungen zu den Bestimmungen dieses Artikels erteilen:
  - a) Bereitstellung einer Mindestmenge von Wasser zur Verwendung in Haushalten zu einem erschwinglichen Preis;



- 
- b) Zuschüsse zu den Investitionskosten für wichtige Infrastrukturprojekte, für die ein gemeinschaftlicher Zuschuß gemäß Artikel 130a bis 130e EG-Vertrag gewährt wurde und die dazu dienen, die in Artikel 4 dieser Richtlinie festgelegten Umweltziele zu erreichen;
  - c) Um eine spezifisch geographische oder klimatische Situation einer Region zu berücksichtigen, die für Unterstützung gemäß den Zielen 1, 5b, 6 des Strukturfonds geeignet ist.

Ausnahmegenehmigungen werden in den in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete detailliert erläutert; ferner wird der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Ausnahmegenehmigung eine detaillierte Erläuterung übermittelt.

- 4. Die Mitgliedstaaten erstellen Zeitpläne für die vollständige Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels und nehmen den Zeitplan in den in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete auf.

### Artikel 13

#### **Maßnahmenprogramme**

- 1. Die Mitgliedstaaten erstellen in jeder Flußgebietseinheit ein Maßnahmenprogramm zur Erreichung der in Artikel 4 festgelegten Umweltziele. Das Programm ist Bestandteil des Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 16.
- 2. Die Maßnahmenprogramme enthalten "grundlegende Maßnahmen" und, soweit erforderlich, "ergänzende Maßnahmen" gemäß Absatz 4.
- 3. "Grundlegende Maßnahmen" müssen in jedem Maßnahmenprogramm enthalten sein. Sie umfassen:
  - a) Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher oder lokaler Wasserschutzvorschriften, einschließlich Maßnahmen aufgrund der in Teil A des Anhangs IX aufgelisteten Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, und insbesondere Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG im Hinblick auf die in Anhang I der genannten Richtlinie aufgeführten Industriezweige und Tätigkeiten;

Bei grundlegenden Maßnahmen, die die Emission von Schadstoffen betreffen, wird nach einem kombinierten Konzept vorgegangen, d.h. Kontrolle der Verschmutzung an der Quelle durch Festlegung von Emissionsgrenzwerten und gleichzeitige Festlegung von Umweltqualitätsnormen;

- b) Maßnahmen zur Erhebung der in Artikel 12 geforderten Gebühren für die Wassernutzung;

- 
- c) Maßnahmen zur Erreichung der gemäß Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Umweltqualitätsnormen für zur Trinkwasserentnahme bestimmte Gewässer innerhalb der gemäß Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Fristen;
  - d) für alle Gewässer, deren chemischer Zustand nicht mehr als "gut" eingestuft werden kann:
    - i. eine sorgfältige Überwachung des Ausmaßes und der Art der Verschmutzung der Gewässer;
    - ii. Feststellung der Verschmutzungsquelle;
    - iii. unmittelbare Überprüfung aller einschlägigen Genehmigungen und Einleitungsgenehmigungen und Maßnahmen je nach Risikograd;
  - e) Kontrollen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser, einschließlich eines Verzeichnisses der wasserentnehmenden Personen sowie der Anforderung einer vorherigen Genehmigung der Entnahme, außer in Gebieten, in denen der betreffende Mitgliedstaat nachgewiesen und der Kommission berichtet hat, daß die Entnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf den Zustand des betreffenden Gewässers hat und die Gesamtentnahmemenge nur einen kleinen Anteil der verfügbaren Ressourcen ausmacht;
  - f) die Anforderung einer vorherigen Genehmigung aller Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers haben können, sofern eine solche vorherige Genehmigung nicht bereits in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gefordert wird;
  - g) das Verbot einer direkten Einleitung der in Anhang VIII aufgeführten Stoffe in das Grundwasser.
4. "Ergänzende Maßnahmen" werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen ergriffen, um die Ziele gemäß Artikel 4 zu erreichen. In das Maßnahmenprogramm kann jede ergänzende Maßnahme aufgenommen werden, die zur Erreichung dieser Ziele - insbesondere im Hinblick auf einen nachhaltigen Wasserverbrauch - für nötig erachtet wird. Anhang VI Teil B enthält eine nichterschöpfende Liste möglicher ergänzender Maßnahmen.
5. Bis zum 31. Dezember 2004 werden für jede Flußgebietseinheit Maßnahmenprogramme erstellt; alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2007 in die Praxis umgesetzt sein.
6. Die Programme werden bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle sechs Jahre überarbeitet und nötigenfalls aktualisiert. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen müssen innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umgesetzt sein.

---

## Artikel 14

### **Einstweilige Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschmutzung**

1. Falls in einem gemäß Artikel 10 aufgestellten Überwachungsprogramm festgestellt wird, daß der chemische Zustand bestimmter Gewässer seit der letzten Überarbeitung des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 13 unter die Bewertung "gut" abgesunken ist, ergreifen die Mitgliedstaaten je nach festgestelltem Risiko noch vor der nächsten Überarbeitung des Maßnahmenprogramms umgehend folgende zusätzlichen einstweiligen Maßnahmen:
  - a) intensivere Überwachung des Ausmaßes und der Art der Verschmutzung des betreffenden Gewässers;
  - b) Feststellung der Verschmutzungsquelle;
  - c) unmittelbare Überprüfung sämtlicher einschlägiger Genehmigungen und Einleitungsgenehmigungen;
  - d) Beschreibung erforderlicher Zusatzmaßnahmen.
2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die beteiligten Stellen über die zusätzlichen einstweiligen Maßnahmen konsultiert werden, ohne daß deshalb unnötige Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen auftreten.

## Artikel 15

### **Probleme außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zuständigen Behörden**

1. Wenn eine zuständige Behörde feststellt, daß eine bestimmte Situation Einfluß auf die Bewirtschaftung ihrer Wasserressourcen hat, jedoch nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, teilt sie dies dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission mit und unterbreitet einen Vorschlag zur Lösung des Problems. Eine solche Situation kann aus folgenden Gründen auftreten:
  - a) der Ursprung des Problems liegt außerhalb der betreffenden Flußgebietseinheit;
  - b) die betreffende Situation erfordert Maßnahmen oder Rechtsvorschriften auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene;
  - c) das Problem betrifft einen politischen Bereich, auf den die zuständige Behörde keinen Einfluß hat.

---

## Artikel 16

### **Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete**

1. Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flußgebietseinheit einen Bewirtschaftungsplan, der für die gesamte Flußgebietseinheit gilt. Diese Bewirtschaftungspläne enthalten die in Anhang VII genannten Informationen.
2. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden bis zum 31. Dezember 2004 veröffentlicht.
3. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden bis zum 31. Dezember 2010 und danach alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert.

## Artikel 17

### **Information und Anhörung der Öffentlichkeit**

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in jeder Flußgebietseinheit spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich die Bewirtschaftungspläne beziehen, Entwürfe dieser Pläne veröffentlicht und zugänglich gemacht werden. Auf Antrag wird auch Zugang gewährt zu Hintergrundinformationen und zu Informationen, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden.
2. Interessierte Stellen haben mindestens sechs Monate Zeit, um sich schriftlich zu diesen Unterlagen zu äußern, um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

## Artikel 18

### **Die Bewirtschaftung nach Teilgebieten, Wirtschaftssektoren, bestimmten Themen oder Gewässertypen**

1. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen:
  - a) Programme und Bewirtschaftungspläne für bestimmte Teilgebiete innerhalb der betreffender Flußgebietseinheit;
  - b) Programme und Bewirtschaftungspläne im Hinblick auf bestimmte Wirtschaftssektoren;

- 
- c) Programme und Bewirtschaftungspläne für bestimmte Themen der Wasserwirtschaft;
  - d) Programme und Bewirtschaftungspläne für bestimmte Wasserklassen oder besondere Ökosysteme.

In dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet wird auf solche Maßnahmen verwiesen.

2. Die Maßnahmen befreien die Mitgliedstaaten nicht von ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie.

## Artikel 19

### **Verschmutzungsunfälle**

1. Die Mitgliedstaaten sorgen in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden für Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen von Verschmutzungsunfällen, einschließlich Maßnahmen gemäß der Richtlinie 82/501/EWG des Rates<sup>(70)</sup>. Das Hauptaugenmerk gilt dem Risiko von Verschmutzungsunfällen durch Überschwemmungen, Löschmittel oder Nebenprodukte bei Feuer in Lagerhäusern oder Fabriken sowie durch Leckagen von Schadstoffen während Transport oder Lagerung. Je nach Bedarf umfassen die Maßnahmen folgende Tätigkeiten:
  - a) Gefährlichkeits- und Risikoanalysen potentieller Verschmutzungsunfälle;
  - b) Vorbeugemaßnahmen;
  - c) vorbereitende Maßnahmen für Notfälle, einschließlich Verfahren für die Schnellwarnung von Verschmutzungsunfällen an flußabwärts gelegene Verwaltungsstellen und andere beteiligte Stellen, einschließlich der Personen, die Wasser entnehmen;
  - d) Maßnahmen zur Sanierung von Oberflächen- oder Grundwasser, das durch Unfälle in Mitleidenschaft gezogen wird.

## Artikel 20

### **Berichterstattung und Informationsaustausch**

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und der Europäischen Umweltagentur innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung Kopien folgender Pläne:

---

<sup>(70)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 5.8.1982, S. 1.

- 
- a) sämtliche gemäß Artikel 16 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets;
  - b) sämtliche gemäß Artikel 17 veröffentlichten Entwürfe für Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets;
  - c) wichtige Programme und Pläne, für die die Bestimmungen des Artikels 18 gelten;
  - d) bei internationalen Flußgebietseinheiten zumindest den Teil des Bewirtschaftungsplans, der das Gebiet innerhalb der Gemeinschaft betrifft.

### Artikel 21

#### **Strategien der Kommission gegen die Wasserverschmutzung**

1. Die Kommission kann Strategien gegen die Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, einschließlich der Verschmutzung durch Verschmutzungsunfälle, verabschieden.
2. Den Anstoß zu solchen Strategien können geben :
  - a) Empfehlungen von Mitgliedstaaten oder von gemäß Artikel 15 handelnden zuständigen Behörden;
  - b) Empfehlungen der Europäischen Umweltagentur;
  - c) Empfehlungen von internationalen Organisationen oder Übereinkommen, die die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten unterzeichnet haben;
  - d) Risikobewertungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates<sup>(71)</sup>;
  - e) Empfehlungen durch Forschungsprogramme der Gemeinschaft;
  - f) anderweitige Bedenken, die bei der Kommission vorgebracht werden.
3. Bei der Festlegung solcher Strategien werden sowohl die Art des Risikos für das Wasser als auch jegliche möglichen Auswirkungen auf die Luft- und Bodenqualität berücksichtigt. Folgende Maßnahmen können empfohlen werden:
  - a) Prüfung von Stoffen oder Stoffgruppen beim Verfahren der Risikobewertung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, falls diese nicht bereits geprüft werden;

---

<sup>(71)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

- 
- b) Aufnahme des Stoffes oder der Stoffgruppe in Anhang VIII dieser Richtlinie und in Anhang III der Richtlinie 96/61/EG, sofern sie dort nicht bereits aufgenommen sind;
  - c) Kriterien für die Auswahl von Stoffen oder Stoffgruppen, die im Hinblick auf das Risiko, das sie für die aquatische Umwelt darstellen, prioritär geprüft werden sollten, sowie für die Angemessenheit einer spezifischen Strategie der Kommission zur Kontrolle von Emissionen in die aquatische Umwelt. Anhang IX enthält eine Liste solcher Kriterien;
  - d) Verabschiedung gemeinschaftlicher Umweltqualitätsnormen gemäß Artikel 21 Absatz 4;
  - e) Verabschiedung gemeinschaftlicher Emissionsgrenzwerte gemäß Artikel 18 der Richtlinie 96/61/EG;
  - f) Prüfung der einschlägigen Genehmigungen, die im Rahmen der Richtlinie 92/414/EWG des Rates<sup>(72)</sup> und der Richtlinie .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(73)</sup> erteilt wurden;
  - g) Verabschiedung von Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 76/769/EWG des Rates<sup>(74)</sup>;
  - h) Verabschiedung anderer geeigneter Maßnahmen auf einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Ebene.
4. Wenn in einer Kommissionsstrategie die Verabschiedung von Umweltqualitätsnormen für die Konzentration bestimmter Schadstoffe in Wasser, Sedimenten oder Biota empfohlen wird, erläßt die Kommission die entsprechenden Maßnahmen.

## Artikel 22

### **Bericht der Kommission**

1. Die Kommission veröffentlicht bis zum 31. Dezember 2006 und von da an alle sechs Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.
2. Dieser Bericht enthält zumindest folgende Informationen:
  - a) Bericht über den Stand der Umsetzung der Richtlinie;

---

<sup>(72)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(73)</sup> ABl. ...

<sup>(74)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 201.

- 
- b) Bericht über den Zustand von Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft;
  - c) eine vergleichende Studie über die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, die gemäß Artikel 20 vorgelegt werden, einschließlich Empfehlungen für die Verbesserung künftiger Pläne;
  - d) eine Stellungnahme zu allen Empfehlungen, die zuständige Behörden gemäß Artikel 15 bei der Kommission vorbringen;
  - e) eine Zusammenfassung aller gemäß Artikel 21 entwickelter Strategien.

### Artikel 23

#### **Pläne für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft**

1. Die Kommission wird dem in Artikel 25 genannten Ausschuß jährlich einen indikativen Plan von Maßnahmen vorlegen, die für die nahe Zukunft geplant sind und Auswirkungen auf Wasserschutzvorschriften haben werden; hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen der gemäß Artikel 21 entwickelten Strategien. Die Kommission wird am 31. Dezember 1999 eine erste solche Vorlage machen.
2. Die Kommission überprüft die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2013 und schlägt eventuell nötige Änderungen vor.

### Artikel 24

#### **Änderungen der Richtlinie**

1. Die Anhänge I, II, III, V, VIII und IX können gemäß den Verfahren nach Artikel 25 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden.
2. Die technischen Formate für Zwecke des Absatzes 1 können im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Daten, einschließlich statistischer und kartographischer Daten, gemäß den Verfahren nach Artikel 25 angepaßt werden.

### Artikel 25

#### **Ausschuß**

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist



---

ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

#### Artikel 26

##### **Aufhebung von Rechtsakten**

1. Folgende Rechtsakte der Gemeinschaft werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 aufgehoben:
  - a) Richtlinie 75/440/EWG;
  - b) Entscheidung 77/795/EWG;
  - c) Richtlinie 78/659/EWG;
  - d) Richtlinie 79/869/EWG;
  - e) Richtlinie 79/923/EWG;
  - f) Richtlinie 80/68/EWG.

#### Artikel 27

##### **Umsetzung**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

---

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 28

##### **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen ein System von Sanktionen fest, welche bei einem Verstoß gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften verhängt werden, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, daß diese Sanktionen Anwendung finden. Die festgelegten Sanktionen müssen wirksam und angemessen sein und eine abschreckende Wirkung haben. Die Mitgliedstaaten notifizieren die genannten Bestimmungen spätestens an dem in Artikel 27 Absatz 1 genannten Zeitpunkt und jede sie betreffende spätere Änderung unverzüglich der Kommission.

#### Artikel 29

##### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

#### Artikel 30

##### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am,

Im Namen des Rates  
Der Präsident

---

## Anhang I

### *Informationen für die Erstellung einer Liste der zuständigen Behörden*

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 legen die Mitgliedstaaten für jede zuständige Behörde der Flußgebietseinheiten ihres Hoheitsgebiets und für jede zuständige Behörde der internationalen Verwaltungsstellen, an denen der betreffende Mitgliedstaat beteiligt ist, folgende Informationen vor:
  - i. Name und Anschrift der zuständigen Behörde: offizieller Name und offizielle Anschrift der gemäß Artikel 3 Absatz 2 geschaffenen Stelle;
  - ii. Name und Funktion der Kontaktperson: Name und offizielle Funktion des Beamten, an den Schreiben gerichtet werden sollen;
  - iii. geographische Ausdehnung der Flußgebietseinheit: Namen der wichtigsten Flüsse in der Flußgebietseinheit sowie eine exakte Beschreibung der Wasser- und Landgrenzen. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit in einem Format übermittelt werden, das eine Einspeisung in das geographische Informationssystem (GIS) und/oder in das geographische Informationssystem der Kommission (GISCO) ermöglicht;
  - iv. rechtlicher Status der zuständigen Behörde: eine Beschreibung des rechtlichen Status der zuständigen Behörde sowie gegebenenfalls eine Zusammenfassung oder Kopie ihres Statuts, des Gründungsvertrages oder eines gleichwertigen rechtlichen Dokuments;
  - v. Zuständigkeiten: eine Beschreibung der rechtlichen und administrativen Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und ihrer Rolle innerhalb der Flußgebietseinheit;
  - vi. Mitglieder: wenn eine zuständige Behörde die Tätigkeiten anderer zuständiger Behörden koordiniert, ist eine Liste dieser Stellen vorzulegen sowie eine Zusammenfassung der institutionellen Beziehungen, um eine rechtlich verbindliche Koordinierung der in dieser Richtlinie geforderten Maßnahmen gewährleisten zu können;
  - vii. internationale Beziehungen: wenn die Flußgebietseinheit das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat oder das Hoheitsgebiet eines Drittlandes umfaßt, ist eine Zusammenfassung der institutionellen Beziehungen vorzulegen, um eine rechtlich verbindliche Koordinierung der in dieser Richtlinie geforderten Maßnahmen gewährleisten zu können.

---

## Anhang II

### *Analyse der Eigenschaften der Flußgebietseinheit*

1. In den technischen Spezifikationen werden Methoden für die Analyse der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Eigenschaften der Einzugsgebiete sowie für die in Artikel 7 Absatz 1 geforderte wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung festgelegt.
2. Die technischen Spezifikationen legen ein gemeinsames Format für die Präsentation der Analyse der Eigenschaften der Flußgebietseinheit sowie der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung fest und enthalten allgemeine Regeln hinsichtlich der Menge der Informationen, die in der Zusammenfassung enthalten sein müssen, die obligatorischer Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet ist.

Diese Informationen sollten nach Möglichkeit in einem Format übermittelt werden, das eine Einspeisung in das geographische Informationssystem (GIS) und/oder in das geographische Informationssystem der Kommission (GISCO) ermöglicht.

Die Sammlung von Informationen durch die zuständigen Behörden wird von den in den Mitgliedstaaten für die Statistik zuständigen Stellen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Statistik, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96<sup>(75)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 58/97<sup>(76)</sup>, koordiniert.

---

<sup>(75)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S.1.

<sup>(76)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 17.1.1997, S.1.

---

## Anhang III

### *Prüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten*

1. Die technischen Spezifikationen legen ein gemeinsames Format für die Präsentation des Berichts über die Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten fest und enthalten allgemeine Regeln hinsichtlich des Umfangs der Informationen, die in der Zusammenfassung enthalten sein müssen, die obligatorischer Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet ist.

Die Sammlung von Informationen durch die zuständigen Behörden wird von den in den Mitgliedstaaten für die Statistik zuständigen Stellen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Statistik, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96<sup>(77)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 58/97<sup>(78)</sup>, koordiniert.

Falls die technischen Spezifikationen nicht eine einzige Methode vorschreiben, ist sicherzustellen, daß die verwendeten Methoden eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse ermöglichen.

2. In den technischen Spezifikationen werden Methoden zur Ermittlung des Ausmaßes Umfangs und zur Lokalisierung der Verschmutzung aus Punktquellen durch Stoffe des Anhangs VIII festgelegt; sie können zusätzliche Anforderungen enthalten, basieren jedoch auf den Informationen, die u.a. aufgrund folgender Richtlinien gesammelt werden:
  - i. Artikel 9 und 15 der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)<sup>(79)</sup>;
  - ii. Artikel 11 der Richtlinie über gefährliche Stoffe (76/464/EWG)<sup>(80)</sup>;
  - iii. Artikel 15 und 17 der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)<sup>(81)</sup>.
3. In den technischen Spezifikationen werden Methoden zur Ermittlung des Ausmaßes und zur Lokalisierung der diffusen Verschmutzung durch Stoffe des Anhangs VIII festgelegt.
4. In den technischen Spezifikationen werden Methoden zur Ermittlung der Gewässer festgelegt, bei denen das Risiko einer in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Verschmutzung durch Punktquellen und diffuse Quellen besteht.

---

<sup>(77)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

<sup>(78)</sup> ABl. Nr. L 14 vom 17.1.1997, S. 1.

<sup>(79)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

<sup>(80)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

<sup>(81)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 21.5.1991, S.40.

---

5. In den technischen Spezifikationen werden Methoden zur Ermittlung des Umfangs

- i. der Trinkwasserentnahme,
- ii. der Entnahme für landwirtschaftliche Zwecke,
- iii. der Entnahme für industrielle Zwecke und
- iv. der Entnahme für andere Zwecke

festgelegt.

6. In den technischen Spezifikationen werden Methoden zur Ermittlung der Wasserentnahme im Zusammenhang mit folgenden Größen festgelegt:

- i. Gesamtnachfrage pro Jahr;
- ii. saisonabhängige Nachfrageschwankungen;
- iii. Effizienz der Wassernutzung.

---

## Anhang IV *Schutzgebiete*

1. Das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß Artikel 9 umfaßt; sofern für den Gewässerschutz relevant, folgende Arten von Schutzgebieten:
  - i. Gebiete, die gemäß Artikel 8 für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;
  - ii. Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
  - iii. Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie über die Badegewässer (76/160/EWG)<sup>(82)</sup> als Badegewässer ausgewiesen wurden;
  - iv. nährstoffsensible Gebiete, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Nitratrichtlinie (91/676/EWG)<sup>(83)</sup> als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)<sup>(84)</sup> als anfällige Gebiete ausgewiesen wurden;
  - v. Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Gewässerzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura 2000-Standorte, die im Rahmen der Habitatrichtlinie (92/43/EWG)<sup>(85)</sup> und der Vogelrichtlinie (79/409/EWG)<sup>(86)</sup> ausgewiesen wurden.
2. Der Zusammenfassung des Verzeichnisses, das obligatorischer Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet ist, sind Karten beizufügen, auf denen die Lage jedes Schutzgebiets angegeben ist; ferner sind die gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften zu nennen, auf deren Grundlage diese Gebiete ausgewiesen wurden. Bei gemäß Artikel 8 ausgewiesenen Gewässern sind in der Zusammenfassung die verabschiedeten Umweltqualitätsnormen und das geplante System zur Wasserbehandlung zu beschreiben.

---

<sup>(82)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976, S.1.

<sup>(83)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

<sup>(84)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 21.5.1991, S. 40.

<sup>(85)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>(86)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1.

---

## Anhang V

### *Die Überwachung des Zustands von Oberflächengewässern und Grundwasser*

#### **Oberflächengewässer:**

1. In den technischen Spezifikationen für die Überwachung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern werden Methoden für folgende Tätigkeiten festgelegt:
  - i. Überwachung aller bedeutenden Oberflächengewässer und eine repräsentative Überwachung aller anderen Oberflächengewässer;
  - ii. Überwachung der physikalisch-chemischen, biologischen und physikalischen Eigenschaften der Gewässer, einschließlich mengenbezogener und dynamischer Aspekte wie saisonale Schwankungen und langfristige natürliche Fluktuationen; der Schwerpunkt liegt jedoch auf den biologischen Eigenschaften;
  - iii. Präsentation der Überwachungsergebnisse unter Verwendung eines gemeinsamen Formats oder Musters; Grundlage ist der Grad der Abweichung vom natürlichen ökologischen Zustand bzw. bei künstlichen Gewässern der Grad der Abweichung von ihrem maximalen ökologischen Potential;
  - iv. Verwendung von fünf Klassen für die Beschreibung des ökologischen Zustands, wobei die beiden höchsten Klassen ein "sehr guter ökologischer Zustand" und ein "guter ökologischer Zustand" sind.
  
2. In den technischen Spezifikationen für die Überwachung des chemischen Zustands der Oberflächengewässer werden Methoden für folgende Tätigkeiten festgelegt:
  - i. Überwachung aller Oberflächengewässer, für die gemäß Abschnitt 5 des Anhangs III die Gefahr einer Verschmutzung aus Punktquellen oder diffusen Quellen durch Stoffe des Anhangs VIII festgestellt wurde;
  - ii. Verwendung von fünf Klassen für die Beschreibung des chemischen Zustands, wobei die beiden höchsten Klassen ein "sehr guter chemischer Zustand" und ein "guter chemischer Zustand" sind.

#### **Grundwasserkörper:**

3. In den technischen Spezifikationen für die Überwachung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers werden Methoden für folgende Tätigkeiten festgelegt:
  - i. Überwachung aller Grundwasserkörper, die für die Wasserentnahme genutzt werden, und repräsentative Überwachung aller anderen Grundwasserkörper;



- 
- ii. Überwachung der Menge des Grundwassers, einschließlich dynamischer Elemente wie saisonale Schwankungen, langfristige natürliche Fluktuationen, Entnahmerate (einschließlich indirekte Entnahme) und Anreicherungsrate;
  - iii. Überwachung der Auswirkungen von Veränderungen der Grundwassereigenschaften auf den ökologischen Zustand der in Verbindung stehenden Oberflächengewässer und Landökosysteme;
  - iv. Auswahl der Indikatoren - einschließlich der natürlichen Bedingungen - für die Beschreibung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers im Hinblick auf die Festlegung von Parametern für einen "guten mengenmäßigen Zustand".
4. In den technischen Spezifikationen für die Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers werden Methoden für folgende Tätigkeiten festgelegt:
- i. Überwachung aller Grundwasserkörper, für die gemäß Abschnitt 4 des Anhangs III die Gefahr einer Verschmutzung aus Punktquellen oder diffusen Quellen durch Stoffe des Anhangs VIII besteht;
  - ii. Überwachung in unterschiedlichen Tiefen;
  - iii. Auswahl der Indikatoren - einschließlich der natürlichen Bedingungen - für die Beschreibung des gütemäßigen Zustands des Grundwassers im Hinblick auf die Festlegung von Parametern für einen "guten Zustand des Grundwassers".
5. Der Gesamtzustand der einzelnen Grundwasserkörper wird durch das schlechtere Ergebnis der beiden gemäß den Abschnitten 3 und 4 durchgeführten Bewertungen bestimmt.

#### **Oberflächengewässer und Grundwasserkörper:**

6. Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen ist zu berücksichtigen, daß sich je nach Beschaffenheit und Lage des betreffenden Gewässers sowie bei Oberflächengewässern je nach Art des zu untersuchenden ökologischen Zustands unterschiedliche Überwachungsmethoden anbieten und daß die technischen Spezifikationen flexibel gehalten werden müssen, um die Entwicklung und Verfeinerung der Überwachungstechniken zu ermöglichen und gleichzeitig die Vergleichbarkeit der mit den verschiedenen Methoden erzielten Ergebnisse über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten.

In den technischen Spezifikationen werden Überwachungs- und Analysemethoden festgelegt, einschließlich Kriterien für die Standortwahl und Häufigkeit von Probenahmen sowie für Qualitätssicherungssysteme.

Falls die technischen Spezifikationen für einen bestimmten Zweck nicht eine einzige Methode vorschreiben, ist sicherzustellen, daß die verschiedenen Methoden eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse gewährleisten.

---

Die technischen Spezifikationen beinhalten Bestimmungen für die Qualitätssicherung, legen ein gemeinsames Format für die Präsentation der Ergebnisse der Überwachung von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern fest und enthalten gemeinsame Regeln hinsichtlich des Umfangs der Informationen, die in der Zusammenfassung erscheinen müssen, die obligatorischer Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet ist.

## Anhang VI

### *Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind*

#### Teil A

1. Die nachstehende Liste enthält die Rechtsakte der Gemeinschaft, die zusammen mit den einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften die Grundlage für Maßnahmen bilden, die in die Maßnahmenprogramme nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) aufzunehmen sind:
  - i. die Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG)<sup>(87)</sup>
  - ii. die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)<sup>(88)</sup>
  - iii. die Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG)<sup>(89)</sup>
  - iv. die Richtlinie über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie) (82/501/EWG)<sup>(90)</sup>
  - v. die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/37/EWG)<sup>(91)</sup>
  - vi. die Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG)<sup>(92)</sup>
  - vii. die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)<sup>(93)</sup>
  - viii. die Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG)<sup>(94)</sup>
  - ix. die Nitratrichtlinie (91/676/EWG)<sup>(95)</sup>
  - x. die Habitatrichtlinie (92/43/EWG)<sup>(96)</sup>
  - xi. die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)<sup>(97)</sup>
  - xii. andere einschlägige Rechtsvorschriften.

---

<sup>(87)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.

<sup>(88)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

<sup>(89)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30.8.1980, S. 11.

<sup>(90)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 5.8.1982, S. 1.

<sup>(91)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

<sup>(92)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 8.7.1986, S. 6.

<sup>(93)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 21.5.1991, S. 40.

<sup>(94)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(95)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

<sup>(96)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

<sup>(97)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

---

## Teil B

1. Die nachstehende, nichtausschließliche Liste enthält ergänzende Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in den Flußgebietseinheiten für die Einzugsgebiete als Teil der Maßnahmenprogramme nach Artikel 13 Absatz 4 verabschieden können:
  - i. Rechtsinstrumente
  - ii. administrative Instrumente
  - iii. wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
  - iv. Verhandlung von Umweltübereinkommen
  - v. Emissionskontrollen
  - vi. Verhaltenskodizes für die gute Praxis
  - vii. Entnahmekontrollen
  - viii. Maßnahmen zur Kontrolle der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepaßten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten
  - ix. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken
  - x. Bauvorhaben
  - xi. Entsalzungsanlagen
  - xii. Sanierungsvorhaben
  - xiii. künstliche Grundwasseranreicherung
  - xiv. Fortbildungsmaßnahmen
  - xv. Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
  - xvi. andere relevante Maßnahmen.

---

## Anhang VII

### *Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete*

1. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:
    - i. eine Zusammenfassung der Informationen, die der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 7 übermittelt werden;
    - ii. eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 4 verabschiedeten Umweltziele;
    - iii. eine Zusammenfassung der in Artikel 5 geforderten Analyse der Eigenschaften der Flußgebietseinheit;
    - iv. eine Zusammenfassung der in Artikel 6 geforderten Prüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten;
    - v. eine Zusammenfassung der in Artikel 7 geforderten wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzung innerhalb der Flußgebietseinheit;
    - vi. eine Zusammenfassung des Verzeichnisses der gemäß Artikel 9 ausgewiesenen Schutzgebiete;
    - vii. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der gemäß den Artikeln 10 und 11 durchgeführten Überwachungsprogramme;
    - viii. eine Zusammenfassung des gemäß Artikel 13 verabschiedeten Maßnahmenprogramms, einschließlich folgender Elemente:
      - a. für Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) eine Beschreibung der gemeinschaftlichen, nationalen und lokalen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Maßnahmen ergriffen wurden, sowie Angaben zu der Art und Weise, wie diese Maßnahmen in der Flußgebietseinheit umgesetzt wurden bzw. umgesetzt werden sollen;
      - b. eine Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erhebung der in den Artikeln 12 und 13 Absatz 3 Buchstabe b) geforderten Gebühren für die Wassernutzung;
      - c. eine Zusammenfassung der Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe c) zur Erfüllung der gemäß Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Umweltqualitätsnormen;
      - d. eine Zusammenfassung der Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d) bei Gewässern, deren chemischer Zustand nicht mehr mit "gut" bewertet werden kann;
      - e. Angaben zu den gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e) beschlossenen Entnahmekontrollen und eine Begründung für eventuelle Ausnahmegenehmigungen;
      - f. Angaben zu den gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe f) verabschiedeten zusätzlichen Maßnahmen;
      - g. Angaben zu den gemäß Artikel 13 Absatz 4 verabschiedeten ergänzenden Maßnahmen;
- ferner ist in jedem dieser Fälle anzugeben, welche Personen bzw. Organisationen für die verschiedenen Maßnahmen zuständig sind und welcher Zeitplan für die geplante Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt wurde;

- 
- ix. eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 19 ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Verschmutzungsunfällen.
2. Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet enthalten folgende Angaben:
    - i. eine Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet;
    - ii. eine Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele und eine Begründung für das Nichterreichen eines Ziels;
    - iii. eine Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden;
    - iv. eine Zusammenfassung jeglicher zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet gemäß Artikel 14 verabschiedet wurden.
  3. Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung der Ergebnisse der gemäß Artikel 17 durchgeführten Befragung der Öffentlichkeit zu dem Planentwurf sowie eine Zusammenfassung der aufgrund dieser Ergebnisse vorgenommenen Änderungen.
  4. Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält Verweise auf jegliche Programme und Pläne, für die Artikel 18 gilt.
  5. Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält ferner Empfehlungen für einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Maßnahmen gemäß Artikel 15.

---

## Anhang VIII

### *Schadstoffe*

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
2. organische Phosphorverbindungen;
3. organische Zinnverbindungen;
4. Stoffe und Zubereitungen, deren karzinogene oder mutagene Wirkung bzw. fortpflanzungshemmenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind;
5. beständige Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierende organische toxische Stoffe;
6. Zyanide;
7. Metalle und Metallverbindungen;
8. Arsen und Arsenverbindungen;
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel;
10. Suspensionen;
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate);
12. Stoffe mit negativem Einfluß auf die Sauerstoffbilanz (Messung anhand von Parametern wie BSB, CSB usw.).

---

## **Anhang IX**

*Kriterien für die Auswahl der Stoffe oder Stoffgruppen, die im Hinblick auf das Risiko, das sie für die aquatische Umwelt darstellen, prioritär geprüft werden sollten, sowie für die Angemessenheit einer spezifischen Strategie der Kommission zur Kontrolle von Emissionen in die aquatische Umwelt*

Der Stoff oder die Stoffgruppe

1. schädigt die aquatische Umwelt bewiesenermaßen auf inakzeptable Art und Weise bzw. es gibt starke Hinweise auf eine solche Gefährdung der aquatischen Umwelt;
2. ist in einem oder mehreren Bereichen der aquatischen Umwelt weit verbreitet;
3. erreicht die aquatische Umwelt aus verschiedenen Quellen und über verschiedene Wege.



---

## Anhang X

### *Umweltqualitätsnormen*

1. Die in den Tochterrichtlinien der Richtlinie über die Ableitung gefährlicher Stoffe (76/464/EWG)<sup>(98)</sup> festgelegten "Qualitätsziele" werden als Umweltqualitätsnormen im Sinne dieser Richtlinie betrachtet. Diese Ziele wurden in folgenden Richtlinien festgelegt:
  - i. Richtlinie über Quecksilberableitungen (82/176/EWG)<sup>(99)</sup>;
  - ii. Richtlinie über Cadmiumableitungen (83/513/EWG)<sup>(100)</sup>;
  - iii. Quecksilberrichtlinie (84/156/EWG)<sup>(101)</sup>;
  - iv. Richtlinie über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG)<sup>(102)</sup>;
  - v. Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG)<sup>(103)</sup>.

---

<sup>(98)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

<sup>(99)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 27.3.1982, S. 29.

<sup>(100)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 24.10.1983, S. 1.

<sup>(101)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 17.3.1984, S. 49.

<sup>(102)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 17.10.1984, S. 11.

<sup>(103)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 4.7.1986, S. 16.

---

## FINANZBOGEN

### 1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

### 2. HAUSHALTSLINIE(N)

B4-304

### 3. RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 130 s Absatz 1 EG-Vertrag,
- Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Eingliederung von Grundwasserschutz und Grundwasserbewirtschaftung (ABl. Nr. C 355 vom 25.11.1996, S. 1).

### 4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

#### 4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Mit der Richtlinie werden drei Ziele verfolgt, die spätestens bis zum Jahr 2010 erreicht werden sollen:

- ein guter Zustand des Oberflächenwassers in allen Oberflächengewässern,
- ein guter Zustand des gesamten Grundwassers und
- Erfüllung aller Normen und Ziele in Gebieten, die eines besonderen Schutzes bedürfen, einschließlich Gebiete, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden.

#### 4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Die Richtlinie verlangt

von den Mitgliedstaaten:

die Verabschiedung und Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete ab Dezember 2004. Diese Pläne enthalten alle Maßnahmen, die zur Erreichung eines guten Zustands von Oberflächen- und Grundwasser für nötig erachtet werden;

- eine sechsjährliche Überarbeitung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

---

Folgende Maßnahmen sind erforderlich, um die Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten:

- Einführung des Prinzips kostendeckender Preise für jede Wassernutzung (Entnahme, Verteilung, Verbrauch, Sammlung, Behandlung und andere Verwendungszwecke) ab dem Jahr 2010;
- Ausweisung von Gewässern, die für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden sollen, bis zum Dezember 2000;
- Analyse der Eigenschaften der Verwaltungseinheiten für die Einzugsgebiete ab Dezember 2001 im Hinblick auf
  - Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten,
  - die vollständige Registrierung von Schutzgebieten,
  - die Schaffung von Programmen zur Überwachung des Gewässerzustands,
  - die vollständige wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung;

von der Kommission:

- eine Überarbeitung der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2013.

Folgende Maßnahmen zur Begleitung und Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie werden frühestens im Jahr 1998 eingeleitet:

- Erstellung technischer Spezifikationen für die Anhänge der Richtlinie im Hinblick auf:
  - die Überwachung von Menge und Güte des Wassers ab dem 31. Dezember 1999;
  - die qualitative und quantitative Bewertung von Punktquellen und diffusen Quellen ab dem 31. Dezember 1999;
  - die Analyse der physikalischen, demographischen und wirtschaftlichen Eigenschaften der Einzugsgebiete ab dem 31. Dezember 1999;
  - gegebenenfalls die Beschreibung der Sektoren, in denen wirtschaftliche Instrumente der Wasserpolitik eingesetzt werden sollen;
- Bewertung und Veröffentlichung eines sechsjährlichen Berichts über die Umsetzung der Richtlinie ab dem 31. Dezember 2006;

- 
- ab dem 31. Dezember 1999 jährliche Vorlage eines indikativen Programms der Kommission für Maßnahmen, die sie im Bereich Gewässerschutz und -nutzung vorzuschlagen beabsichtigt;
  - gegebenenfalls Verabschiedung von Entscheidungen, wenn die Mitgliedstaaten sich nicht über Fragen des grenzüberschreitenden Gewässerschutzes und der grenzüberschreitenden Gewässernutzung einigen können;
  - gegebenenfalls Verhandlungen mit Drittländern über Fragen des grenzüberschreitenden Gewässerschutzes und der grenzüberschreitenden Gewässernutzung;
  - gegebenenfalls Überprüfung von durch die Mitgliedstaaten gewährten Ausnahmeregelungen zu den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie;
  - gegebenenfalls Vorsitz des Regelungsausschusses;
  - ab dem Jahr 2000 oder gegebenenfalls später Veranstaltung zweijährlicher Konferenzen mit Wasserfachleuten, Wassernutzern und Stellen mit ordnungspolitischen Befugnissen.

## **5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN**

### **5.1 Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)**

### **5.2 Getrennte Mittel (GM)**

## **6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN**

### Ausgaben:

- Technische und wissenschaftliche Arbeiten im Zusammenhang mit
  - der Entwicklung eines einheitlichen Systems für Programme zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften;
  - der Spezifikation der Anhänge über die Eigenschaften der Einzugsgebiete und die Analyse von Umwelt- und Wirtschaftsparametern;
  - der Veröffentlichung von Berichten über die Umsetzung der Richtlinie;
  - der möglichen Entwicklung von Kommissionsstrategien zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung.

---

## 7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### 7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)

#### Studien:

Studien zur technischen und wissenschaftlichen Unterstützung bei der Spezifikation der Anhänge werden im wesentlichen den gleichen Themenbereich betreffen wie die Studien, die in dem durch diesen Vorschlag aufgehobenen und ersetzten Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern (KOM(93) 680 endg.) vorgesehen waren. Die Studien sind im Haushalt 1997 vorgesehen.

#### Berichte:

Durch diesen Vorschlag werden vier Richtlinien und eine Entscheidung aufgehoben, die fünf Berichte erfordern (Richtlinien 75/440/EWG, 78/659/EWG, 79/923/EWG und 80/68/EWG des Rates sowie die Entscheidung 77/795/EWG des Rates). Zudem wird der in dem Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Qualität von Gewässern (KOM(93) 680 endg.) vorgesehene Bericht überflüssig, da der Vorschlag aufgehoben wird. Auch die Verlängerung des Berichtszyklus von drei auf sechs Jahre wird eine Verringerung der Ausgaben bewirken.

## 7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU (gegenwärtige Preise)

Aufschlüsselung	Haushaltsjahr n 1997	n + 9	n + 15	Insgesamt
Technische und wissenschaftliche Unterstützung bei der Spezifikation der Anhänge (Studien):				
a) Studien über kostendeckende Preise der Wassernutzung	0,15			0,15
b) Studien über die Verschmutzung durch Punktquellen und diffuse Quellen sowie über andere Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten	0,05			0,05
c) Studien über Methoden zur Überwachung des chemischen und ökologischen Zustands von Oberflächen- und Grundwasser	0,1			0,1
Sechsjährlicher Bericht der Kommission ab dem Jahr 2006		0,3	0,3	0,6
Insgesamt	0,3	0,3	0,3	0,9

### 7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

in Mio. ECU

	Jahr n 1997	n + 9	n + 15	Insgesamt
Verpflichtungs- ermächtigungen	0,3	0,3	0,3	0,9
Z a h l u n g s - ermächtigungen				
Jahr n 1997	0,125			
n + 1	0,175			
n + 9		0,3		
n + 15			0,3	
n + 21				
n + 27				
n + 33				
und folgende Haushaltsjahre				
Insgesamt	0,3	0,3	0,3	0,9

### 8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

- In den Verträgen wird ausdrücklich festgelegt, daß alle ausgeführten Arbeiten Eigentum der Kommission sind.
- Die Abschlußzahlung der Vertragsnehmer erfolgt erst nach Eingang und Prüfung der geforderten Berichte und Dienstleistungen.

### 9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

#### 9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Im Rahmen des allgemeinen Ziels eines guten Zustands von Oberflächen- und Grundwasser können Einzelziele festgelegt werden, um den Schutz von Wasser für den menschlichen Gebrauch, den Schutz von Ökosystemen und die Verfügbarkeit von Wasser für industrielle Zwecke zu verbessern.

Einzelziele:

- Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Gewässerzustands sowie Schutz und Verbesserung des Zustands von aquatischen Ökosystemen und Landökosystemen im Hinblick auf ihren Wasserbedarf;

- 
- Förderung eines nachhaltigen Wasserverbrauchs auf der Grundlage einer langfristigen Planung der verfügbaren Ressourcen;
  - Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung mit Wasser zufriedenstellender Güte für den menschlichen Verbrauch und für industrielle Zwecke;
  - Schaffung einer administrativen Struktur, die eine kohärente und transparente Bewirtschaftung aller Gewässer gewährleistet;
  - Einbeziehung und Konsultation der Wassernutzer und der Öffentlichkeit bei der Vorbereitung von Maßnahmen;
  - Einführung eines kostendeckenden Preises für jede Art der Wassernutzung;
  - Schaffung eines kohärenten Rahmens für Gemeinschaftsaktionen im Bereich der Wasserpolitik, der alle politischen Maßnahmen der Gemeinschaft einbezieht, die im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer eine Rolle spielen.

Informationen über den Zustand der Gewässer sind nicht vollständig verfügbar; die Umsetzung der Richtlinie wird ein fortlaufender Prozeß sein, bei dem Informationen gesammelt werden, um die Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer und die Wassernutzung zu überwachen und zu bewerten. In diesem Sinne hat die Richtlinie Verfahrenscharakter. Bei der Umsetzung der Richtlinie werden die genannten Einzelziele in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ständig weiter quantifiziert. Diese Quantifizierung hängt vom Engagement auf lokaler Ebene ab, da die Auslegung des Begriffs "guter Zustand" je nach hydrologischen, geologischen, klimatischen und sozioökonomischen Bedingungen variieren wird.

Zielgruppen der Richtlinie:

- Gegenwärtige und künftige Wassernutzer, die Wasser in einem "guten Zustand" benötigen, werden von einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wasserressourcen profitieren, insbesondere durch eine ausreichende Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser sowie mit Wasser für die Lebensmittelherstellung und andere industrielle Verfahren, für Landwirtschaft, Fischerei und Fischzucht, Fremdenverkehr sowie für die Freizeitgestaltung und andere Zwecke;
- bei der Nutzung flußabwärts wird eine größere Gleichberechtigung hinsichtlich des Wassrzugangs erreicht;
- die derzeit zu konstatierende Quersubventionierung von Wassernutzern durch andere Wassernutzer wird durch gerechtere Preise abgeschwächt; dies betrifft z.B. die Quersubventionierung der Industrie durch die



- 
- Haushalte und umgekehrt sowie Steuerzahler, die direkte staatliche Beihilfen oder versteckte Quersubventionen finanzieren;
- dank Integration und Kohärenz der Wasserpolitik dürfte sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis administrativer Verfahren bei privaten und öffentlichen Verwaltungen verbessern;
  - die biologische Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten in aquatischen Ökosystemen wird geschützt.

## 9.2 Begründung der Maßnahme

Die kontinuierliche Belastung und die sich verschlechternde Qualität der Gewässer in der Gemeinschaft erfordern eine bessere Integration und mehr Kohärenz bei deren Schutz und Bewirtschaftung. Diese Richtlinie bietet einen Rahmen, um die verschiedenen gemeinschaftlichen und nationalen Wasserschutzvorschriften zu koordinieren und teilweise zu ersetzen.

### Subsidiarität:

- Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften werden innerhalb eines kohärenten Rahmens integriert, der alle Gewässer umfaßt, die Aspekte Menge und Güte berücksichtigt und für die Kontrolle von Emissionen in die aquatische Umwelt ein kombiniertes Konzept von Emissionsgrenzwerten und Umweltqualitätsnormen vorsieht. Durch die Richtlinie wird ein kohärentes Paket gemeinsamer Begriffsbestimmungen und Überwachungsmethoden geschaffen. Dies ist nur auf Ebene der Gemeinschaft möglich. Nur hier können Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands grenzüberschreitend oder auch in Verhandlungen mit Drittländern koordiniert werden.
- Um die unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, werden Entscheidungen so nahe wie möglich an der Ebene getroffen, auf der Wasser genutzt oder sein Zustand beeinträchtigt wird. Priorität gilt dabei Aktionen der Mitgliedstaaten, die innerhalb eines allgemeinen Bewirtschaftungsplans spezifische Maßnahmenprogramme aufstellen werden. Die Richtlinie fordert dabei die Einbeziehung der interessierten Kreise, einschließlich der Wassernutzer und der breiten Öffentlichkeit, und sorgt somit für die erforderliche Transparenz.

### Kostenwirksamkeit der Maßnahme:

Ein kohärenter Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik dürfte durch die Koordinierung von Maßnahmen, bessere Hintergrundinformationen und die Vermeidung von Doppelarbeit die Kostenwirksamkeit administrativer Verfahren verbessern.

---

Wasserpreise, die kostendeckend sind und, sofern möglich, auch Umwelt- und Ressourcenkosten berücksichtigen, verbessern die Kostenwirksamkeit der Wassernutzung und führen zu einem besseren Schutz und einer vernünftigeren Nutzung von Wasser.

Aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen und Bedürfnisse in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft dürfte die Kostenwirksamkeit variieren, wobei natürlich auch der Grad der Umsetzung von Wasserschutzvorschriften eine Rolle spielt. Diese Faktoren wirken sich auch auf die Art der kostenwirksamen Lösungen für die Bekämpfung der Verschmutzung und die Kontrolle der Wasserentnahme aus. Der spezifische Charakter der Richtlinie sorgt für Flexibilität bei der Umsetzung des Prinzips kostendeckender Preise und der Einbeziehung der Umwelt- und Ressourcenkosten ab dem Jahr 2016.

Ein guter Zustand der Gewässer hängt weitgehend von der vollständigen Anwendung aller gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften ab, insbesondere der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG), der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EWG). Je nach Grad der Umsetzung dieser Richtlinien und den lokalen Bedingungen können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein, deren Art und Umfang von der jeweiligen Situation abhängen.

### **9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme**

Für die Erreichung der Ziele der Richtlinie wurden klare Fristen gesetzt.

Die Kommission wird in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Umweltagentur und unter Einbeziehung der Wassernutzer und der breiten Öffentlichkeit die Entwicklung des Zustands der Gewässer überwachen. Der Kommission werden alle sechs Jahre entsprechende Berichte vorgelegt. Die Kommission berichtet jährlich über Maßnahmen, die sie aufgrund der festgestellten Entwicklung zur Verbesserung des Gewässerschutzes vorzuschlagen beabsichtigt.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Maßnahmenprogramme, die zur Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer bis zum Jahr 2007 für nötig erachtet werden, in Form von Bewirtschaftungsplänen in die Praxis umzusetzen. Diese Pläne werden alle sechs Jahre überarbeitet.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bis zum Jahr 2010 das Prinzip kostendeckender Preise uneingeschränkt anzuwenden und nach Möglichkeit auch Gebühren zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten zu erheben.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Programme zur Überwachung des Gewässerzustands zu erstellen. Sie müssen ferner die Öffentlichkeit zu Plänen und Ergebnissen befragen; dies erfolgt im Rahmen der sechsjährlichen Überarbeitung der Programme und praktischen Maßnahmen zur Umsetzung

der Richtlinie. Berichte über die Entwicklung des Gewässerzustands müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein und werden der Kommission alle sechs Jahre übermittelt.

In der Richtlinie werden gemeinsame Begriffsbestimmungen sowie Analyse- und Überwachungsmethoden festgelegt, die eine Vergleichbarkeit der Anstrengungen und der erzielten Erfolge ermöglichen.

## 10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Welche Verwaltungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt werden, hängt von der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Verteilung der Haushaltsmittel ab, wobei die Anzahl der Stellen und der zusätzlich von der Haushaltsbehörde bewilligten Mittel zu berücksichtigen sind.

### 10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission? Wenn ja, um wieviel?

Eine Erhöhung des Personalbestands ist nicht erforderlich; ein Beamter und ein Bediensteter auf Zeit sind bereits im Haushalt berücksichtigt.

Art der Stelle		Personal für die Durchführung der Maßnahme		Herkunft der Mittel		Dauer
		<u>f e s t e</u> Stellen	<u>Z e i t -</u> verträge	in der betreffenden Generaldirektion/Dienststelle bereits vorgesehen	zusätzliche Stellen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1	1	2	0	Zeitvertrag:  1997-1999
	B	0	0	0	0	
	C	1/2	0	1/2	0	
andere Stellen		0	0	0	0	
Insgesamt		1 1/2	1	2 1/2	0	

**10.2 Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.**

ECU (derzeitige Preise)

	Höhe	Berechnungsweise
Beamte	0	
Bedienstete auf Zeit	0	
andere Stellen (Angabe der Haushaltlinie)	0	
Insgesamt	0	

**10.3 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung sonstiger Verwaltungsmittel?**

ECU (derzeitige Preise)

Haushaltlinie	Höhe	Berechnungsweise
Sitzungen des Ausschusses nach Artikel 26 ab 1998 (ein bis zweimal jährlich)	20 500 ECU	10 250 ECU/Sitzung x 2 Sitzungen/Jahr
zweijährliche Konferenz ab 2000	25 000 ECU	50 000 ECU/Konferenz jedes zweite Jahr 200 Teilnehmer, Sitzungssaal (Brüssel), Dolmetscher, Unterlagen
Durchschnitt/Jahr ab 2000	45 500 ECU	

---

ISSN 0254-1467

KOM(97) 49 endg.

# DOKUMENTE

DE

14

---

Katalognummer : CB-CO-97-079-DE-C

ISBN 92-78-16371-6

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Interinstitutionelles Dossier  
Nr. 97/0067 (SYN)

9710/98

LIMITE

ENV 300  
PRO-COOP 104

### BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates

vom 16. und 17. Juni 1998

Nr. Vordokument: 9265/98 ENV 258 PRO-COOP 91 ADD 1  
Nr. Kommissionsvorschlag: 7531/97 ENV 119 PRO-COOP 36 - KOM(97) 49 endg.  
97/0067 (SYN); 12929/97 ENV 388 PRO-COOP 131 - KOM(97)  
614 endg. 97/0067 (SYN); 6260/98 ENV 52 PRO-COOP 20 -  
KOM(98) 76 endg. 97/0067 (SYN)

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

Im Anschluß an die Orientierungsaussprache des Rates (Umwelt) erhalten die Delegationen

- in Anlage A den Wortlaut der Artikel und Anhänge in der aktuellen Fassung und
- in Anlage B die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

**Geänderter Vorschlag für eine  
RICHTLINIE DES RATES  
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen  
der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>(1)</sup>**

Artikel 1

**Ziel**

Hauptziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zwecks

- a) Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,
- b) Förderung eines nachhaltigen Wassergebrauchs auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,
- c) Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren,

womit beigetragen werden soll zu

- einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für einen nachhaltigen, ausgewogenen und gerechten Wassergebrauch erforderlich ist;
- einem Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;

---

(1) Im Zusammenhang mit der Rechtsgrundlage werden in der Präambel folgende Erwägungsgründe geändert/hinzugefügt:

- Erwägungsgrund Nr. 2

"... Die mengenmäßige Überwachung spielt bei dem Versuch, eine angemessene Wassergüte zu gewährleisten, eine zusätzliche Rolle, so daß im Hinblick auf das Ziel einer angemessenen Güte auch Maßnahmen in bezug auf die Wassermenge erlassen werden sollten."

- Neuer Erwägungsgrund 2 a:

"Der mengenmäßige Zustand eines Grundwasserkörpers wirkt sich auf die ökologische Qualität der mit diesem Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässer und Landökosysteme aus."

- 
- einer Verwirklichung der Ziele der einschlägigen internationalen Übereinkommen einschließlich derjenigen, die auf die Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen <sup>(1)</sup>, sowie
  - einer allmählichen Verringerung der Emissionen gefährlicher Stoffe.

## Artikel 2

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Oberflächengewässer" die Binnengewässer mit Ausnahme des Grundwassers sowie die Übergangsgewässer und Küstengewässer, wobei im Hinblick auf den chemischen Zustand ausnahmsweise auch die Hoheitsgewässer eingeschlossen sind;
2. "Grundwasser" alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht;
3. "Binnengewässer" alle an der Erdoberfläche stehenden oder fließenden Gewässer sowie alles Grundwasser auf der landwärtigen Seite der Basislinie, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird;
- 3a. "Fluß" ein Binnengewässer, das größtenteils an der Erdoberfläche fließt, teilweise aber auch unterirdisch fließen kann;
- 3b. "See" ein stehendes Binnenoberflächengewässer;
- 3c. "Übergangsgewässer" die Oberflächengewässer in der Nähe von Flußmündungen, die aufgrund ihrer Nähe zu den Küstengewässern einen gewissen Salzgehalt aufweisen, aber im wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst werden;
4. "Küstengewässer" die Oberflächengewässer auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, gegebenenfalls bis zur äußeren Grenze eines Übergangsgewässers;
5. ["Ästuar": gestrichen]
- 5a. ["Hoheitsgewässer": gestrichen]
- 5b. ["Marine Gewässer": gestrichen]

---

(1) Zusätzlich zu der Bezugnahme auf internationale Übereinkommen werden folgende Erwägungsgründe in die Präambel aufgenommen:

"Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien verschiedener internationaler Übereinkommen, die bedeutende Verpflichtungen zum Schutz der Meeresgewässer gegen Verschmutzung beinhalten.

Diese Richtlinie wird einen Beitrag dazu leisten, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen können."



- 
- 5c. "künstlicher Wasserkörper" einen von Menschenhand geschaffenen Wasserkörper;
  - 5d. "erheblich veränderter Wasserkörper" einen Wasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde, entsprechend der Festlegung durch den Mitgliedstaat gemäß Anhang II;
  6. ["Süßwassergrenze": gestrichen]
  7. "Oberflächenwasserkörper" ein separates und umfangreiches Oberflächengewässer, z.B. einen See, ein Speicherbecken, einen Strom, Fluß oder Kanal, einen Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder einen Küstengewässerstreifen;
  - 7a. "Grundwasserleiter" eine unter der Oberfläche liegende Schicht oder Schichten von Felsen oder anderen geologischen Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, so daß entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist;
  - 7b. "Grundwasserkörper" ein separates Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter;
  8. ["bedeutende Gewässer": gestrichen]
  9. "Einzugsgebiet" ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen der gesamte Oberflächenabfluß an einer einzigen Flußmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;
  10. "Teileinzugsgebiet" ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen der gesamte Oberflächenabfluß an einem bestimmten Punkt in einen Wasserlauf (normalerweise einen See oder einen Zusammenfluß von Flüssen) gelangt;
  11. "Flußgebietseinheit" ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern besteht;
  12. "zuständige Behörde" eine gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder 3 bestimmte Behörde oder mehrere solcher Behörden;
  13. "Zustand des Oberflächengewässers" die Gesamtbewertung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand;
  14. "guter Zustand des Oberflächengewässers" den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, der sich in einem zumindest "guten" ökologischen und chemischen Zustand befindet;
  15. "Zustand des Grundwassers" die Gesamtbewertung des Zustands eines Grundwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand;
  16. "guter Zustand des Grundwassers" den Zustand eines Grundwasserkörpers, der sich in einem zumindest "guten" mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet;
  17. "ökologischer Zustand" die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer Ökosysteme in Verbindung mit Oberflächengewässern gemäß der Einstufung nach Anhang V;

- 
18. [~~"natürlicher ökologischer Zustand": gestrichen~~]
  19. [~~"sehr guter ökologischer Zustand": gestrichen~~]
  20. "guter ökologischer Zustand" den Zustand eines entsprechenden Oberflächenwasserkörpers gemäß der Einstufung nach Anhang V;
  - 20a. "gutes ökologisches Potential" den Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpers, der nach den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs V entsprechend eingestuft wurde;
  21. [~~"chemischer Zustand": gestrichen~~]
  22. [~~"sehr guter chemischer Zustand": gestrichen~~]
  23. "guter chemischer Zustand eines Oberflächengewässers" den chemischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers, in dem kein Schadstoff in einer höheren Konzentration als den Umweltqualitätsnormen vorkommt, die in Anhang IX und gemäß Artikel 21 Absatz 6 oder in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Umweltqualitätsnormen auf Gemeinschaftsebene festgelegt sind;
  - 23a. "guter chemischer Zustand des Grundwassers" den Zustand gemäß Tabelle 2.3.2 des Anhangs V;
  24. "mengenmäßiger Zustand" den Aspekt, inwieweit ein Grundwasserkörper durch direkte und indirekte Entnahme beeinträchtigt wird;
  - 24a. "verfügbare Grundwasserressource" den langfristigen Jahresdurchschnitt der Gesamtanreicherung des Grundwasserkörpers abzüglich des langfristigen jährlichen Abflusses, der erforderlich ist, damit die in Artikel 4 genannten ökologischen Qualitätsziele für die mit ihm in Verbindung stehenden Oberflächengewässer erreicht werden und damit jede signifikante Verschlechterung des ökologischen Zustands dieser Gewässer und jede signifikante Schädigung der mit ihnen in Verbindung stehenden Landökosysteme vermieden wird;
  25. [~~"sehr guter mengenmäßiger Zustand": gestrichen~~]
  26. "guter mengenmäßiger Zustand" den Zustand gemäß Tabelle 2.1.2 des Anhangs V;
  27. "Schadstoff" jeden Stoff, der zu einer Verschmutzung führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs VIII;
  28. "Umweltverschmutzung" die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen;
  29. "Umweltziele" die in Artikel 4 festgelegten Ziele;
- [Streichung - siehe Artikel 26 Absatz 5 (neu)]

- 
30. "Umweltqualitätsnorm" die Konzentration eines bestimmten Schadstoffs oder einer bestimmten Schadstoffgruppe, die in Wasser, Sedimenten oder Biota aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden darf;

[Streichung - siehe Artikel 26 Absatz 5 (neu)]

31. "Wasser für den menschlichen Gebrauch" Wasser entsprechend der Definition der Richtlinie 80/778/EWG in der Fassung der Richtlinie ...;

32. "Wassernutzung"

a) die Entnahme, die Verteilung und den Verbrauch oder die wirtschaftliche Nutzung von Oberflächen- oder Grundwasser;

b) die Emission von Schadstoffen in Oberflächengewässer oder in Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die diese Schadstoffe anschließend in Oberflächengewässer einleiten;

- 32a. "Wassergebrauch" die Wassernutzung sowie jede andere Handlung im Sinne von Artikel 5 und Anhang II mit signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand;

Diese Definition gilt für die Zwecke des Artikels 1 und der wirtschaftlichen Analyse gemäß Artikel 5 und Anhang III a Buchstabe b.

33. ["kostendeckender Preis": gestrichen]

34. ["Haushaltsverwendung": gestrichen]

35. ["Wassergrundverbrauch": gestrichen]

36. "Emissionsgrenzwert" die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen, insbesondere für die in Artikel 21 genannten, festgelegt werden.

Die Emissionsgrenzwerte für Stoffe gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

37. ["gleichwertige Begrenzungsmaßnahmen": gestrichen]

- 37a. "Emissionskontrollen" Kontrollen, die auf eine spezifische Einschränkung von Emissionen, beispielsweise die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, oder auf sonstige Beschränkungen oder Auflagen hinsichtlich der Wirkung, der Natur oder sonstiger Merkmale von Emissionen oder emissionsbeeinflussenden Betriebsbedingungen abzielen, wobei der Gebrauch des Begriffs "Emissionskontrollen" in dieser Richtlinie in Bezug auf Bestimmungen einer anderen Richtlinie in keiner Weise eine Neuauslegung der betreffenden Bestimmungen beinhaltet.

---

### Artikel 3

#### **Koordinierung von Verwaltungsmaßnahmen innerhalb einer Flußgebietseinheit**

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und ordnen sie für die Zwecke dieser Richtlinie jeweils einer Flußgebietseinheit zu. Kleine Einzugsgebiete können gegebenenfalls mit größeren Einzugsgebieten zusammengelegt werden oder mit benachbarten kleinen Einzugsgebieten eine Flußgebietseinheit bilden. Grundwässer, die nicht in vollem Umfang in einem einzigen Einzugsgebiet liegen, werden genau bestimmt und der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flußgebietseinheit zugeordnet. Auch die Küstengewässer werden bestimmt und der bzw. den am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flußgebietseinheit(en) zugeordnet.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen für geeignete Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Bestimmung der geeigneten zuständigen Behörde, damit diese Richtlinie innerhalb jeder Flußgebietseinheit ihres Hoheitsgebiets angewandt wird.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Einzugsgebiet, das auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegt, einer internationalen Flußgebietseinheit zugeordnet wird. Auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten wird die Kommission tätig, um die Zuordnung zu derartigen internationalen Flußgebietseinheiten zu erleichtern.

Jeder Mitgliedstaat sorgt für die geeigneten Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Bestimmung der geeigneten zuständigen Behörde, damit diese Richtlinie innerhalb des in sein Hoheitsgebiet fallenden Teils einer internationalen Flußgebietseinheit angewandt wird.

(3 a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Anforderungen dieser Richtlinie zur Erreichung der Umweltziele nach Artikel 4 und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flußgebietseinheit koordiniert werden. Im Falle internationaler Flußgebietseinheiten sorgen die betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam für diese Koordinierung. Auf Antrag der betroffenen Mitgliedstaaten wird die Kommission tätig, um die Festlegung der Maßnahmenprogramme zu erleichtern.

---

(4) Wenn eine Flußgebietseinheit über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgeht, so wird von seiten des oder der betroffenen Mitgliedstaaten für eine geeignete Koordinierung mit den entsprechenden Nichtmitgliedstaaten Sorge getragen, damit die Ziele dieser Richtlinie in der gesamten Flußgebietseinheit erreicht werden. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet.

(5) Die Mitgliedstaaten können eine bestehende nationale oder internationale Stelle als zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie bestimmen.

(6) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zuständigen Behörden bis zu dem in Artikel 28 genannten Zeitpunkt.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens 6 Monate nach dem in Absatz 6 genannten Zeitpunkt eine Liste ihrer zuständigen Behörden sowie der zuständigen Behörden aller internationalen Einrichtungen, an denen sie beteiligt sind. Sie legen für jede zuständige Behörde die in Anhang I aufgeführten Informationen vor.

(8) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jegliche Veränderungen der gemäß Absatz 7 gemachten Angaben innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Veränderung.

#### Artikel 4

#### **Umweltziele**

(1) Die Mitgliedstaaten wirken durch eine stufenweise Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 13 auf die Verwirklichung folgender Ziele hin:

- a) Vermeidung einer Verschlechterung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer, Vermeidung ihrer Verschmutzung und Sanierung dieser Gewässer mit dem Ziel, in allen Oberflächenwasserkörpern, entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V und vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 3 sowie der Anwendung der Absätze 4, 5 und 6 sowie, was die betreffenden Vertragsparteien anbelangt, unbeschadet der in Artikel 1 genannten einschlägigen internationalen Übereinkommen spätestens 6 Jahre nach Festlegung des Maßnahmenprogramms einen guten Zustand der Oberflächengewässer bzw. im Falle stark veränderter oder künstlicher Wasserkörper ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;

- 
- b) Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands des Grundwassers, Sanierung der Grundwasserkörper und Gewährleistung eines guten Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und -anreicherung mit dem Ziel, entsprechend den Bestimmungen des Anhangs V spätestens 6 Jahre nach Festlegung des Maßnahmenprogramms einen guten Zustand des Grundwassers in allen Grundwasserkörpern zu erreichen und - vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen gemäß Absatz 3 sowie der Anwendung der Absätze 4, 5 und 6 - Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten;
  - c) Erfüllung aller Normen und Ziele für Schutzgebiete spätestens 6 Jahre nach Festlegung des Maßnahmenprogramms, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage diese Schutzgebiete ausgewiesen wurden, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.
  - d) [gestrichen]
  - e) [gestrichen]

[gestrichen - siehe Artikel 26 Absatz 6 (neu)]

(2) Ist ein bestimmter Wasserkörper von mehr als einem der in Absatz 1 genannten Ziele betroffen, so gilt das weiterreichende Ziel.

(3) <sup>(1)</sup> Zum Zwecke der stufenweisen Umsetzung der Ziele in Absatz 1 können die in Absatz 1 Buchstaben a und b vorgesehenen Fristen für die Wasserkörper verlängert werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Mitgliedstaat gelangt zu dem Schluß, daß sich vernünftiger Einschätzung nach nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen erreichen lassen.
- b) [...]
- c) Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe werden in dem in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt und erläutert.

---

(1) Folgender Erwägungsgrund wird in den einleitenden Teil aufgenommen:  
"Bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Ziele dieser Richtlinie und bei der Aufstellung des entsprechenden Maßnahmenprogramms können die Mitgliedstaaten eine stufenweise Durchführung des Maßnahmenprogramms vorsehen, um so die Durchführungskosten auf einen größeren Zeitraum zu verteilen."

- 
- d) Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum dreier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen. Außer in den zuletzt genannten Fällen ist ein Antrag auf dritte Verlängerung der Kommission zu unterbreiten, die binnen drei Monaten darüber befindet.
  - e) Der Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet enthält eine Zusammenfassung der Maßnahmen nach Artikel 13, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen, und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen. Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet enthalten eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen.

(4) Die Mitgliedstaaten können sich für bestimmte Wasserkörper die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele als in Absatz 1 Buchstaben a und b gefordert vornehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der betreffende Mitgliedstaat gelangt zu dem Schluß, daß menschliche Tätigkeiten oder die natürlichen Bedingungen sich auf den betreffende Wasserkörper in einer Weise auswirken, die Verbesserungen seines Zustands unmöglich macht oder unverhältnismäßig kostspielig werden ließe.
- b) [gestrichen - siehe neuen Absatz 7]
- c) Die weniger strengen Umweltziele und die Gründe hierfür werden in dem in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt, und diese Ziele werden alle 6 Jahre überprüft.
- d) [gestrichen - siehe neuen Absatz 7]

(5) Eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die Auflagen dieser Richtlinie, wenn sie durch unvorhergesehene oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere Überschwemmungen oder Dürren, verursacht wird und sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um einer weiteren Verschlechterung des Zustands vorzubeugen und um die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen, nicht von diesen Umständen betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.
- aa) In dem Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.
- aaa) Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, sind in dem Maßnahmenprogramm aufgeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind.

- 
- b) Die Auswirkungen unvorhergesehener oder außergewöhnlicher Umstände werden jährlich überprüft, und es werden, soweit es sich nicht um Überschwemmungen oder Dürren handelt, alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um den Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, so bald wie billigerweise möglich wiederherzustellen.
  - c) In die nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet wird eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die entsprechend den Buchstaben a und b getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind, aufgenommen.

(6) Gelingt es nicht, einen guten Grundwasserzustand, einen guten ökologischen Zustand oder gegebenenfalls ein gutes ökologisches Potential zu erreichen oder eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers zu verhindern, so liegt kein Verstoß gegen diese Richtlinie vor, wenn der Grund dafür neu eingetretene Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern sind, wenn der betreffende Mitgliedstaat beschließt, daß diese Änderungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Zwecke, die in Anhang II Nummer 1.6 (Einstufung als künstliche oder erheblich veränderte Wasserkörper) oder Nummer 2.4 (Überprüfung der Auswirkungen von Änderungen des Grundwasserspiegels) genannt sind, nötig sind, und wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern.
- b) Die Gründe für die Änderungen werden in dem in Artikel 16 genannten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle 6 Jahre überprüft.

(7) Ein Mitgliedstaat, der die Absätze 3, 4, 5 und 6 zur Anwendung bringt, trägt dafür Sorge, daß dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flußgebietseinheit nicht gefährdet und mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar ist.

#### Artikel 5

##### **Merkmale der Flußgebietseinheit, Überprüfung der Umweltverträglichkeit menschlicher Tätigkeiten und wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs**

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß für jede Flußgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flußgebietseinheit

- eine Analyse ihrer Merkmale,



- 
- eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und
  - eine wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs

entsprechend den technischen Spezifikationen gemäß den Anhängen II und III a durchgeführt und spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt abgeschlossen werden.

(2) [gestrichen - siehe Artikel 24]

(3) Die Analysen und Überprüfungen gemäß Absatz 1 werden spätestens zehn Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt und danach alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

#### Artikel 5 a

#### **Verzeichnis der Schutzgebiete**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß ein Verzeichnis aller Gebiete innerhalb der einzelnen Flußgebietseinheiten erstellt wird, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde. Sie stellen sicher, daß das Verzeichnis spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt erstellt ist.

(2) Das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse enthält bzw. enthalten alle gemäß Artikel 8 Absatz 1 ermittelten Wasserkörper und alle in Anhang IV aufgeführten Schutzgebiete.

(3) Das Verzeichnis bzw. die Verzeichnisse der Schutzgebiete wird bzw. werden für jede Flußgebietseinheit regelmäßig überarbeitet und aktualisiert.

Artikel 6 [gestrichen - siehe Artikel 5]

Artikel 7 [gestrichen - siehe Artikel 5]

---

## Artikel 8

### **Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser**

- (1) Die Mitgliedstaaten ermitteln in jeder Flußgebietseinheit
- alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m<sup>3</sup> täglich liefern oder mehr als fünfzig Personen bedienen, und
  - die für eine solche Nutzung bestimmten Wasserkörper.

Die Mitgliedstaaten überwachen im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs V die Wasserkörper, die nach Anhang V mehr als 100 m<sup>3</sup> täglich liefern.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß jeder Wasserkörper gemäß Absatz 1 nicht nur die Ziele des Artikels 4 im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie für Oberflächengewässerkörper, einschließlich der gemäß Artikel 21 auf Gemeinschaftsebene festgelegten Qualitätsnormen, erreicht, sondern daß im Rahmen der jeweils geltenden Wasseraufbereitungsregelung und gemäß dem Gemeinschaftsrecht das gewonnene Wasser auch die Anforderungen der Richtlinie 80/778/EWG in der Fassung der Richtlinie [z.E.] erfüllt.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für den erforderlichen Schutz der ermittelten Wasserkörper, um zu verhindern, daß sich ihr Zustand verschlechtert, und können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen.

## Artikel 9 [nunmehr Artikel 5 a]

## Artikel 10

### **Überwachung des Oberflächengewässerzustands, des Grundwasserzustands und der Schutzgebiete**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Programme zur Überwachung des Wasserzustands aufgestellt werden, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Wasserzustand in jeder Flußgebietseinheit gewonnen wird; dabei gilt folgendes:

- bei Oberflächengewässern umfassen diese Programme die Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands;

- 
- bei Grundwasserkörpern umfassen diese Programme die Überwachung des chemischen und des quantitativen Zustands;
  - bei Schutzgebieten werden diese Programme durch die Spezifikationen nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzt, aufgrund deren die einzelnen Schutzgebiete festgelegt worden sind.

Diese Programme müssen spätestens sieben Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt anwendungsbereit sein, sofern in den betreffenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes vorgesehen ist. Die Überwachung erfolgt entsprechend den Anforderungen des Anhangs V.

#### Artikel 11

[gestrichen - teilweise in Artikel 10 übernommen]

#### Artikel 12

##### **Deckung der Kosten der Wassernutzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten folgen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Analyse gemäß Anhang III a und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips dem Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten. Die Mitgliedstaaten können dabei den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie die geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung tragen.
- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten berichten in ihren Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete über die praktischen Vorkehrungen und Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Grundsatzes getroffen wurden.
- (4) Dieser Artikel steht der Finanzierung besonderer Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in keiner Weise entgegen.

---

Artikel 12 a

**Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die einschlägigen, der Kontrolle nach Absatz 2 unterliegenden Einleitungen entsprechend diesem Artikel kontrolliert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß

- a) die Emissionskontrollen auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien oder
- b) die einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder
- c) bei diffusen Auswirkungen die Kontrollen, die gegebenenfalls die besten verfügbaren Technologien einschließen,

gemäß

- der Richtlinie 96/61/EG,
- der Richtlinie 91/271/EWG,
- der Richtlinie 91/676/EWG,
- den nach Artikel 21 der vorliegenden Richtlinie erlassenen Richtlinien,
- den in Anhang IX aufgeführten Richtlinien,
- den sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

spätestens 13 Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt festgelegt und/oder durchgeführt werden, sofern in den betreffenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes vorgesehen ist.

(3) Sind aufgrund eines in dieser Richtlinie, in den in Anhang IX aufgeführten Richtlinien oder in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätsziels oder Qualitätsstandards strengere Bedingungen als diejenigen erforderlich, die sich aus der Anwendung des Absatzes 2 ergäben, so werden dementsprechend strengere Emissionskontrollen festgelegt.

---

## Artikel 13

### **Maßnahmenprogramm**

- (1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, daß für jede Flußgebietseinheit oder für den in sein Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flußgebietseinheit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Analysen gemäß Artikel 5 ein Maßnahmenprogramm festgelegt wird, mit dem schrittweise die Ziele gemäß Artikel 4 verwirklicht werden sollen. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, die für alle Flußgebietseinheiten und/oder für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teile internationaler Flußgebietseinheiten gelten.
- (2) Jedes Maßnahmenprogramm enthält die "grundlegenden" Maßnahmen gemäß Absatz 3 und gegebenenfalls "ergänzende" Maßnahmen.
- (3) "Grundlegende Maßnahmen" sind die zu erfüllenden Mindestanforderungen und beinhalten
- a) [gestrichen - siehe neuen Artikel 12 a]
  - aa) Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach Artikel 12 a und Anhang VI Teil A;
  - b) Maßnahmen, die als geeignet für die Zwecke des Artikels 12 angesehen werden;
  - c) Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen nach Artikel 8;
  - [d) gestrichen]
  - e) Kontrollen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächensüßwasser, einschließlich eines oder mehrerer Register der Wasserentnahmen und einer Vorschrift über die vorherige Genehmigung der Entnahme und der Aufstauung. Diese Kontrollen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Mitgliedstaaten können Entnahmen oder Aufstauungen, die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, von diesen Kontrollen freistellen;
  - f) bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, eine Vorschrift über die vorherige Genehmigung oder die Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln mit Festlegung der Emissionskontrollen für die betreffenden Schadstoffe. Diese Kontrollen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

---

ff) Die Mitgliedstaaten sorgen ferner - falls dies in der Praxis möglich ist - für die Begrenzung und gegebenenfalls Verhütung aller anderen nach Artikel 5 und Anhang II ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand, durch die das Erreichen der Ziele des Artikels 4 verhindert würde, beispielsweise durch eine Vorschrift über eine Allgemeinregelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, über eine vorherige Genehmigung oder über eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, sofern eine solche Vorschrift nicht in anderer Weise im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Kontrollen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

g) das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften:

Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß folgendes Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, wiedereingeleitet wird:

- geothermisch genutztes Wasser;
- der Förderung von Kohlenwasserstoffen entstammendes Wasser.

Sie können ferner folgendes gestatten:

- die Wiedereinleitung des aus Bergwerken oder Steinbrüchen abgepumpten Wassers oder des wegen Wartungs- und Bauarbeiten abgepumpten Wassers,
  - die Einleitung geringfügiger Mengen von Schadstoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium oder zum Schutz der Wasserkörper,
- sofern derartige Einleitungen das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden.

Die Mitgliedstaaten können künstliche Anreicherungen oder Auffüllungen der Grundwasserkörper gestatten. Hierfür können Oberflächenwasser- oder Grundwasserquellen abgeleitet werden, durch deren Verwendung das Erreichen der für die betreffende Quelle und der für den betreffenden angereicherten oder aufgefüllten Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährdet wird;

gg) im Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 21 getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der gemäß Artikel 21 Absatz 2 vereinbarten Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der gemäß Artikel 4 für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele durch die Mitgliedstaaten verhindern würden;

h) [gestrichen - siehe den neuen Artikel 12 a]

hh) alle erforderlichen Maßnahmen, um das Entweichen signifikanter Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung.

i) [gestrichen]

(4) "Ergänzende Maßnahmen" werden zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen ergriffen, um die gemäß Artikel 4 festgelegten Ziele zu erreichen. Anhang VI Teil B enthält eine nichterschöpfende Liste solcher Maßnahmen.

---

Die Mitgliedstaaten können ergänzende Maßnahmen auch ergreifen, um für einen zusätzlichen Schutz der unter die vorliegende Richtlinie fallenden Gewässer oder eine Verbesserung ihres Zustands zu sorgen; dies gilt auch im Rahmen der Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkommen gemäß Artikel 1.

(4 a) Geht aus den Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, daß die gemäß Artikel 4 für den Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, daß

- den Gründen hierfür nachgegangen wird und
- die zur Erreichung dieser Ziele möglichen Zusatzmaßnahmen ermittelt werden.

Wenn diese Gründe unvorhersehbar waren oder außergewöhnliche Umstände, wie Überschwemmungen oder Dürren, vorliegen, so kann der Mitgliedstaat feststellen, daß Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht möglich sind.

(4 b) Die Mitgliedstaaten treffen bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 3 Buchstaben f und ff alle geeigneten Vorkehrungen, damit die Meeresgewässer nicht zusätzlich verschmutzt werden. Unbeschadet der bestehenden Rechtsvorschriften darf die Durchführung von Maßnahmen gemäß Absatz 3 unter keinen Umständen direkt oder indirekt zu einer erhöhten Verschmutzung der Oberflächengewässer führen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde.

(5) Die Maßnahmenprogramme werden spätestens zehn Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt erstellt; alle Maßnahmen müssen spätestens dreizehn Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt in die Praxis umgesetzt sein.

(6) Die Maßnahmenprogramme werden spätestens sechzehn Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt und danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.

#### Artikel 14

[gestrichen - siehe Artikel 13]

---

## Artikel 15

### **Probleme, die nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten behandelt werden können**

- (1) Stellt ein Mitgliedstaat ein Problem fest, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, von diesem Mitgliedstaat jedoch nicht gelöst werden kann, so kann er dies der Kommission und jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat mitteilen und Empfehlungen zur Lösung dieses Problems machen.
- (2) Die Kommission reagiert auf jeden Bericht oder jede Empfehlung der Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

## Artikel 16

### **Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß für jede Flußgebietseinheit, die vollständig in ihrem Hoheitsgebiet liegt, ein Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird.
  - (1 a) Liegt eine internationale Flußgebietseinheit vollständig im Gemeinschaftsgebiet, so sorgen die Mitgliedstaaten für eine Koordinierung im Hinblick auf die Erstellung eines einzigen internationalen Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete. Wird kein solcher internationaler Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt, so erstellen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Erreichen der Ziele der vorliegenden Richtlinie Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, mit denen zumindest die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Teile der internationalen Flußgebietseinheit erfaßt werden.
- (2) Erstreckt sich eine internationale Flußgebietseinheit über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus, so bemühen sich die Mitgliedstaaten darum, daß ein einziger Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete erstellt wird oder, falls dies nicht möglich ist, daß der Plan zumindest den Teil der internationalen Flußgebietseinheit erfaßt, der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegt.
- (3) Der Bewirtschaftungsplan enthält die in Anhang VII genannten Informationen.
- (4) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Aspekte oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. Die Durchführung dieser Maßnahmen befreit die Mitgliedstaaten nicht von den übrigen Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie.



---

(5) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden spätestens zehn Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt veröffentlicht.

(6) Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden spätestens sechzehn Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt und danach alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert.

#### Artikel 17

##### **Information und Anhörung der Öffentlichkeit**

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in jeder Flußgebietseinheit spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, Entwürfe dieser Pläne veröffentlicht und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich gemacht werden, damit sich diese äußern kann. Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden.

(2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

#### Artikel 18

[gestrichen - teilweise in Artikel 16 aufgenommen]

#### Artikel 19

[gestrichen - Konzept übertragen auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe hh]

#### Artikel 20

##### **Berichterstattung**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung Kopien folgender Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und aller späteren aktualisierten Fassungen:

- a) bei Flußgebietseinheiten, die vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegen, sämtliche gemäß Artikel 16 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete, die dieses Hoheitsgebiet betreffen;

---

b) bei internationalen Flußgebietseinheiten zumindest den Teil des Bewirtschaftungsplans, der das Gebiet innerhalb des Mitgliedstaats betrifft.

c) [...]

d) [...]

(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten zusammenfassende Berichte der im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet durchgeführten

- Analysen gemäß Artikel 5 und
- Überwachungsprogramme gemäß Artikel 10

binnen drei Monaten nach ihrer Fertigstellung.

### Artikel 21

#### **Strategien gegen die Wasserverschmutzung**

(1) Der Rat verabschiedet spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein unannehmbar hohes Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen, einschließlich der entsprechenden Risiken für Gewässer, die zur Trinkwasserentnahme genutzt werden. Diese Maßnahmen werden aufgrund der Vorschläge erlassen, die die Kommission gemäß diesem Artikel und nach den Verfahren des Vertrags unterbreitet.

(2) Die Kommission legt spätestens am 31. Dezember 1998 einen Vorschlag für eine erste Liste prioritärer Stoffe vor. Die Vergabe der Prioritäten richtet sich nach dem jeweiligen Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt, das wie folgt bewertet wird:

- a) in Form einer Risikobewertung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG oder
- b) in Form einer zielgerichteten risikobezogenen Bewertung gemäß den Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 mit ausschließlicher Prüfung der Ökotoxizität in Gewässern und der über die aquatische Umwelt bestehenden Toxizität für den Menschen

oder, sofern dies innerhalb der gesetzten Fristen praktische Schwierigkeiten bereitet,

- 
- c) in Form einer vereinfachten, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden risiko-bezogenen Bewertung, bei der folgende Faktoren besonders berücksichtigt werden:
- i) Hinweise auf die inhärente Gefährlichkeit des betreffenden Stoffes, insbesondere im Hinblick auf die Ökotoxizität in Gewässern und die über die aquatische Umwelt bestehende Toxizität für den Menschen,
  - ii) Überwachungsdaten über weitverbreitete Formen der Umweltverschmutzung,
  - iii) andere nachgewiesene Faktoren, die auf eine weitverbreitete Umweltverschmutzung schließen lassen, z.B. Umfang der Produktion und der Verwendung des betreffenden Stoffes sowie typische Arten der Verwendung.

Die Kommission überprüft spätestens 6 Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt und von da an mindestens alle 6 Jahre die Liste der prioritären Stoffe und legt gegebenenfalls entsprechende Vorschläge vor.

(3) Die Kommission berücksichtigt bei Erstellung ihres Vorschlags Empfehlungen des wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen sowie Empfehlungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, der Europäischen Umweltagentur, der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme, internationaler Organisationen, denen die Gemeinschaft angehört, europäischer Wirtschaftsverbände, einschließlich Organisationen, die die KMU vertreten, europäischer Umweltorganisationen sowie jegliche weiteren relevanten Informationen, von denen sie Kenntnis erlangt.

(4) [gestrichen - siehe neuen Artikel 26 Absatz 6]

(5) Die Kommission schlägt für Stoffe der Prioritätsliste Maßnahmen zur Kontrolle der wichtigsten Emissionsquellen vor. Sie berücksichtigt dabei sowohl Punktquellen als auch diffuse Quellen und ermittelt unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit das Niveau und die Kombination von Produktkontrollen sowie die Emissionsgrenzwerte für Verfahrenskontrollen. Gemeinschaftliche Maßnahmen zwecks Verfahrenskontrollen können gegebenenfalls nach Sektoren geordnet werden. Schließen Produktkontrollen eine Überprüfung der einschlägigen Genehmigungen ein, die gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und der Richtlinie 91/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erteilt wurden, so werden die Überprüfungen gemäß diesen Richtlinien durchgeführt. Bei jedem Vorschlag für Kontrollmaßnahmen sind spezifische Bestimmungen für deren Überprüfung und Aktualisierung sowie die Bewertung ihrer Wirksamkeit vorzusehen.

(6) Die Kommission schlägt Qualitätsnormen für die Konzentrationen der prioritären Stoffe in Oberflächenwasser, Sedimenten und Biota vor. [siehe Absatz 6 a]

---

(6 a) Die Kommission unterbreitet die Vorschläge gemäß den Absätzen 5 und 6 zumindest für die Emissionskontrollen von Punktquellen und für die Umweltqualitätsnormen binnen zwei Jahren nach Aufnahme des betreffenden Stoffs in die Prioritätsliste. Kommt bei Stoffen, die in die erste Prioritätsliste aufgenommen sind, sieben Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt keine Einigung auf Gemeinschaftsebene zustande, so legen die Mitgliedstaaten für alle Oberflächengewässer, die von Einleitungen dieser Stoffe betroffen sind, u.a. unter Erwägung aller technischen Möglichkeiten zu ihrer Verminderung Umweltqualitätsnormen und Kontrollmaßnahmen für die Hauptquellen dieser Einleitungen fest. Kommt bei Stoffen, die später in die Prioritätsliste aufgenommen werden, keine Einigung auf Gemeinschaftsebene zustande, so ergreifen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen fünf Jahre nach Aufnahme in die Liste.

(7) Die Kommission kann Strategien gegen die Wasserverschmutzung durch andere Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, einschließlich der Verschmutzung durch Unfälle, erarbeiten.

(7 a) Bei der Erstellung ihrer Vorschläge gemäß den Absätzen 5 und 6 überprüft die Kommission auch alle in Anhang IX aufgeführten Richtlinien. Sie schlägt bis zu dem in Absatz 6a genannten Zeitpunkt eine Überprüfung der Regelungen gemäß Anhang IX für alle in die Prioritätsliste aufgenommenen Stoffe vor und unterbreitet Vorschläge für die geeigneten Maßnahmen, einschließlich der etwaigen Aufhebung der Regelungen gemäß Anhang IX für alle anderen Stoffe.

Alle Kontrollmaßnahmen gemäß Anhang IX, für die Überprüfungen vorgeschlagen werden, werden mit Inkrafttreten der überprüften Regelung aufgehoben.

(8) Die erste und alle folgenden von der Kommission gemäß diesem Artikel vorgeschlagenen Prioritätslisten werden nach Annahme durch den Rat Anhang IX a dieser Richtlinie.

## Artikel 22

### **Bericht der Kommission**

(1) Die Kommission veröffentlicht spätestens zwölf Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt und von da an alle sechs Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie.

(2) Dieser Bericht enthält folgende Informationen:

a) einen Überblick über die Umsetzung der Richtlinie;

- 
- b) einen Überblick über den Zustand von Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft in Abstimmung mit der Europäischen Umweltagentur;
  - c) eine Übersicht über die gemäß Artikel 20 vorgelegten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete, einschließlich Empfehlungen für die Verbesserung künftiger Pläne;
  - d) eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu allen Berichten und Empfehlungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 15 vorlegen;
  - e) eine Zusammenfassung aller gemäß Artikel 21 entwickelter Vorschläge, Kontrollmaßnahmen und Strategien.

#### Artikel 23

##### **Pläne für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft**

- (1) Die Kommission legt dem in Artikel 25 genannten Ausschuß jährlich informationshalber einen indikativen Plan von für die nahe Zukunft geplanten Maßnahmen vor, die Auswirkungen auf Wasserschutzvorschriften haben; hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen der gemäß Artikel 21 entwickelten Vorschläge, Kontrollmaßnahmen und Strategien. Die Kommission unterbreitet spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt die erste Vorlage dieser Art.
- (2) Die Kommission überprüft die Richtlinie spätestens 19 Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.
- (3) [gestrichen]

#### Artikel 24

##### **Technische Anpassungen der Richtlinie**

- (1) Die Anhänge I und III a sowie Anhang V Abschnitt 1.3.6 können unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für das Einzugsgebiet gemäß Artikel 16 nach den Verfahren des Artikels 25 an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepaßt werden. Die Kommission kann erforderlichenfalls Leitlinien für die Durchführung der Anhänge II und V nach den Verfahren des Artikels 25 festlegen.
- (2) Die technischen Formate für Zwecke des Absatzes 1 können im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Daten, einschließlich statistischer und kartographischer Daten, gemäß den Verfahren nach Artikel 25 angepaßt werden.

---

## Artikel 25

### **Ausschuß**

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 EG-Vertrag für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem genannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

## Artikel 26

### **Aufhebung von Rechtsakten und Übergangsbestimmungen**

(1) Folgende Rechtsakte der Gemeinschaft werden sieben Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt aufgehoben:

- Entscheidung 77/795/EWG;
- Richtlinie 78/659/EWG.
- Richtlinie 75/440/EWG.

---

(2) Folgende Rechtsakte der Gemeinschaft werden dreizehn Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt aufgehoben:

- Richtlinie 78/659/EWG;
- Richtlinie 79/923/EWG;
- Richtlinie 80/68/EWG;
- Richtlinie 76/464/EWG, mit Ausnahme des Artikels 6, der mit Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie aufgehoben wird.

(3) Für die Richtlinie 76/464/EWG gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a) Die gemäß Artikel 21 festgelegte Prioritätsliste ersetzt die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 enthaltene Liste der prioritären Stoffe;
- b) für die Zwecke des Artikels 7 der Richtlinie 76/464/EWG können die Mitgliedstaaten die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Grundsätze für die Feststellung von Verschmutzungsproblemen und der sie verursachenden Stoffe, die Festlegung von Qualitätsnormen und die Verabschiedung von Maßnahmen anwenden.

(4) Die Umweltziele gemäß Artikel 4 und die Qualitätsnormen, die in Anhang IX und nach Artikel 21 Absatz 6 festgelegt sind und von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V für nicht auf der Prioritätsliste stehende Stoffe und nach Artikel 21 Absatz 6 hinsichtlich prioritärer Stoffe, für die keine Gemeinschaftsnormen vorgegeben sind, festgelegt werden, gelten im Sinne des Artikels 2 Nummer 7 und des Artikels 10 der Richtlinie 96/61/EG als Umweltqualitätsnormen.

(5) Ist ein auf der Prioritätsliste nach Artikel 21 stehender Stoff nicht in Anhang VIII dieser Richtlinie oder in Anhang III der Richtlinie 96/61/EG enthalten, so wird er darin aufgenommen.

(6) Bei Oberflächenwasserkörpern müssen mit den Umweltzielen, die im Rahmen des ersten Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet gemäß dieser Richtlinie festgelegt werden, als Mindestregelung Qualitätsnormen wirksam werden, die zumindest ebenso streng sind wie die zur Durchführung der Richtlinie 76/464/EWG erforderlichen Normen.

---

## Artikel 27

### **Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen fest. Die festgelegten Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

## Artikel 28

### **Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens drei Jahre nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 29

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.



---

Artikel 30

**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

*INFORMATIONEN FÜR DIE ERSTELLUNG EINER LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN*

1. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 legen die Mitgliedstaaten für jede zuständige Behörde der Flußgebietseinheiten ihres Hoheitsgebiets und für jede zuständige Behörde der Teile internationaler Flußgebietseinheiten, die in ihrem Hoheitsgebiet liegen, folgende Informationen vor:
    - i) Name und Anschrift der zuständigen Behörde: offizieller Name und offizielle Anschrift der gemäß Artikel 3 Absatz 2 benannten Stelle;
    - ii) [...]
    - iii) geographische Ausdehnung der Flußgebietseinheit: Namen der wichtigsten Flüsse in der Flußgebietseinheit sowie eine exakte Beschreibung der Grenzlinien. Diese Informationen sollten nach Möglichkeit in einem Format übermittelt werden, das eine Einspeisung in das geographische Informationssystem (GIS) und/oder in das geographische Informationssystem der Kommission (GISCO) ermöglicht;
    - iv) rechtlicher Status der zuständigen Behörde: eine Beschreibung des rechtlichen Status der zuständigen Behörde sowie gegebenenfalls eine Zusammenfassung oder Kopie ihres Statuts, des Gründungsvertrags oder eines gleichwertigen rechtlichen Dokuments;
    - v) Zuständigkeiten: eine Beschreibung der rechtlichen und administrativen Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und ihrer Rolle innerhalb der Flußgebietseinheit;
    - vi) Mitglieder: wenn eine zuständige Behörde die Tätigkeiten anderer zuständiger Behörden koordiniert, ist eine Liste dieser Stellen vorzulegen sowie eine Zusammenfassung der institutionellen Beziehungen, um eine Koordinierung gewährleisten zu können;
    - vii) internationale Beziehungen: wenn die Flußgebietseinheit das Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat oder das Hoheitsgebiet eines Drittlandes umfaßt, ist eine Zusammenfassung der institutionellen Beziehungen vorzulegen, um eine Koordinierung gewährleisten zu können.
-

## **1. OBERFLÄCHENGEWÄSSER**

### **1.1. Beschreibung der Arten der Oberflächenwasserkörper**

Die Mitgliedstaaten ermitteln die Lage und den Grenzverlauf der Oberflächenwasserkörper und nehmen nach dem folgenden Verfahren eine erstmalige Beschreibung all dieser Wasserkörper vor. Die Mitgliedstaaten können Oberflächenwasserkörper zum Zwecke dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammenfassen.

- i) Die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit werden in eine der folgenden Kategorien von Oberflächengewässern eingeordnet: Flüsse, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder künstliche Oberflächenwasserkörper oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper.
- ii) In jeder Kategorie von Oberflächengewässern sind die betreffenden Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit nach Arten zu unterscheiden. Diese Arten sind die Gewässergebiete, die entweder nach "System A" oder "System B" gemäß Abschnitt 1.2 definiert werden.
- iii) Wird System A angewendet, so sind die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit zunächst nach den entsprechenden Ökoregionen in Einklang mit den in Abschnitt 1.2 angegebenen und in der betreffenden Karte in Anhang X dargestellten geographischen Gebieten zu unterscheiden. Die Wasserkörper innerhalb jeder Ökoregion sind dann nach Arten von Oberflächenwasserkörpern entsprechend den in den Tabellen des Systems A angegebenen Deskriptoren zu unterscheiden.
- iv) Wird System B angewendet, so müssen die Mitgliedstaaten zu einer mindestens ebenso feinen Unterscheidung gelangen, wie es nach System A der Fall wäre. Entsprechend ist eine Unterscheidung der Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit zu treffen, und zwar anhand der Werte für die obligatorischen Deskriptoren sowie derjenigen optionalen Deskriptoren oder Deskriptorenkombinationen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, daß typspezifische biologische Referenzbedingungen zuverlässig abgeleitet werden können.
- v) Bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern ist die Unterscheidung anhand der Deskriptoren für diejenigen Oberflächengewässerkategorien vorzunehmen, die dem betreffenden erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörper am ähnlichsten sind.
- vi) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine oder mehrere Karten (im GIS-Format) der geographischen Lage der Arten in Einklang mit dem nach System A erforderlichen Feinheitsgrad der Unterscheidung.

## 1.2. Ökoregionen und Arten von Oberflächenwasserkörpern.

### 1.2.1. Flüsse

#### System A

<b>Feststehende Typologie</b>	<b>Deskriptoren</b>
<b>Ökoregion</b>	Ökoregionen nach Karte A in Anhang X
<b>Art</b>	<p>Höhenlage  höhere Lage: &gt; 800 m  mittlere Lage: 200 bis 800 m  Tiefland: &lt; 200 m</p> <p>Größe (auf der Grundlage des Einzugsgebiets)  klein: 10 - 100 km<sup>2</sup>  mittelgroß: 100 bis 1.000 km<sup>2</sup>  groß: 1.000 bis 10.000 km<sup>2</sup>  sehr groß: &gt; 10.000 km<sup>2</sup></p> <p>Geologische Beschaffenheit  Kalkgestein  Kieselgestein  organische Böden</p>

#### System B

<b>Alternative Beschreibung</b>	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Flusses oder Flußabschnitts und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozönosen bestimmen
<b>Obligatorische Faktoren</b>	Höhe geographische Breite geographische Länge geologische Beschaffenheit Größe
<b>Optionale Faktoren</b>	Entfernung von der Quelle des Flusses Strömungsenergie (Funktion von Strömung und Gefälle) durchschnittliche Wasserbreite durchschnittliche Wassertiefe durchschnittliches Wassergefälle Form und Gestalt des Hauptflußbettes Flußabfluß-(Durchfluß-)klasse Talgestalt Feststofffracht Säureneutralisierungsvermögen durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats Chlorid Schwankungsbereich der Lufttemperatur durchschnittliche Lufttemperatur Niederschlag

### 1.2.2. Seen

#### System A

Feststehende Typologie	Deskriptoren
Ökoregion	Ökoregionen nach Karte A in Anhang X
Art	<p>Höhenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>höhere Lage: &gt; 800 m</li> <li>mittlere Lage: 200 bis 800 m</li> <li>Tiefland: &lt; 200 m</li> </ul> <p>Tiefe (auf der Grundlage der durchschnittlichen Tiefe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&lt; 3 m</li> <li>3 bis &lt; 15 m</li> <li>&gt; 15 m</li> </ul> <p>Größe (auf der Grundlage der Oberfläche)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0,5 bis 1 km<sup>2</sup></li> <li>&gt; 1 bis 10 km<sup>2</sup></li> <li>&gt; 10 bis 100 km<sup>2</sup></li> <li>&gt; 100 km<sup>2</sup></li> </ul> <p>Geologische Beschaffenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kalkgestein</li> <li>Kieselgestein</li> <li>organische Böden</li> </ul>

#### System B

Alternative Beschreibung	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Sees und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozönosen bestimmen
Obligatorische Faktoren	<p>Höhe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>geographische Breite</li> <li>geographische Länge</li> <li>geologische Beschaffenheit</li> <li>Größe</li> </ul>
Optionale Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>durchschnittliche Wassertiefe</li> <li>Gestalt des Sees</li> <li>Verweildauer</li> <li>durchschnittliche Lufttemperatur</li> <li>Schwankungsbereich der Lufttemperatur</li> <li>Durchmischungseigenschaften (z.B. monomiktisch, dimiktisch, polymiktisch)</li> <li>Säureneutralisierungsvermögen</li> <li>Nährstoffsituation des Umfelds</li> <li>durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats</li> <li>Wasserspiegelschwankungen</li> </ul>

### 1.2.3. Übergangsgewässer

#### System A

Feststehende Typologie	Deskriptoren
Ökoregion	Regionen nach Karte B in Anhang X Ostsee Barentssee Norwegische See Nordsee Nordatlantik Mittelmeer
Art	Jahresbezogener durchschnittlicher Salzgehalt < 0,5 ‰: Süßwasser 0,5 bis < 5 ‰: oligohalin 5 bis < 18 ‰: mesohalin 18 bis < 30 ‰: polyhalin 30 bis < 40 ‰: euhalin Durchschnittlicher Tidenhub < 2 m: mikrotidal 2 bis 4 m: mesotidal > 4 m makrotidal

#### System B

Alternative Beschreibung	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Übergangsgewässers und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozöosen bestimmen
Obligatorische Faktoren	geographische Breite geographische Länge Tidenhub Salzgehalt
Optionale Faktoren	Tiefe Strömungsgeschwindigkeit Wellenexposition Verweildauer durchschnittliche Wassertemperatur Durchmischungseigenschaften Trübung durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats Gestalt Schwankungsbereich der Wassertemperatur

#### 1.2.4. Küstengewässer

##### System A

Feststehende Typologie	Deskriptoren
Ökoregion	Regionen nach Karte B in Anhang X Ostsee Barentssee Norwegische See Nordsee Nordatlantik Mittelmeer
Art	Jahresbezogener durchschnittlicher Salzgehalt < 0,5 ‰: Süßwasser 0,5 bis < 5 ‰: oligohalin 5 bis < 18 ‰: mesohalin 18 bis < 30 ‰: polyhalin 30 bis < 40 ‰: euhalin Durchschnittliche Tiefe Flachwasser: < 30 m Wasser mittlerer Tiefe: (30 bis 200 m) Tiefwasser: > 200 m

##### System B

Alternative Beschreibung	Physikalische und chemische Faktoren, die die Eigenschaften des Küstengewässers und somit die Struktur und Zusammensetzung der Biozönosen bestimmen
Obligatorische Faktoren	geographische Breite geographische Länge Salzgehalt Tiefe
Optionale Faktoren	Strömungsgeschwindigkeit Wellenexposition durchschnittliche Wassertemperatur Durchmischungseigenschaften Trübung Rückhaltedauer (bei eingeschlossenen Buchten) durchschnittliche Zusammensetzung des Substrats Schwankungsbereich der Wassertemperatur

### 1.3. Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen für Arten von Oberflächenwasserkörpern

- i) Für jeden gemäß Abschnitt 1.1 beschriebenen Oberflächenwasserkörper sind typspezifische hydromorphologische und physikalisch-chemische Bedingungen festzulegen, die die hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten abbilden, die in Anhang V Abschnitt 1.1 für diese Art von Oberflächenwasserkörper bei sehr gutem ökologischen Zustand gemäß der entsprechenden Tabelle in Anhang V Abschnitt 1.2 angegeben sind. Außerdem sind typspezifische biologische Referenzbedingungen festzulegen, die die biologischen Qualitätskomponenten abbilden, die in Anhang V Abschnitt 1.1 für diese Art von Oberflächenwasserkörper bei sehr gutem ökologischen Zustand gemäß der entsprechenden Tabelle in Anhang V Abschnitt 1.2 angegeben sind.
- ii) Bei Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren auf erheblich veränderte oder künstliche Wasserkörper sind Bezugnahmen auf den sehr guten ökologischen Zustand als Bezugnahmen auf das höchste ökologische Potential gemäß Anhang V Tabelle 1.2.5 zu verstehen. Die Werte für das höchste ökologische Potential eines Wasserkörpers sind alle sechs Jahre zu überprüfen.
- iii) Die typspezifischen Bedingungen für die Zwecke der Ziffern i und ii und die typspezifischen biologischen Referenzbedingungen können entweder raumbezogen oder modellbasiert sein oder sie können durch Kombination dieser Verfahren abgeleitet werden. Ist die Anwendung dieser Verfahren nicht möglich, können die Mitgliedstaaten Sachverständige zu Rate ziehen, um die Bedingungen festzulegen. Bei der Definition des sehr guten ökologischen Zustands im Hinblick auf die Konzentration bestimmter synthetischer Schadstoffe gelten als Nachweisgrenze die Werte, die mit den Techniken ermittelt werden können, die zum Zeitpunkt der Festlegung der typspezifischen Bedingungen verfügbar sind.
- iv) Für raumbezogene typspezifische biologische Referenzbedingungen ist von den Mitgliedstaaten ein Bezugsnetz für jede Art von Oberflächenwasserkörper zu entwickeln. Das Netz muß eine ausreichende Anzahl von Standorten mit sehr gutem Zustand umfassen, damit angesichts der Veränderlichkeit der Werte der Qualitätskomponenten, die einem sehr guten ökologischen Zustand des betreffenden Oberflächenwasserkörpers entsprechen, und angesichts der nach Ziffer v anzuwendenden Modellierungstechniken ein ausreichender Grad an Zuverlässigkeit der Werte für die Referenzbedingungen gegeben ist.
- v) Modellbasierte typspezifische biologische Referenzbedingungen können entweder aus Vorhersagemodellen oder durch Rückberechnungsverfahren abgeleitet werden. Für die Verfahren sind historische, paläologische und andere verfügbare Daten zu verwenden, und es muß ein ausreichender Grad an Zuverlässigkeit der Werte für die Referenzbedingungen gegeben sein, damit sichergestellt ist, daß die auf diese Weise abgeleiteten Bedingungen für jede Art von Oberflächenwasserkörper zutreffend und stichhaltig sind.
- vi) Ist es aufgrund eines hohen Maßes an natürlicher Veränderlichkeit einer Qualitätskomponente - also nicht etwa aufgrund saisonaler Veränderungen - nicht möglich, zuverlässige typspezifische Referenzbedingungen für diese Komponente eines Oberflächenwasserkörpers festzulegen, kann diese Komponente von der Bewertung des ökologischen Zustands dieser Art von Oberflächengewässer ausgeklammert werden. In diesem Fall geben die Mitgliedstaaten im Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete die Gründe für die Ausklammerung an.



#### 1.4. Ermittlung der Belastungen

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Erhebung und Aufbewahrung von Daten über die Art und das Ausmaß der signifikanten anthropogenen Belastungen, denen die Oberflächenwasserkörper in jeder Flußgebietseinheit unterliegen können; dies umfaßt insbesondere die

Einschätzung und Beschreibung der von städtischen, industriellen, landwirtschaftlichen und anderen Anlagen und Tätigkeiten stammenden signifikanten Verschmutzung durch Punktquellen, insbesondere durch die in Anhang VIII aufgeführten Stoffe, unter anderem anhand von Informationen, die gesammelt wurden gemäß

- i) den Artikeln 9 bis 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates,
- ii) den Artikeln 15 und 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates,

und im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete gemäß

- iii) - Artikel 11 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates und
- iv) der Richtlinien 75/440/EG, 76/160, 78/659 und 79/923 des Rates;

Einschätzung und Beschreibung der von städtischen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Anlagen und Tätigkeiten stammenden signifikanten Verschmutzung durch diffuse Quellen, insbesondere durch die in Anhang VIII aufgeführten Stoffe, unter anderem anhand von Informationen, die gesammelt wurden gemäß

- i) den Artikeln 3, 5 und 6 der Richtlinie 96/676/EWG des Rates,
- ii) den Artikeln 7 und 17 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates,
- iii) der Richtlinie des Rates über Biozide

und im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete gemäß

- iv) der Richtlinien 75/440/EWG, 76/160, 76/464, 78/659 und 79/923 des Rates;

Einschätzung und Beschreibung signifikanter Wasserentnahme für städtische, industrielle, landwirtschaftliche und andere Zwecke einschließlich der saisonalen Schwankungen und des jährlichen Gesamtbedarfs sowie der Wasserverluste in Versorgungssystemen;

Einschätzung und Beschreibung der Auswirkungen signifikanter Strömungsregulierung - einschließlich der Wasserüber- und -umleitung - auf die Fließeigenschaften und die Wasserbilanzen;

Beschreibung signifikanter morphologischer Veränderungen von Wasserkörpern;

Einschätzung und Beschreibung anderer signifikanter anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;

Einschätzung der Bodennutzungsstrukturen einschließlich Ermittlung der größten städtischen, industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete, gegebenenfalls auch von Fischereigeieten und Wäldern.

---

### **1.5. Beurteilung der Auswirkungen**

Die Mitgliedstaaten beurteilen, wie empfindlich der Zustand von Oberflächenwasserkörpern auf die in Abschnitt 1.4 genannten Belastungen reagiert.

Die Mitgliedstaaten verwenden die gemäß Abschnitt 1.4 gesammelten Informationen sowie andere einschlägige Informationen einschließlich vorhandener Daten aus der Umweltüberwachung, um zu beurteilen, wie wahrscheinlich es ist, daß die Oberflächenwasserkörper innerhalb der Flußgebietseinheit die für diese Wasserkörper gemäß Artikel 4 aufgestellten Umweltqualitätsziele nicht erreichen. Die Mitgliedstaaten können Modellierungstechniken anwenden, um diese Beurteilung zu unterstützen.

Werden Wasserkörper ermittelt, bei denen die Gefahr besteht, daß sie die Umweltqualitätsziele nicht erreichen, wird, soweit angezeigt, eine zusätzliche Beschreibung vorgenommen, um die Ausgestaltung sowohl der Überwachungsprogramme nach Artikel 10 als auch der Maßnahmenprogramme nach Artikel 13 zu optimieren.

### **1.6 Ausweisung künstlicher und erheblich veränderter Wasserkörper**

Die Mitgliedstaaten können einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert ausweisen, wenn Änderungen der künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers Auswirkungen haben würden auf:

- i) [ ]
- ii) die weitere Umwelt
- iii) die Schifffahrt und die Erholungsgebiete
- iv) die Zwecke, für die das Wasser gespeichert wird, z.B. Stromerzeugung, Trinkwasserversorgung)
- v) die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Bewässerung oder die Landentwässerung
- vi) die menschliche Entwicklung

---

## **2. GRUNDWASSER**

### **2.1. Erstmalige Beschreibung**

Die Mitgliedstaaten nehmen eine erstmalige Beschreibung aller Grundwasserkörper vor, um zu beurteilen, inwieweit sie genutzt werden und wie hoch das Risiko ist, daß sie die Ziele für jeden einzelnen Grundwasserkörper gemäß Artikel 4 nicht erfüllen. Die Mitgliedstaaten können Grundwasserkörper zum Zwecke dieser erstmaligen Beschreibung in Gruppen zusammenfassen. Für diese Analyse können vorhandene hydrologische, geologische, pedologische, Landnutzungs-, Einleitungs- und Entnahmedaten sowie sonstige Daten verwendet werden; aus der Analyse muß aber folgendes hervorgehen:

- Lage und Grenzen des Grundwasserkörpers bzw. der Grundwasserkörper;
- Belastungen, denen der/die Grundwasserkörper ausgesetzt sein kann/können, einschließlich
  - diffuse Schadstoffquellen,
  - punktuelle Schadstoffquellen,
  - Entnahme,
  - künstliche Anreicherung;
- die allgemeine Charakteristik der darüberliegenden Schichten des Einzugsgebiets, aus dem der Grundwasserkörper angereichert wird;
- Grundwasserkörper, bei denen direkt abhängige Oberflächengewässer-Ökosysteme oder Landökosysteme vorhanden sind.

### **2.2. Weitergehende Beschreibung**

Im Anschluß an diese erstmalige Beschreibung nehmen die Mitgliedstaaten eine weitergehende Beschreibung derjenigen Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern vor, die als gefährdet ermittelt wurden, um das Ausmaß der betreffenden Gefährdung genauer zu beurteilen und die Maßnahmen zu ermitteln, die nach Artikel 13 erforderlich sind. Dementsprechend muß diese Beschreibung einschlägige Informationen über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten und, soweit erforderlich, folgende Informationen enthalten:

- geologische Merkmale des Grundwasserkörpers einschließlich der Ausdehnung und des Typs der geologischen Einheiten;
- hydrogeologische Merkmale des Grundwasserkörpers einschließlich der hydraulischen Leitfähigkeit, der Durchlässigkeit und der Grundwasserstauer;
- Merkmale der Oberflächenablagerungen und Böden des Einzugsgebiets, aus dem der Grundwasserkörper angereichert wird, einschließlich der Mächtigkeit, Durchlässigkeit, hydraulischen Leitfähigkeit und Absorptionseigenschaften der Ablagerungen und Böden;
- Stratifikationsmerkmale des Grundwassers innerhalb des Grundwasserkörpers;
- Bestandsaufnahme der mit dem Grundwasserkörper in Verbindung stehenden Oberflächensysteme einschließlich der Landökosysteme und der Wasserkörper von Oberflächengewässern, mit denen das Grundwasser dynamisch verbunden ist;
- Schätzungen der Strömungsrichtungen und der Wasseraustauschraten zwischen dem Grundwasserkörper und den mit ihm in Verbindung stehenden Oberflächensystemen;
- ausreichende Daten für die Berechnung der langfristigen Jahresdurchschnittsrate der gesamten Anreicherung.

---

### **2.3. Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser**

Bei Grundwasserkörpern, die sich über die Grenze zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten hinaus erstrecken oder bei denen die gemäß Abschnitt 2.1 durchgeführte erste Beschreibung ergeben hat, daß sie die Ziele für Wasserkörper nach Artikel 4 möglicherweise nicht erfüllen, sind für jeden Wasserkörper folgende Informationen zu erfassen und bereitzuhalten, sofern sie relevant sind:

- Lage im Grundwasserkörper von Stellen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird und die im Tagesdurchschnitt mehr als 10 m<sup>3</sup> Wasser liefern oder mehr als 50 Personen versorgen;
- Jahresdurchschnittsraten der Entnahme an diesen Stellen;
- chemische Zusammensetzung des dem Grundwasserkörper entnommenen Wassers;
- Lage der Stellen im Grundwasserkörper, an denen Wasser direkt eingeleitet wird;
- Einleitungsraten an diesen Stellen;
- chemische Zusammensetzung der Einleitungen in den Grundwasserkörper;
- Landnutzung im Einzugsgebiet oder in den Einzugsgebieten, aus dem bzw. denen der Grundwasserkörper angereichert wird, einschließlich anthropogener Veränderungen der Anreicherungscharakteristika, wie Ableitung von Regenwasser und Abflüssen aufgrund der Bodenversiegelung, künstliche Anreicherung, Errichtung von Dämmen und Trockenlegung.

### **2.4. Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels**

Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner diejenigen Grundwasserkörper, für die nach Artikel 4, unter anderem aufgrund einer Prüfung der Auswirkungen des Zustands des Wasserkörpers auf die nachstehenden Aspekte, weniger strenge Ziele festzulegen sind:

- [ ]
  - [ ] Oberflächengewässer und mit ihnen in Verbindung stehende Landökosysteme
  - [ ]
  - [ ]
  - [ ] Wasserregulierung, Hochwasserschutz und Trockenlegung von Land
  - [ ] menschliche Entwicklung.
-

*WIRTSCHAFTLICHE ANALYSE*

Die wirtschaftliche Analyse muß (unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten) genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit

- a) die einschlägigen Berechnungen durchgeführt werden können, die erforderlich sind, um dem Grundsatz der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Artikel 12 unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für das Angebot und die Nachfrage von Wasser in der Flußgebietseinheit Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls wird auch folgendem Rechnung getragen:
    - den Schätzungen der Menge, der Preise und der Kosten im Zusammenhang mit der Wassernutzung im Sinne des Artikels 2 Nummer 32;
    - den Schätzungen der einschlägigen Investitionen einschließlich der entsprechenden Vorausplanungen;
  
  - b) die in bezug auf den Wassergebrauch kosteneffizientesten Kombinationen der in das Maßnahmenprogramm nach Artikel 13 aufzunehmenden Maßnahmen auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten beurteilt werden können.
-

*SCHUTZGEBIETE*

1. Das Verzeichnis der Schutzgebiete gemäß Artikel 5 a umfaßt folgende Arten von Schutzgebieten:
  - i) Gebiete, die gemäß Artikel 8 für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;
  - ii) Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
  - iii) Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie über die Badegewässer (76/160/EWG) <sup>(1)</sup> als Badegewässer ausgewiesen wurden;
  - iv) nährstoffsensible Gebiete, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) <sup>(2)</sup> als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) <sup>(3)</sup> als anfällige Gebiete ausgewiesen wurden;
  - v) Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Habitatrichtlinie (92/43/EWG) <sup>(4)</sup> und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) <sup>(5)</sup> ausgewiesen wurden.
2. Der Zusammenfassung des Verzeichnisses, das obligatorischer Bestandteil des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet ist, sind Karten beizufügen, auf denen die Lage jedes Schutzgebiets angegeben ist; ferner sind die gemeinschaftlichen, einzelstaatlichen oder lokalen Rechtsvorschriften zu nennen, auf deren Grundlage diese Gebiete ausgewiesen wurden.

---

(1) ABl. L 31 vom 5.2.1976, S.1.

(2) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.

(3) ABl. L 135 vom 21.5.1991, S. 40.

(4) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

(5) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1.

**ANHANG V**

1. ZUSTAND DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER
  - 1.1. Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands
    - 1.1.1. Flüsse
    - 1.1.2. Seen
    - 1.1.3. Übergangsgewässer
    - 1.1.4. Küstengewässer
    - 1.1.5. Künstliche und stark veränderte Oberflächenwasserkörper
  - 1.2. Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands
    - 1.2.1. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Flüssen
    - 1.2.2. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Seen
    - 1.2.3. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Übergangsgewässern
    - 1.2.4. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Küstengewässern
    - 1.2.5. Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das relativ befriedigende ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern
    - 1.2.6. Verfahren zur Festlegung chemischer Qualitätsnormen durch die Mitgliedstaaten
  - 1.3. Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands der Oberflächengewässer
    - 1.3.1. Gestaltung der fortlaufenden Überwachung
    - 1.3.2. Gestaltung der operativen Überwachung
    - 1.3.3. Überwachung zu Ermittlungszwecken
    - 1.3.4. Überwachungsfrequenz
    - 1.3.5. Zusätzliche Überwachungsanforderungen für Schutzgebiete
    - 1.3.6. Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten
  - 1.4. Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands
    - 1.4.1. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung
    - 1.4.2. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials
    - 1.4.3. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des chemischen Zustands
2. GRUNDWASSER
  - 2.1. Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
    - 2.1.1. Parameter für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
    - 2.1.2. Bestimmung des mengenmäßigen Zustands
  - 2.2. Überwachung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
    - 2.2.1. Grundwasserspiegel-Überwachungsnetz
    - 2.2.2. Dichte der Überwachungsstellen
    - 2.2.3. Überwachungsfrequenz
    - 2.2.4. Interpretation und Darstellung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
  - 2.3. Chemischer Zustand des Grundwassers
    - 2.3.1. Parameter für die Bestimmung des chemischen Zustands
    - 2.3.2. Bestimmung des guten chemischen Zustands
  - 2.4. Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers
    - 2.4.1. Grundwasserüberwachungsnetz
    - 2.4.2. Fortlaufende Überwachung
    - 2.4.3. Operative Überwachung
    - 2.4.4. Ermittlung der Trends bei Schadstoffen
    - 2.4.5. Interpretation und Darstellung des chemischen Zustands des Grundwassers
  - 2.5. Darstellung des Grundwasserzustands

---

## **1. ZUSTAND DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER**

### **1.1. Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands**

#### **1.1.1. Flüsse**

##### Biologische Komponenten

- Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora
- Zusammensetzung und Abundanz der benthischen wirbellosen Fauna
- Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna

##### Hydromorphologische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

- Wasserhaushalt
  - Menge und Dynamik der Strömung
  - Verbindung zu Grundwasserkörpern
- Kontinuität des Flusses
- Morphologische Bedingungen
  - Tiefen- und Breitenvariation
  - Struktur und Substrat des Flußbetts
  - Struktur der Uferzone

##### Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

###### *Allgemein*

- Thermische Bedingungen
- Bedingungen für die Sauerstoffanreicherung
- Salzgehalt
- Versauerungszustand
- Nährstoffbedingungen

###### *Spezifische Schadstoffe*

- Verschmutzung durch alle prioritären Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in den Wasserkörper eingeleitet werden
- Verschmutzung durch sonstige Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in signifikanten Mengen in den Wasserkörper eingeleitet werden



---

### 1.1.2. Seen

#### Biologische Komponenten

- Zusammensetzung, Abundanz und Biomasse des Phytoplanktons
- Zusammensetzung und Abundanz der sonstigen Gewässerflora
- Zusammensetzung und Abundanz der benthischen wirbellosen Fauna
- Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna

#### Hydromorphologische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

- Wasserhaushalt
  - Menge und Dynamik der Strömung
  - Verweildauer
  - Verbindung zum Grundwasserkörper
- Morphologische Bedingungen
  - Tiefenvariation
  - Menge, Struktur und Substrat des Bodens
  - Struktur der Uferzone

#### Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

##### *Allgemein*

- Sichttiefe
- Thermische Bedingungen
- Bedingungen für die Sauerstoffanreicherung
- Salzgehalt
- Versauerungszustand
- Nährstoffbedingungen

##### *Spezifische Schadstoffe*

- Verschmutzung durch alle prioritären Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in den Wasserkörper eingeleitet werden
- Verschmutzung durch sonstige Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in signifikanten Mengen in den Wasserkörper eingeleitet werden

---

### 1.1.3. Übergangsgewässer

#### Biologische Komponenten

- Zusammensetzung, Abundanz und Biomasse des Phytoplanktons
- Zusammensetzung und Abundanz der sonstigen Gewässerflora
- Zusammensetzung und Abundanz der benthischen wirbellosen Fauna
- Zusammensetzung und Abundanz der Fischfauna

#### Hydromorphologische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

- Morphologische Bedingungen
  - Tiefenvariation
  - Menge, Struktur und Substrat des Bodens
  - Struktur der Gezeitenzone
- Tideneinfluß
  - Süßwasserzustrom
  - Wellenbelastung

#### Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

##### *Allgemein*

- Sichttiefe
- Thermische Bedingungen
- Bedingungen für die Sauerstoffanreicherung
- Salzgehalt
- Nährstoffbedingungen

##### *Spezifische Schadstoffe*

- Verschmutzung durch alle prioritären Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in den Wasserkörper eingeleitet werden
- Verschmutzung durch sonstige Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in signifikanten Mengen in den Wasserkörper eingeleitet werden

---

#### 1.1.4. Küstengewässer

##### Biologische Komponenten

- Zusammensetzung, Abundanz und Biomasse des Phytoplanktons
- Zusammensetzung und Abundanz der sonstigen Gewässerflora
- Zusammensetzung und Abundanz der benthischen wirbellosen Fauna

##### Hydromorphologische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

- Morphologische Bedingungen
  - Tiefenvariation
  - Struktur und Substrat des Bodens
  - Struktur der Gezeitenzone
- Tideneinfluß
  - Richtung der vorherrschenden Strömungen
  - Wellenbelastung

##### Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Ergänzung der biologischen Komponenten

###### *Allgemein*

- Sichttiefe
- Thermische Bedingungen
- Bedingungen für die Sauerstoffanreicherung
- Salzgehalt
- Nährstoffbedingungen

###### *Spezifische Schadstoffe*

- Verschmutzung durch alle prioritären Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in den Wasserkörper eingeleitet werden
- Verschmutzung durch sonstige Stoffe, bei denen festgestellt wurde, daß sie in signifikanten Mengen in den Wasserkörper eingeleitet werden

---

### **1.1.5. Künstliche und stark veränderte Oberflächenwasserkörper**

Als Qualitätskomponenten für künstliche und stark veränderte Oberflächenwasserkörper werden die Komponenten herangezogen, die für diejenige der vorgenannten vier Kategorien von natürlichen Oberflächengewässern gelten, die dem betreffenden stark veränderten oder künstlichen Wasserkörper am ähnlichsten ist.

## 1.2. Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands

Tabelle 1.2. Allgemeine Begriffsbestimmungen für den Zustand von Flüssen, Seen, Übergangsgewässern und Küstengewässern

Im folgenden wird eine allgemeine Bestimmung der ökologischen Qualität gegeben. Zur Einstufung sind als Werte für die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands bei der jeweiligen Kategorie von Oberflächengewässern die Werte der nachstehenden Tabellen 1.2.1 bis 1.2.4 anzuwenden.

Allgemein	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
	<p>Es sind bei dem jeweiligen Oberflächengewässertyp keine oder nur geringfügige anthropogene Änderungen der Werte für die physikalisch-chemischen und hydro-morphologischen Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit diesem Typ einhergehen.</p> <p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur geringfügige Verzerrungen an.</p> <p>Die typspezifischen Bedingungen und Gemeinschaften sind damit gegeben.</p>	<p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps zeigen geringe, anthropogen bedingte Verzerrungen an, weichen aber nur geringfügig von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen.</p>	<p>Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps weichen in relativ geringem Maße von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen. Die Werte geben Hinweise auf mäßige, anthropogen bedingte Verzerrungen und weisen signifikant stärkere Störungen auf, als dies unter den Bedingungen des guten Zustands der Fall ist.</p>

Gewässer, deren Zustand schlechter als relativ befriedigend ist, werden als unbefriedigend oder schlecht eingestuft:

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps stärkere Veränderungen aufweisen und die Biozönosen erheblich von denen abweichen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, werden als unbefriedigend eingestuft.

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps erhebliche Veränderungen aufweisen und große Teile der Biozönosen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, fehlen, werden als schlecht eingestuft.

## 1.2.1. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Flüssen

### Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Phytoplankton	<p>Die taxonomische Zusammensetzung des Phytoplanktons entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Die durchschnittliche Abundanz des Phytoplanktons entspricht voll und ganz den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden.</p> <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p>	<p>Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p>	<p>Die Zusammensetzung der planktonischen Taxa weicht in relativ geringem Maße von der der typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Bei der Abundanz sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was dazu führen kann, daß bei den Werten für andere biologische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten signifikante unerwünschte Störungen auftreten.</p> <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p>
Makrophyten und Phytobenthos	<p>Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.</p>	<p>Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft wird nicht durch anthropogen bedingte Bakterienanhäufung und anthropogen bedingten Bakterienbesatz beeinträchtigt.</p>	<p>Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht in relativ geringem Maße von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft kann durch anthropogen bedingte Bakterienanhäufung und anthropogen bedingten Bakterienbesatz beeinträchtigt und in bestimmten Gebieten verdrängt werden.</p>
Benthische wirbellose Fauna	<p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p>	<p>Die wirbellosen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p>	<p>Die wirbellosen Taxa weichen in Zusammensetzung und Abundanz in relativ geringem Maße von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Wichtige taxonomische Gruppen der typspezifischen Gemeinschaft fehlen.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen beträchtlich unter dem typspezifischen Wert und in signifikanter Weise unter den Werten, die für einen guten Zustand gelten.</p>

Fischfauna	<p>Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Alle typspezifischen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogen bedingter Störungen und deuten nicht auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.</p>	<p>Aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so daß einige Alterstufen fehlen können.</p>	<p>Aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz in relativ geringem Maße von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstruktur der Fischgemeinschaften zeigt größere Anzeichen anthropogen bedingter Störungen, so daß ein relativ geringer Teil der typspezifischen Arten fehlt oder sehr selten ist.</p>
------------	--	--	---

## Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Wasserhaushalt	Menge und Dynamik der Strömung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Kontinuität des Flusses	Die Kontinuität des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Morphologie	Muster der Rinnen, Variationen von Breite und Tiefe, Strömungsgeschwindigkeiten, Substratbedingungen sowie Struktur und Bedingungen der Uferbereiche entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.



physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (1)

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Allgemeine Bedingungen	<p>Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p> <p>Salzgehalt, ph-Wert, Säureneutralisierungsvermögen und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogen bedingter Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p>	<p>Die Werte für die Temperatur, die Sauerstoffbilanz, den ph-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen das Funktionieren des typespezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen das Funktionieren des typespezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>
Spezifische synthetische Schadstoffe	<p>Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.</p>	<p>Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-] Richtlinie. (&lt; eqs)</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	<p>Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl).</p>	<p>Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden (2), unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-]Richtlinie. (&lt; eqs)</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>

- 1) Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl (background level) = Hintergrundwert; eqs (environmental quality standard) = Umweltqualitätsstandard.
- 2) Die Anwendung der Standardwerte, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen: (eqs > bgl).

## 1.2.2. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Seen

### Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Phytoplankton	<p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz des Phytoplanktons entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Die durchschnittliche Biomasse des Phytoplanktons entspricht den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden.</p> <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p>	<p>Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p>	<p>Zusammensetzung und Abundanz der planktonischen Taxa weichen in relativ geringem Maße von denen der typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Bei der Biomasse sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was zu signifikanten unerwünschten Störungen bei anderen biologischen Qualitätskomponenten und bei der physikalisch-chemischen Qualität des Wassers oder Sediments führen kann.</p> <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p>
Makrophyten und Phytobenthos	<p>Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.</p>	<p>Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft wird nicht durch anthropogen bedingte Bakterienanreicherung und anthropogen bedingten Bakterienbesatz beeinträchtigt.</p>	<p>Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht in relativ geringem Maße von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar.</p> <p>Die phytobenthische Lebensgemeinschaft kann durch anthropogen bedingte Bakterienanreicherung und anthropogen bedingten Bakterienbesatz beeinträchtigt und in bestimmten Gebieten verdrängt werden.</p>
Benthische wirbellose Fauna	<p>Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p>	<p>Die wirbellose Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p> <p>Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.</p>	<p>Die wirbellosen Taxa weichen in Zusammensetzung und Abundanz in relativ geringem Maße von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Wichtige taxonomische Gruppen der typspezifischen Gemeinschaft fehlen.</p> <p>Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen beträchtlich unter dem typspezifischen Wert und in signifikanter Weise unter den Werten, die für einen guten Zustand gelten.</p>

<p>Fischfauna</p>	<p>Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Alle typspezifischen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogen bedingter Störungen und deuten nicht auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.</p>	<p>Aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so daß einige Altersstufen fehlen können.</p>	<p>Aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz in relativ geringem Maße von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zeigt die Altersstruktur der Fischgemeinschaften größere Anzeichen von Störungen, so daß ein relativ geringer Teil der typspezifischen Arten fehlt oder sehr selten ist.</p>
-------------------	--	---	---

## Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Wasserhaushalt	Menge und Dynamik der Strömung, Pegel, Verweildauer und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Morphologie	Variationen der Tiefe des Sees, Quantität und Struktur des Substrats sowie Struktur und Bedingungen des Uferbereichs entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (1)

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Allgemeine Bedingungen	<p>Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen bleiben innerhalb des Wertespektrums, das normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse vorzufinden ist.</p> <p>Salzgehalt, pH-Wert, Säureneutralisierungsvermögen, Sichtigkeit und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogen bedingter Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p>	<p>Die Werte für die Temperatur, die Säurestoffbilanz, den pH-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen, die Sichtigkeit und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>
Spezifische synthetische Schadstoffe	<p>Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichsten fortgeschrittensten Analysetechniken</p>	<p>Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-]Richtlinie. (&lt; eqs)</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	<p>Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl).</p>	<p>Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden (2), unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-]Richtlinie. (&lt; eqs)</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>

1) Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl = Hintergrundwert; eqs = Umweltqualitätsstandard.

2) Die Anwendung der Standardwerte, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen.

1.2.3. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Übergangsgewässern  
Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Phytoplankton	<p>Zusammensetzung und Abundanz der phytoplanktonischen Taxa entsprechen den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Die durchschnittliche Biomasse des Phytoplanktons entspricht den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Transparenzbedingungen signifikant verändert werden.</p> <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p>	<p>Geringfügige Abweichungen bei Zusammensetzung und Abundanz der phytoplanktonischen Taxa.</p> <p>Die Biomasse weicht geringfügig von den typspezifischen Bedingungen ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p>	<p>Zusammensetzung und Abundanz der phytoplanktonischen Taxa weichen in relativ geringem Maße von den typspezifischen Bedingungen ab</p> <p>Bei der Biomasse sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was zu signifikanten unerwünschten Störungen bei anderen biologischen Qualitätskomponenten führen kann.</p> <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p>
Großalgen	<p>Die Zusammensetzung der Großalgentaxa entspricht den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der Mächtigkeit der Großalgen aufgrund menschlicher Tätigkeiten.</p>	<p>Die Großalgentaxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Phytoenthos oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers in unerwünschter Weise stören würde.</p>	<p>Die Zusammensetzung der Großalgentaxa weicht in relativ geringem Maße von den typspezifischen Bedingungen ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen Großalgenabundanz erkennbar, die dazu führen können, daß das Gleichgewicht der in dem Gewässer verbundenen Organismen in unerwünschter Weise gestört wird.</p>
Angiospermen	<p>Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Keine erkennbaren Änderungen der Abundanz der Angiospermen aufgrund menschlicher Tätigkeiten.</p>	<p>Die Angiospermentaxa weichen in ihrer Zusammensetzung geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.</p> <p>Die Abundanz der Angiospermen zeigt geringfügige Anzeichen für Störungen.</p>	<p>Die Zusammensetzung der Angiospermentaxa weicht in relativ geringem Maße von der typspezifischen Gemeinschaften ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist.</p> <p>Bei der Abundanz der Angiospermen sind mäßige Störungen festzustellen.</p>
Benthische wirbellose Fauna	<p>Der Grad der Vielfalt und der Abundanz der wirbellosen Taxa liegt in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p> <p>[...]</p> <p>Alle störungsempfindlichen Taxa, die bei Abwesenheit störender Einflüsse gegeben sind, sind vorhanden.</p> <p>[...]</p>	<p>Der Grad der Vielfalt und der Abundanz der wirbellosen Taxa liegt geringfügig außerhalb des Bereichs, der typspezifischen Bedingungen entspricht.</p> <p>[...]</p> <p>Die meisten empfindlichen Taxa der typspezifischen Gemeinschaften sind vorhanden.</p>	<p>Der Grad der Vielfalt und der Abundanz der wirbellosen Taxa liegt in relativ geringem Maße außerhalb des Bereichs, der typspezifischen Bedingungen entspricht.</p> <p>[...]</p> <p>Es sind Taxa vorhanden, die auf Verschmutzung hindeuten.</p> <p>Viele empfindliche Taxa der typspezifischen Gemeinschaften fehlen.</p>

Fischfauna	Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Die Abundanz der störungsempfindlichen Arten zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Bedingungen aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten.	Ein relativ geringer Teil der typspezifischen störungsempfindlichen Arten fehlt aufgrund anthropogen bedingter Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten.
------------	---	---	--

### Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Gezeiten	Der Süßwasserzustrom entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Morphologie	Tiefenvariationen, Substratbedingungen sowie Struktur und Bedingungen der Gezeitenzonen entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten <sup>(1)</sup>

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Allgemeine Bedingungen	Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.  Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.  Temperatur, Sauerstoffbilanz und Sichttiefe zeigen keine Anzeichen anthropogen bedingter Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.	Die Werte für die Temperatur, die Sauerstoffaufnahmebedingungen und die Sichttiefe gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.  Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemeinen gebräuchlichsten fortgeschrittensten Analysetechniken	Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-]Richtlinie. (< eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgf).	Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden <sup>(2)</sup> , unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-]Richtlinie. (< eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

(1) Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgf = Hintergrundwert; eqs = Umweltqualitätsstandard.

(2) Die Anwendung der Standardwerte, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen.



## 1.2.4. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und relativ befriedigenden ökologischen Zustand von Küstengewässern

### Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Phytoplankton	<p>Zusammensetzung und Abundanz des Phytoplanktons entsprechen den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p> <p>Die durchschnittliche Biomasse des Phytoplanktons entspricht den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Transparenzbedingungen signifikant verändert werden.</p> <p>Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.</p>	<p>Zusammensetzung und Abundanz der phytoplanktonischen Taxa zeigen geringfügige Störungsanzeichen.</p> <p>Die Biomasse weicht geringfügig von den typspezifischen Bedingungen ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers in unerwünschter Weise stören würde.</p> <p>Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.</p>	<p>Zusammensetzung und Abundanz der planktonischen Taxa zeigen Anzeichen für mäßige Störungen.</p> <p>Die Algenbiomasse liegt deutlich außerhalb des Bereichs, der typspezifischen Bedingungen entspricht, was Auswirkungen auf die anderen biologischen Qualitätskomponenten hat.</p> <p>Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.</p>
Großalgen und Angiospermen	<p>Alle störungsempfindlichen Großalgen- und Angiospermentaxa, die bei Abwesenheit störender Einflüsse vorzufinden sind, sind vorhanden.</p> <p>Die Werte für die Großalgenmächtigkeit und für die Abundanz der Angiospermen entsprechen den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.</p>	<p>Die meisten störungsempfindlichen Großalgen- und Angiospermentaxa, die bei Abwesenheit störender Einflüsse vorzufinden sind, sind vorhanden.</p> <p>Die Werte für die Großalgenmächtigkeit und für die Abundanz der Angiospermen zeigen Störungsanzeichen.</p>	<p>Es fehlt eine relativ geringe Zahl störungsempfindlicher Großalgen- und Angiospermentaxa, die bei Abwesenheit störender Einflüsse vorzufinden sind.</p> <p>Die Mächtigkeit der Großalgen und die Abundanz der Angiospermen sind in relativ geringem Maße gestört, was dazu führen kann, daß das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen in unerwünschter Weise gestört wird.</p>
Benthische wirbellose Fauna	<p>Der Grad der Vielfalt und der Abundanz der wirbellosen Taxa liegt in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p> <p>Alle störungsempfindlichen Taxa, die bei Abwesenheit störender Einflüsse gegeben sind, sind vorhanden.</p>	<p>Der Grad der Vielfalt und der Abundanz der wirbellosen Taxa liegt geringfügig außerhalb des Bereichs, der typspezifischen Bedingungen entspricht.</p> <p>Die meisten empfindlichen Taxa der typspezifischen Gemeinschaften sind vorhanden.</p>	<p>Der Grad der Vielfalt und der Abundanz der wirbellosen Taxa liegt in relativ geringem Maße außerhalb des Bereichs, der typspezifischen Bedingungen entspricht.</p> <p>Es sind Taxa vorhanden, die auf Verschmutzung hindeuten.</p> <p>Viele empfindlich Taxa der typspezifischen Gemeinschaften fehlen.</p>

## Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Gezeiten	Der Süßwasserzustrom sowie Richtung und Geschwindigkeit der vorherrschenden Strömungen entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Morphologie	Tiefenvariation, Struktur und Substrat des Küstenbetts sowie Struktur und Bedingungen der Gezeitenzonen entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten (1)

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Relativ befriedigender Zustand
Allgemeine Bedingungen	<p>Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p> <p>Temperatur, Sauerstoffbilanz und Sichttiefe zeigen keine Anzeichen anthropogen bedingter Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.</p>	<p>Die Werte für die Temperatur, die Sauerstoffaufnahmebedingungen und die Sichttiefe gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p> <p>Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>
Spezifische synthetische Schadstoffe	<p>Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.</p>	<p>Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-] Richtlinie (&lt; eqs)</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	<p>Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgf).</p>	<p>Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden (2) unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der [Biozid-]Richtlinie (&lt; eqs).</p>	<p>Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.</p>

(1) Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgf = Hintergrundwert; eqs = Umweltqualitätsstandard.

(2) Die Anwendung der Standardwerte, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen soweit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen.

1.2.5. Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das relativ befriedigende ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern

Komponente	Höchstes ökologisches Potential	Gutes ökologisches Potential	Relativ befriedigendes ökologisches Potential
Biologische Qualitätskomponenten	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten entsprechen unter Berücksichtigung der physikalischen Bedingungen, die sich aus den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers ergeben, soweit wie möglich den Werten für den Oberflächengewässertyp, der am ehesten mit dem betreffenden Wasserkörper vergleichbar ist. Die hydromorphologischen Bedingungen sind so beschaffen, daß sich die Auswirkungen auf das Oberflächengewässer, nachdem alle praktikablen Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, auf die Auswirkungen beschränken, die von den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers herrühren.	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen geringfügig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten.	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen in relativ geringem Maße von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten. Diese Werte sind in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei einem guten ökologischen Potential der Fall ist.
Hydromorphologische Komponenten		Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Physikalisch-chemische Komponenten Allgemeine Bedingungen	Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen, die bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergehen, der mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper am ehesten vergleichbar ist. Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist. Die Werte für die Temperatur und die Sauerstoffbilanz sowie der pH-Wert entsprechen den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse in den Oberflächengewässertypen vorzufinden sind, die dem betreffenden Wasserkörper am ehesten vergleichbar sind.	Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten liegen in dem Bereich, innerhalb dessen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Werte für die Temperatur und der pH-Wert gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Nährstoffkonzentrationen gehen nicht über die Werte hinaus, bei denen das Funktionieren des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichsten fortgeschrittensten Analysetechniken. (Hintergrundwerte = bg)	Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der (Biozid-)Richtlinie (< eqs).	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergeht, der am ehesten mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper vergleichbar ist.	Konzentrationen nicht höher als die Standardwerte, die nach dem Verfahren gemäß Abschnitt 1.2.6 festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der (Biozid-)Richtlinie (< eqs).	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

(1) Die Anwendung der Standardwerte, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen.

### 1.2.6. Verfahren zur Festlegung chemischer Qualitätsnormen durch die Mitgliedstaaten

Bei der Herleitung von Umweltqualitätsnormen für die in den Nummern 1 bis 9 des Anhangs VIII betreffend den Schutz von aquatischen Biota aufgeführten Schadstoffe gehen die Mitgliedstaaten entsprechend den nachstehenden Bestimmungen vor. Es können Normen für Wasser, Sedimente oder Biota festgelegt werden.

Wenn dies möglich ist, sollten für die unten genannten Taxa, die für den betreffenden Wasserkörpertyp von Belang sind, wie auch für alle anderen aquatischen Taxa, für die Daten verfügbar sind, sowohl akute als auch chronische Daten beschafft werden. Der Grundbestand an Taxa umfaßt

- Algen und/oder Makrophyten,
- Daphnien oder Organismen, die für salzhaltiges Wasser repräsentativ sind,
- Fische.

#### *Festlegung der Umweltqualitätsnorm*

Die maximale jahresbezogene Durchschnittskonzentration wird nach folgendem Verfahren festgelegt:

- i) Die Mitgliedstaaten legen geeignete Sicherheitsfaktoren fest, die in jedem Einzelfall mit der Art und Qualität der verfügbaren Daten und den Leitlinien in Teil II Abschnitt 3.3.1 des Technischen Leitfadens zu der Richtlinie der Kommission 93/67/EWG über die Bewertung des Risikos von neuen notifizierten Stoffen und der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94 über die Bewertung des von Altstoffen ausgehenden Risikos kohärent sind.

	Sicherheitsfaktor
Zumindest jeweils eine akute L(E)C <sub>50</sub> von drei trophischen Ebenen des Grundbestands	1000
Eine chronische NOEC (von Fischen oder Daphnien oder einen Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist)	100
Zwei chronische NOECs von Arten, die zwei trophische Ebenen darstellen (Fische und/oder Daphnien oder ein Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist, und/oder Algen)	50
Chronische NOECs von mindestens drei Arten (in der Regel Fische, Daphnien oder ein Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist, und Algen), die drei trophische Ebenen darstellen	10
Andere Fälle, einschließlich von Felddaten oder Modell-Ökosystemen, die es erlauben, präzisere Sicherheitsfaktoren zu berechnen und zugrundezulegen	Einzelfallbewertung

- ii) Falls Daten zur Persistenz und Bioakkumulation vorliegen, sollten diese bei der Ableitung des endgültigen Wertes für die Umweltqualitätsnorm herangezogen werden.
- iii) Die derart abgeleitete Norm sollte mit allen aus Felduntersuchungen vorliegenden Ergebnissen verglichen werden. Falls Anomalien festgestellt werden, sollte die Ableitung überprüft werden, damit ein präziserer Sicherheitsfaktor berechnet werden kann.
- iv) Die abgeleitete Norm sollte einer Evaluierung durch Gutachter und einer öffentlichen Anhörung in dem betreffenden Mitgliedstaat unterworfen werden, damit unter anderem ein präziserer Sicherheitsfaktor berechnet werden kann.

### **1.3. Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands der Oberflächengewässer**

Das Netz zur Überwachung der Oberflächengewässer wird im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 10 errichtet. Das Überwachungsnetz muß so ausgelegt sein, daß sich daraus ein kohärenter und umfassender Überblick über den ökologischen und chemischen Zustand in jedem Einzugsgebiet gewinnen läßt und sich die Wasserkörper im Einklang mit den normativen Begriffsbestimmungen der Nummer 1.2 in fünf Kategorien einteilen lassen. Die Mitgliedstaaten erstellen eine oder mehrere Karten, die das Netz zur Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet darstellen.

Auf der Grundlage der Analyse der Eigenschaften und der Überprüfung der Auswirkungen, die gemäß Artikel 5 und Anhang II durchgeführt werden, erstellen die Mitgliedstaaten für jeden Zeitraum, für den ein Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet gilt, ein Programm für die fortlaufende Überwachung und ein operatives Überwachungsprogramm. In einigen Fällen müssen die Mitgliedstaaten möglicherweise Überwachungsprogramme für Ermittlungen erstellen.

Die Mitgliedstaaten überwachen die Parameter, die für den Zustand jeder relevanten Qualitätskomponente kennzeichnend sind. Bei der Auswahl der Parameter für die Qualitätskomponenten ermitteln die Mitgliedstaaten das geeignete Klassifizierungsniveau, das für das Erreichen einer angemessenen Zuverlässigkeit und Genauigkeit bei der Klassifizierung der Qualitätskomponenten erforderlich ist. Im Plan werden Schätzungen hinsichtlich des in den Überwachungsprogrammen vorgesehenen Grads der Zuverlässigkeit und Genauigkeit gegeben.

#### **1.3.1. Gestaltung der fortlaufenden Überwachung**

##### **Ziel**

Die Mitgliedstaaten errichten Programme zur fortlaufenden Überwachung, um im Hinblick auf folgendes Informationen bereitzustellen:

- Ergänzung und Bestätigung des in Anhang II beschriebenen Verfahrens zur Überprüfung der Auswirkungen;
- wirksame und effiziente Gestaltung künftiger Überwachungsprogramme;
- Bewertung der langfristigen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten und
- Bewertung der langfristigen Veränderungen aufgrund ausgedehnter menschlicher Tätigkeiten.

Die Ergebnisse einer derartigen Überwachung werden in Verbindung mit dem in Anhang II beschriebenen Verfahren zur Überprüfung der Auswirkungen überprüft und verwendet, um die Programme im laufenden Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet und in dessen Nachfolgeplänen zu überwachen.

##### **Auswahl der Überwachungsstandorte**

Die fortlaufende Überwachung wird an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern durchgeführt, um eine Bewertung des Gesamtzustands der Oberflächengewässer in jedem Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet der Flußgebietseinheit zu gewährleisten. Bei der Auswahl der betreffenden Wasserkörper sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Überwachung gegebenenfalls an Orten durchgeführt wird, an denen

- die Fließrate des Wassers für die Flußgebietseinheit insgesamt kennzeichnend ist; dies gilt auch für Orte, an denen das Einzugsgebiet größer als 2500 m<sup>2</sup> ist;
- das Volumen des vorhandenen Wassers für die Flußgebietseinheit, einschließlich größerer Seen und Sammelbecken, kennzeichnend ist;
- bedeutende Wasserkörper, die sich über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinaus erstrecken;
- die entsprechend der Entscheidung 77/795/EWG über den Informationsaustausch ausgewiesenen Standorte und

- 
- andere Stellen, die zur Schätzung der die Grenzen der Mitgliedstaaten überschreitenden und in die Meeresumwelt gelangenden Schadstoffbelastung benötigt werden.

### **Auswahl der Qualitätskomponenten**

Während der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet werden an jedem Überwachungsstandort für einen Zeitraum von einem Jahr folgende Parameter fortlaufend überwacht:

- Parameter, die für alle biologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
- Parameter, die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
- Parameter, die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
- Schadstoffe der Prioritätsliste, die in das Einzugsgebiet oder in das Teileinzugsgebiet eingeleitet werden und
- andere Schadstoffe, die in nennenswerten Mengen in das Einzugsgebiet oder in das Teileinzugsgebiet eingeleitet werden;

dies gilt nicht, wenn die vorangegangene Überwachung ergeben hat, daß der betreffende Wasserkörper einen guten Zustand erreicht hat, und bei der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten nach Anhang II keine Änderungen der Auswirkungen auf den Wasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesen Fällen wird im Rahmen jedes dritten Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet eine fortlaufende Überwachung durchgeführt.

### **1.3.2. Gestaltung der operativen Überwachung**

Die operative Überwachung wird mit dem Ziel durchgeführt,

- den Zustand der Wasserkörper zu bestimmen, bei denen festgestellt wird, daß sie die für sie geltenden Umweltziele möglicherweise nicht erreichen und
- alle auf die Maßnahmenprogramme zurückgehenden Veränderungen am Zustand derartiger Wasserkörper zu bewerten.

Das Programm kann während der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet im Lichte der als Teil der Anforderungen des Anhangs II oder als Teil des vorliegenden Anhangs erhaltenen Informationen geändert werden, um insbesondere eine geringere Überwachungsfrequenz festzulegen, falls festgestellt wird, daß es sich um eine nicht nennenswerte Auswirkung handelt oder die relevante Belastung aufgehört hat.

### **Auswahl der Überwachungsstandorte**

Die operative Überwachung wird an allen Wasserkörpern durchgeführt, bei denen auf der Grundlage des gemäß Anhang II durchgeführten Verfahrens zur Überprüfung der Auswirkungen oder aber der fortlaufenden Überwachung festgestellt wird, daß sie möglicherweise die für sie gemäß Artikel 4 geltenden Umweltziele nicht erfüllen, sowie an allen Wasserkörpern, in die Stoffe der Prioritätsliste eingeleitet werden. Die Überwachungsstandorte für Stoffe der Prioritätsliste werden entsprechend den Rechtsvorschriften ausgewählt, in der die einschlägige Umweltqualitätsnorm festgelegt ist. In allen anderen Fällen, in denen in den betreffenden Rechtsvorschriften keine spezifischen Vorgaben gemacht werden - dies gilt auch für die Stoffe der Prioritätsliste -, werden die Überwachungsstandorte folgendermaßen ausgewählt:

- Bei Wasserkörpern, die durch eine nennenswerte Belastung aus Punktquellen gefährdet sind, wird für jeden Wasserkörper eine ausreichende Zahl von Überwachungsstandorten gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegt ein Wasserkörper einer Reihe von Belastungen aus Punktquellen, so können die Überwachungsstandorte so gewählt werden, daß das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastungen aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.

- 
- Bei Wasserkörpern, die durch eine nennenswerte Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, wird für eine Auswahl aus den betreffenden Wasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstandorten gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen beurteilen zu können. Diese Wasserkörper sind so auszuwählen, daß sie für die relative Gefahr von Belastungen aus diffusen Quellen und für die relative Gefahr des Nichterreichens eines guten Zustands des Oberflächengewässers repräsentativ sind.
  - Bei Wasserkörpern, die durch eine nennenswerte hydromorphologische Belastung gefährdet sind, wird für eine Auswahl aus den betreffenden Wasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstandorten gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Diese Wasserkörper sind so auszuwählen, daß sie für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Wasserkörper kennzeichnend ist.

### **Auswahl der Qualitätskomponenten**

Um das Ausmaß der Belastungen der Oberflächenwasserkörper zu beurteilen, führen die Mitgliedstaaten die Überwachung der Qualitätskomponenten durch, die für die Belastungen des Wasserkörpers bzw. der Wasserkörper kennzeichnend sind. Zwecks Beurteilung der Auswirkungen dieser Belastungen überwachen die Mitgliedstaaten entsprechend der Relevanz

- die Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die Belastungen der Wasserkörper am empfindlichsten reagieren;
- alle eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanter Menge eingeleitet werden;
- die Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologische Qualitätskomponente sind, die auf die ermittelten Belastungen am empfindlichsten reagiert.

### **1.3.3. Überwachung zu Ermittlungszwecken**

#### **Ziel**

Die Überwachung zu Ermittlungszwecken wird in den Fällen durchgeführt,

- in denen die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind;
- in denen aus der fortlaufenden Überwachung hervorgeht, daß die gemäß Artikel 4 für einen Wasserkörper festgesetzten Ziele voraussichtlich nicht erfüllt werden, und in denen noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist; wobei das Ziel verfolgt wird, die Gründe für das Nichterreichen der Umweltziele festzustellen, oder
- das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen;

ferner sollen für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms im Hinblick auf das Erreichen der Umweltziele und für spezifische Maßnahmen, die zur Beseitigung der Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen erforderlich sind, Informationen beschafft werden.



### 1.3.4. Überwachungsfrequenz

Für den Zeitraum der Überwachung zu Ermittlungszwecken sollten die unten aufgeführten Frequenzen zur Überwachung der Parameter, die Indikatoren für die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sind, eingehalten werden, es sei denn, daß nach dem aktuellen Wissensstand und dem Urteil von Sachverständigen größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind. Die Überwachung in bezug auf biologische oder hydromorphologische Qualitätskomponenten sollte während des Zeitraums der Überwachung zu Ermittlungszwecken mindestens einmal durchgeführt werden.

Für die operative Überwachung gilt folgendes: Die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz wird von den Mitgliedstaaten so festgelegt, daß für eine zuverlässige Bewertung des Zustands der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden. In der Regel sollten bei der Überwachung die in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Intervalle nicht überschritten werden, es sei denn, daß nach dem aktuellen Wissensstand und dem Urteil von Sachverständigen größere Überwachungsintervalle gerechtfertigt sind.

Die Frequenzen sollten so gewählt werden, daß ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird. Im Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete werden Schätzungen in bezug auf den von dem Überwachungssystem erreichten Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit gegeben.

Mit den gewählten Überwachungsfrequenzen muß der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung getragen werden. Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, daß die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, daß Veränderungen des Wasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogen bedingter Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

Qualitätskomponente	Flüsse	Seen		Küsten
<b>Biologisch</b>				
Phytoplankton	6 Monate	6 Monate	6 Monate	6 Monate
Andere aquatische Flora	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Makroinvertebraten	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
Fische	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	-
<b>Hydromorphologisch</b>				
Kontinuität	6 Jahre			
Hydrologie	kontinuierlich	1 Monat		
Morphologie	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre	6 Jahre
<b>Physikalisch-chemisch</b>				
Wärmebedingungen	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Sauerstoffgehalt	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Salzgehalt	3 Monate	3 Monate	3 Monate	-
Nährstoffzustand	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Versauerungszustand	3 Monate	3 Monate	-	-
sonstige Schadstoffe	3 Monate	3 Monate	3 Monate	3 Monate
Prioritäre Stoffe	1 Monat	1 Monat	1 Monat	1 Monat

### 1.3.5. Zusätzliche Überwachungsanforderungen für Schutzgebiete

Die nach dem Vortext erforderlichen Überwachungsprogramme werden im Hinblick auf die nachstehenden Anforderungen ergänzt:

#### Trinkwasserentnahmestellen

Oberflächenwasserkörper nach Artikel 8 (Entnahme von Trinkwasser) mit einer durchschnittlichen täglichen Entnahme von mehr als 100 m<sup>3</sup> werden als Überwachungsstandorte ausgewiesen und insoweit zusätzlich überwacht, als dies für die Erfüllung der Anforderungen des Artikels 8 möglicherweise erforderlich ist. Diese Wasserkörper werden in bezug auf alle eingeleiteten prioritären Stoffe sowie auf alle anderen in signifikanten Mengen eingeleiteten Stoffe, die sich auf den Zustand des Wasserkörpers auswirken könnten und gemäß der Trinkwasserrichtlinie überwacht werden, überwacht. Die Überwachung erfolgt gemäß der nachfolgend angegebenen Frequenz.

Versorgte Bevölkerung	Frequenz
< 10.000	viermal jährlich
> 10.000 bis 30.000	achtmal jährlich
> 30.000	zwölfmal jährlich

#### Habitat- und Artenschutzgebiete

Wasserkörper, die diese Gebiete bilden, sind in das obengenannte operative Überwachungsprogramm einzubeziehen, sofern aufgrund der Abschätzung der Auswirkungen und der fortlaufenden Überwachung festgestellt wird, daß sie möglicherweise die nach Artikel 4 festgelegten Umweltziele nicht erreichen. Die Überwachung wird durchgeführt, um das Ausmaß und die Auswirkungen aller relevanten signifikanten Belastungen dieser Wasserkörper und erforderlichenfalls die Veränderungen des Zustands infolge der Maßnahmenprogramme zu beurteilen. Die Überwachung wird so lange fortgeführt, bis die Gebiete die wasserbezogenen Anforderungen der Rechtsvorschriften erfüllen, nach denen sie ausgewiesen worden sind, und die für sie nach Artikel 4 geltenden Ziele erreichen.

### 1.3.6. Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten

Die zur Überwachung der Typparameter verwendeten Methoden müssen den nachstehenden internationalen Normen oder anderen nationalen oder internationalen Normen entsprechen, die gewährleisten, daß Daten von gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität und Vergleichbarkeit ermittelt werden.

#### Makroinvertebraten-Probenahme

ISO 5667-3: 1995 Wasserqualität - Probenahme - Teil 3: Leitlinie für die Konservierung und Handhabung von Proben

EN 27828: 1994 Wasserqualität - Verfahren für biologische Probenahmen - Leitlinien für die Entnahme von Proben benthischer Makroinvertebraten mit Handnetzen

EN 28265: 1994 Wasserqualität - Verfahren für biologische Stichproben - Leitlinien für die Konzeption und Verwendung von quantitativen Probenehmern für Makroinvertebraten auf steinigen Substraten in Flachwasser

---

ISO 9391: 1995 Wasserqualität - Probenahme von Makroinvertebraten in Tiefwasser - Leitlinien für die Kolonisierung und die Verwendung qualitativer und quantitativer Probenehmer

ISO/CD 8689.1 Biologische Einstufung von Flüssen TEIL I: Leitlinien für die Auslegung biologischer Qualitätsdaten aus Erhebungen über benthische Makroinvertebraten in Fließgewässern

ISO/CD 8689.2 Biologische Einstufung von Flüssen TEIL I: Leitlinien für die Darstellung biologischer Qualitätsdaten aus Erhebungen über benthische Makroinvertebraten in Fließgewässern

#### **Makrophyten-Probenahme**

Einschlägige CEN/ISO-Normen, sobald sie entwickelt worden sind

#### **Fisch-Probenahme**

Einschlägige CEN/ISO-Normen, sobald sie entwickelt worden sind

#### **Diatomeen-Probenahme**

Einschlägige CEN/ISO-Normen, sobald sie entwickelt worden sind

#### **Normen für physikalisch-chemische Parameter**

Alle einschlägigen CEN/ISO-Normen

#### **Normen für hydromorphologische Parameter**

Alle einschlägigen CEN/ISO-Normen

---

## **1.4. Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands**

### **1.4.1. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung**

- i) Die Mitgliedstaaten richten Überwachungssysteme ein, um die für jede Kategorie von Oberflächengewässern oder für stark veränderte und künstliche Oberflächenwasserkörper spezifizierten Werte der biologischen Qualitätskomponenten abzuschätzen. Bei der Anwendung des unten dargelegten Verfahrens auf stark veränderte oder künstliche Oberflächenwasserkörper sollten Bezugnahmen auf den ökologischen Zustand als Bezugnahmen auf das ökologische Potential erfolgen. Bei diesen Systemen kann auf besondere Arten oder Artengruppen, die für die Qualitätskomponente insgesamt repräsentativ sind, zurückgegriffen werden.
- ii) Um die Vergleichbarkeit dieser Überwachungssysteme zu gewährleisten, werden für die Zwecke der Einstufung des ökologischen Zustands die Ergebnisse der von den einzelnen Mitgliedstaaten verwendeten Systeme als ökologische Qualitätsquotienten ausgedrückt. Diese Quotienten sind eine Darstellung des Verhältnisses zwischen den Werten der bei einem bestimmten Oberflächenwasserkörper beobachteten Parameter und den Werten für diese Parameter in den für den betreffenden Wasserkörper geltenden Bezugsbedingungen. Der Quotient wird als numerischer Wert zwischen 0 und 1 ausgedrückt, wobei ein sehr guter ökologischer Zustand mit Werten nahe dem Wert 1 und ein schlechter ökologischer Zustand mit Werten nahe dem Wert 0 ausgedrückt wird.
- iii) Jeder Mitgliedstaat verwendet für sein Überwachungssystem für jede Kategorie von Oberflächengewässern eine fünfstufige Skala der ökologischen Qualitätsquotienten, die entsprechend der Einstufung unter Nummer 1.2 von einem sehr gutem bis zu einem schlechten ökologischen Zustand reicht, wobei die die Stufen trennenden Grenzwerte als numerische Werte ausgedrückt werden. Der Wert, der die Stufen "sehr guter Zustand" und "guter Zustand" trennt, und der Wert, der die Stufen "guter Zustand" und "relativ befriedigender Zustand" trennt, werden im Wege der nachstehend beschriebenen Interkalibrierung bestimmt.
- iv) Die Kommission fördert diese Interkalibrierung, damit diese Stufengrenzwerte im Einklang mit den normativen Begriffsbestimmungen der Nummer 1.2 bestimmt werden und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind.
- v) In diesem Rahmen fördert die Kommission den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, für jede Ökoregion in der Gemeinschaft eine Reihe von Orten zu ermitteln; diese Orte bilden dann ein Interkalibrierungsnetz. Dieses Netz besteht aus Orten, die aus einer Bandbreite von in jeder Ökoregion vorkommenden Typen von Oberflächenwasserkörpern ausgewählt werden. Für jeden ausgewählten Oberflächenwasserkörpertyp besteht das Netz aus mindestens zwei Orten, deren Wert zwischen den normativen Bestimmungen der Begriffe "sehr guter Zustand" und "guter Zustand" liegt, und mindestens zwei Orten, deren Wert zwischen den normativen Bestimmungen der Begriffe "guter Zustand" und "relativ befriedigender Zustand" liegt. Die Orte werden auf der Grundlage gemeinsamer Inspektionen und aller anderen verfügbaren Informationen durch Sachverständige ausgewählt.
- vi) Die Überwachungssysteme der Mitgliedstaaten werden auf die Orte des Interkalibrierungsnetzes angewendet, die sich in der Ökoregion befinden und auch zu dem Oberflächenwasserkörpertyp gehören, auf die das System gemäß dieser Richtlinie angewendet wird. Die Ergebnisse werden verwendet, um die numerischen Werte für die relevanten Grenzen zwischen den Stufen in den Überwachungssystemen der Mitgliedstaaten festzulegen.

- vii) Binnen drei Jahren ab dem in Artikel 29 festgelegten Zeitpunkt erstellt die Kommission den Entwurf eines Verzeichnisses der Orte, die das Interkalibrierungsnetz bilden sollen; dieses kann entsprechend den in Artikel 25 festgelegten Verfahren angepaßt werden. Das endgültige Verzeichnis der Orte wird binnen vier Jahren ab dem in Artikel 29 festgelegten Zeitpunkt erstellt und von der Kommission veröffentlicht.
- viii) Die Kommission und die Mitgliedstaaten schließen die Interkalibrierung binnen 18 Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des endgültigen Verzeichnisses ab.
- ix) Die Ergebnisse der Interkalibrierung und die für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegten Werte werden von der Kommission binnen sechs Monaten ab dem Abschluß der Interkalibrierung veröffentlicht.

**1.4.2. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potentials**

- i) Für die Kategorien von Oberflächengewässern wird die Einstufung des ökologischen Zustands für den jeweiligen Wasserkörper durch die jeweils niedrigeren Werte für die Ergebnisse der biologischen und der physikalisch-chemischen Überwachung für die entsprechend der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle eingestuft relevanten Qualitätskomponenten dargestellt. Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flußgebiets-einheit eine Karte, auf der die Einstufung des ökologischen Zustands für jeden Wasserkörper gemäß der Farbkennung in der zweiten Spalte der nachstehenden Tabelle dargestellt wird, um die Einstufung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers wiederzugeben:

<b>Einstufung des ökologischen Zustands</b>	<b>Farbkennung</b>
sehr gut	blau
gut	grün
relativ befriedigend	gelb
unbefriedigend	orange
schlecht	rot

- ii) Für stark veränderte und künstliche Wasserkörper wird die Einstufung des ökologischen Zustands für den jeweiligen Wasserkörper durch die jeweils niedrigeren Werte für die Ergebnisse der biologischen und der physikalisch-chemischen Überwachung für die entsprechend der ersten Spalte der nachstehenden Tabelle eingestuft relevanten Qualitätskomponenten dargestellt. Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flußgebiets-einheit eine Karte, auf der die Einstufung des ökologischen Potentials für jeden Wasserkörper mit einer Farbkennung dargestellt wird, und zwar für künstliche Wasserkörper gemäß der zweiten Spalte der nachstehenden Tabelle und für stark veränderte Wasserkörper gemäß der dritten Spalte der nachstehenden Tabelle:

Einstufung des ökologischen Potentials	Farbkennung	
	Künstliche Wasserkörper	Stark veränderte Wasserkörper
Gut und besser	gleich große grüne und hellgraue Streifen	gleich große grüne und dunkelgraue Streifen
relativ befriedigend	gleich große gelbe und hellgraue Streifen	gleich große gelbe und dunkelgraue Streifen
unbefriedigend	gleich große orangefarbene und hellgraue Streifen	gleich große orangefarbene und dunkelgraue Streifen
schlecht	gleich große rote und hellgraue Streifen	gleich große rote und dunkelgraue Streifen

- iii) Die Mitgliedstaaten zeigen ferner durch schwarze Punkte auf der Karte die Wasserkörper an, bei denen das Nichterreichen eines guten Zustands oder eines guten ökologischen Potentials darauf zurückzuführen ist, daß eine oder mehrere der für den betreffenden Wasserkörper festgelegten Umweltqualitätsnormen hinsichtlich der spezifischen synthetischen und nichtsynthetischen Schadstoffe (entsprechend der von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Regelung der Einhaltung) nicht eingehalten worden sind.

#### 1.4.3. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des chemischen Zustands

Wenn ein Wasserkörper alle Umweltqualitätsnormen des Anhangs IX, des Artikels 21 und aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, in denen Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, erfüllt, wird sein chemischer Zustand als "gut" eingestuft. Anderenfalls wird er als "nicht gut" eingestuft.

Die Mitgliedstaaten erstellen für jede Flußgebietseinheit eine Karte, auf der der chemische Zustand für jeden Wasserkörper gemäß der Farbkennung in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen wird, um die Einstufung des chemischen Zustands des Wasserkörpers wiederzugeben:

Einstufung des chemischen Zustands	Farbkennung
gut	blau
nicht gut	rot

## 2. GRUNDWASSER

### 2.1. Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

#### 2.1.1. Parameter für die Einstufung des mengenmäßigen Zustand des Grundwassers

Grundwasserspiegel

#### 2.1.2 Bestimmung des mengenmäßigen Zustands

Komponenten	Guter Zustand
<i>Grundwasserspiegel</i>	<p><i>Der Grundwasserspiegel im Grundwasserkörper ist so beschaffen, daß der verfügbare Grundwasserbestand nicht von der langfristigen Jahresdurchschnittsrate der Entnahme überschritten wird.</i></p> <p><i>Dementsprechend unterliegt der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen, die</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>- zu einem Verfehlen der ökologischen Qualitätsziele gemäß Artikel 4 für in Verbindung stehende Oberflächengewässer,</i></li><li><i>- zu einer erheblichen Verringerung der Qualität dieser Gewässer,</i></li><li><i>- zu einer erheblichen Schädigung von Landökosystemen führen würden, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen,</i></li></ul> <p><i>und Änderungen der Strömungsrichtung, die sich aus Änderungen des Grundwasserspiegels ergeben, können zeitweise oder kontinuierlich in einem räumlich begrenzten Gebiet auftreten; solche Richtungsänderungen verursachen jedoch keinen Zustrom von Salzwasser oder sonstige Zuströme und lassen keine nachhaltige, eindeutig feststellbare anthropogen bedingte Tendenz zu einer Strömungsrichtung erkennen, die zu einem solchen Zustrom führen könnte.</i></p>

---

## **2.2. Überwachung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers**

### **2.2.1. Grundwasserspiegel-Überwachungsnetz**

Das Grundwasserüberwachungsnetz wird gemäß den Anforderungen der Artikel 8 und 10 errichtet. Das Überwachungsnetz wird so ausgewiesen, daß eine zuverlässige Beurteilung des mengenmäßigen Zustands sämtlicher Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern einschließlich der Beurteilung des verfügbaren Grundwasserbestandes möglich ist. Die Mitgliedstaaten erstellen eine Karte oder Karten mit dem Grundwasserüberwachungsnetz im Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete.

### **2.2.2. Dichte der Überwachungsstellen**

Das Netz umfaßt ausreichend repräsentative Überwachungsstellen für die Abschätzung des Grundwasserspiegels in jedem Grundwasserkörper oder in jeder Gruppe von Grundwasserkörpern unter Berücksichtigung kurz- und langfristiger Schwankungen der Anreicherung; insbesondere ist

- bei Grundwasserkörpern, bei denen den Untersuchungen zufolge die Gefahr besteht, daß sie die in Artikel 4 genannten Umweltziele nicht erreichen, eine ausreichende Dichte der Überwachungsstellen zu gewährleisten, um die Auswirkung von Entnahmen und Einleitungen auf den Grundwasserspiegel beurteilen zu können;
- bei Grundwasserkörpern, bei denen das Grundwasser über die Grenze eines Mitgliedstaats hinausreicht, eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen zur Verfügung zu stellen, um Fließrichtung und -rate des über die Grenze des Mitgliedstaats hinausreichenden Grundwassers beurteilen zu können.

### **2.2.3. Überwachungsfrequenz**

Die Häufigkeit der Beobachtungen muß die Abschätzung des mengenmäßigen Zustands jedes Grundwasserkörpers oder jeder Gruppe von Grundwasserkörpern unter Berücksichtigung kurz- und langfristiger Schwankungen der Anreicherung ermöglichen. Insbesondere ist

- bei Grundwasserkörpern, bei denen den Untersuchungen zufolge die Gefahr besteht, daß sie die in Artikel 4 genannten Umweltziele nicht erreichen, eine ausreichende Häufigkeit der Messungen zu gewährleisten, um die Auswirkung von Entnahmen und Einleitungen auf den Grundwasserspiegel beurteilen zu können;
- bei Grundwasserkörpern, bei denen das Grundwasser über die Grenze eines Mitgliedstaats hinaus fließt, eine ausreichende Häufigkeit der Messungen zu gewährleisten, um Fließrichtung und -rate des über die Grenze des Mitgliedstaats hinausreichenden Grundwassers abschätzen zu können.



## 2.2.4. Interpretation und Darstellung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers

Die für einen Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern erhaltenen Ergebnisse des Überwachungsnetzes werden zur Beurteilung des mengenmäßigen Zustands dieses Grundwasserkörpers oder dieser Grundwasserkörper verwendet. Vorbehaltlich des Abschnitts 2.5 erstellen die Mitgliedstaaten eine Karte der sich ergebenden Beurteilung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers mit folgender Farbkennung:

Gut - grün  
Schlecht - rot.

## 2.3. Chemischer Zustand des Grundwassers

### 2.3.1. Parameter für die Bestimmung des chemischen Zustands

Leitfähigkeit  
Konzentrationen an Schadstoffen

### 2.3.2. Bestimmung des guten chemischen Zustands

Komponenten	Guter Zustand
Allgemein	<p><i>Die chemische Zusammensetzung des Grundwasserkörpers ist so beschaffen, daß die Schadstoffkonzentrationen</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>wie unten angegeben keine Anzeichen für Salz- oder andere Intrusionen erkennen lassen;</i></li><li>- <i>die nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten;</i></li><li>- <i>nicht derart hoch sind, daß die in Artikel 4 spezifizierten Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer nicht erreicht, die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer erheblich verringert oder die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, erheblich geschädigt werden;</i></li></ul>
Leitfähigkeit	<p><i>Änderungen der Leitfähigkeit sind kein Hinweis auf Salz- oder andere Intrusionen in den Grundwasserkörper</i></p>

---

## **2.4. Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers**

### **2.4.1. Grundwasserüberwachungsnetz**

Das Grundwasserüberwachungsnetz wird gemäß den Anforderungen der Artikel 8 und 10 errichtet. Das Überwachungsnetz wird so ausgewiesen, daß eine kohärente und umfassende Übersicht über den chemischen Zustand des Grundwassers in jedem Einzugsgebiet gegeben werden und das Vorhandensein langfristiger anthropogen bedingter Trends zur Zunahme von Schadstoffen festgestellt werden kann.

Auf der Grundlage der Beschreibung und der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 und Anhang II erstellen die Mitgliedstaaten für jeden Zeitraum, für den ein Bewirtschaftungsplan für Einzugsgebiete gilt, ein Programm für die fortlaufende Überwachung. Die Ergebnisse dieses Programms werden zur Erstellung eines operativen Überwachungsprogramms verwendet, das für die verbleibende Laufzeit des Plans anzuwenden ist.

Schätzungen des Zuverlässigkeits- und Genauigkeitsgrades der von den Überwachungsprogrammen gelieferten Ergebnisse werden im Plan festgehalten.

### **2.4.2. Fortlaufende Überwachung**

#### **Ziel**

Die fortlaufende Überwachung wird zu folgenden Zwecken durchgeführt:

- Ergänzung und Validierung der Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung;
- Bereitstellung von Informationen zur Verwendung in der Beurteilung langfristiger Trends als Ergebnis sowohl der Veränderungen der natürlichen Bedingungen als auch anthropogener Einwirkungen.

#### **Auswahl der Überwachungsstellen**

Für jeden der folgenden Wasserkörper sind ausreichende Überwachungsstellen auszuwählen:

- Wasserkörper, bei denen den Untersuchungen zufolge die Gefahr besteht, daß sie entsprechend der Beschreibung in Anhang II gefährdet sind;
- Wasserkörper, die über die Grenze eines Mitgliedstaats hinausreichen.

---

## **Auswahl der Parameter**

Die folgenden Leitparameter werden bei allen ausgewählten Grundwasserkörpern überwacht:

- Sauerstoffgehalt;
- pH-Wert;
- Leitfähigkeit;
- Nitrat;
- Ammonium.

Grundwasserkörper, bei denen den Untersuchungen gemäß Anhang II zufolge die signifikante Gefahr besteht, daß sie einen guten Zustand nicht erreichen, werden auch im Hinblick auf die Parameter überwacht, die die Einwirkungen dieser Belastungen anzeigen.

Grenzüberschreitende Wasserkörper sind auch auf diejenigen Parameter hin zu überwachen, die für den Schutz aller mit dem Grundwasserfluß verknüpften Verwendungszwecke von Bedeutung sind.

### **2.4.3. Operative Überwachung**

#### **Ziel**

Die operative Überwachung wird in den Zeiträumen zwischen den Programmen für die laufende Überwachung durchgeführt, um folgendes festzustellen:

- den chemischen Zustand aller Grundwasserkörper oder Gruppen von Grundwasserkörpern, die als gefährdet bestimmt wurden;
- das Vorhandensein langfristiger anthropogen bedingter Trends zur Zunahme der Schadstoffkonzentration.

#### **Auswahl der Überwachungsstellen**

Die operative Überwachung wird bei allen Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern durchgeführt, bei denen sowohl der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anhang II als auch der laufenden Überwachung zufolge die Gefahr besteht, daß sie die in Artikel 4 genannten Umweltziele nicht erreichen. Maßgebend für die Auswahl der Überwachungsstellen ist auch die Repräsentativität der an dieser Stelle gewonnenen Überwachungsdaten für die Qualität des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Grundwasserkörper.

---

## Überwachungsfrequenz

Die operative Überwachung wird für die Zeit zwischen den Programmen für die laufende Überwachung in Intervallen, die für die Feststellung der Auswirkungen der einschlägigen Belastungen ausreichen, mindestens jedoch einmal jährlich durchgeführt.

### 2.4.4. Ermittlung der Trends bei Schadstoffen

Die Mitgliedstaaten verwenden die Daten sowohl der laufenden Überwachung als auch der operativen Überwachung bei der Ermittlung der langfristigen anthropogen bedingten Trends zur Zunahme der Schadstoffkonzentrationen und der Umkehrung dieser Trends. Das Ausgangsjahr oder der Ausgangszeitraum für die Trendberechnung ist festzulegen. Die Trendberechnung wird für einen Grundwasserkörper oder gegebenenfalls eine Gruppe von Grundwasserkörpern durchgeführt. Eine Trendumkehr wird statistisch nachgewiesen, wobei der entsprechende Grad der Genauigkeit festgestellt wird.

### 2.4.5. Interpretation und Darstellung des chemischen Zustands des Grundwassers

Bei der Beurteilung des Zustands werden die Ergebnisse der einzelnen Überwachungsstellen eines Grundwasserkörpers für diesen Grundwasserkörper als Ganzes zusammengerechnet. Unbeschadet der einschlägigen Richtlinien gilt im Hinblick auf diejenigen chemischen Parameter, für die im Gemeinschaftsrecht Umweltqualitätsnormen festgelegt sind, ein guter Zustand eines Grundwasserkörpers als erreicht, wenn

- der Durchschnittswert der Ergebnisse der Überwachung an jeder Stelle des Grundwasserkörpers oder der Gruppe von Grundwasserkörpern berechnet wird und
- der Durchschnittswert dieser Berechnungen für alle Überwachungsstellen des Grundwasserkörpers oder der Gruppe von Grundwasserkörpern nachweislich die Umweltqualitätsnormen in der in der einschlägigen Richtlinie beschriebenen Weise erfüllen.

Vorbehaltlich des Abschnitts 2.5 erstellen die Mitgliedstaaten eine Karte des chemischen Zustands des Grundwassers mit folgender Farbkennung:

Gut - grün  
Schlecht - rot.

Die Mitgliedstaaten kennzeichnen ferner mit einem schwarzen Punkt auf der Karte diejenigen Grundwasserkörper, bei denen ein signifikanter und anhaltender Trend zur Zunahme der Schadstoffkonzentrationen aufgrund anthropogener Einwirkungen festzustellen ist. Eine Trendumkehr wird durch einen blauen Punkt auf der Karte gekennzeichnet.

Die Karten werden in den Bewirtschaftungsplan für die Einzugsgebiete aufgenommen.

---

## **2.5. Darstellung des Grundwasserzustands**

Die Mitgliedstaaten erstellen im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete eine Karte, aus der für jeden Grundwasserkörper oder jede Gruppe von Grundwasserkörpern sowohl der mengenmäßige Zustand als auch der chemische Zustand des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der Gruppe der Grundwasserkörper in der Farbkennung gemäß den Abschnitten 2.2.4 und 2.4.4 hervorgeht. Es steht den Mitgliedstaaten frei, keine gesonderten Karten gemäß den Abschnitten 2.2.4 und 2.4.4 zu erstellen; in diesem Fall geben sie gemäß Abschnitt 2.4.4 auf der nach diesem Abschnitt vorgesehenen Karte diejenigen Grundwasserkörper an, bei denen ein signifikanter und anhaltender Trend zur Zunahme der Schadstoffkonzentration oder die Umkehr eines solchen Trends vorliegt.

---

*LISTE VON MASSNAHMEN, DIE IN DIE MASSNAHMENPROGRAMME AUFZUNEHMEN SIND*

**Teil A**

1. Die nachstehende Liste enthält die Rechtsakte der Gemeinschaft, die die Grundlage für Maßnahmen bilden, die in die Maßnahmenprogramme nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe aa aufzunehmen sind:

- i) Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG) <sup>(1)</sup>
- ii) Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) <sup>(2)</sup>
- iii) Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG) <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch...
- iv) Richtlinie über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie) (96/82/EG) <sup>(4)</sup>
- v) Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/37/EWG) <sup>(5)</sup>
- vi) Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG) <sup>(6)</sup>
- vii) Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) <sup>(7)</sup>
- viii) Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG) <sup>(8)</sup>
- ix) Nitratrihtlinie (91/676/EWG) <sup>(9)</sup>
- x) Habitatrichtlinie (92/43/EWG) <sup>(10)</sup>
- xi) Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG) <sup>(11)</sup>
- xii) [gestrichen]

**Teil B**

1. Die nachstehende, nicht ausschließliche Liste enthält ergänzende Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten innerhalb jeder Flußgebietseinheit als Teil der Maßnahmenprogramme nach Artikel 13 Absatz 4 verabschieden können:

- i) Rechtsinstrumente
- ii) Administrative Instrumente
- iii) Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
- iv) Aushandlung von Umweltübereinkommen
- v) Emissionskontrollen
- vi) Verhaltenskodizes für die gute Praxis
- vii) Entnahmekontrollen

- 
- (1) ABl. L 31 vom 5.2.1976, S. 1.
  - (2) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.
  - (3) ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 11.
  - (4) ABl. L 10 vom 14.1.1997, S. 13.
  - (5) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.
  - (6) ABl. L 181 vom 8.7.1986, S. 6.
  - (7) ABl. L 135 vom 21.5.1991, S. 40.
  - (8) ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
  - (9) ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1.
  - (10) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.
  - (11) ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26.

- 
- viii) Maßnahmen zur Kontrolle der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten
  - ix) Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken
  - x) Bauvorhaben
  - xi) Entsalzungsanlagen
  - xii) Sanierungsvorhaben
  - xiii) Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern
  - xiv) Fortbildungsmaßnahmen
  - xv) Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
  - xvi) Andere relevante Maßnahmen
-

*BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNE FÜR DIE EINZUGSGEBIETE*

A. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flußgebietseinheit gemäß Artikel 5 und Anhang II. Dies schließt folgendes ein:
  - 1.1. Oberflächengewässer:
    - Kartierung der Lage und Grenzen der Wasserkörper;
    - Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet;
    - Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Ökotope;
  - 1.2. Grundwasser:
    - Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper;
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, einschließlich
  - Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen;
  - Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung;
  - Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers, einschließlich Entnahmen;
  - Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß Artikel 5 a und Anhang IV;
4. Karte der Überwachungsnetze gemäß Artikel 10 und Anhang V und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme gemäß Artikel 10 und Anhang V in Form einer Karte für den Zustand
  - 4.1. der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch);
  - 4.2. des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig);
  - 4.3. der Schutzgebiete;
5. Liste der Umweltziele gemäß Artikel 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Artikel 4 Absätze 3, 4, 5 und 6 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel;
6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs gemäß Artikel 5 und Anhang III a;



- 
7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme gemäß Artikel 13, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Artikel 4 dadurch zu erreichen sind;
    - 7.1. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften;
    - 7.2. Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Artikel 12;
    - 7.3. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung des Artikels 8;
    - 7.4. Zusammenfassung der Kontrollen in bezug auf die Entnahme oder Aufstauung von Wasser einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e gemacht worden sind;
    - 7.5. Zusammenfassung der Kontrollen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben f und ff;
    - 7.6. Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe g genehmigt worden sind;
    - 7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die gemäß Artikel 21 im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind;
    - 7.8. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen;
    - 7.9. Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen;
    - 7.10. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer gemäß Artikel 13 Absatz 4 b;
  8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flußgebietseinheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Aspekte oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;
  9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans;
  10. Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang I;

- 
11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen gemäß Artikel 17 Absatz 1, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben f und ff der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß Artikel 10 und Anhang V erhoben worden sind.
- B. Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:
1. Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Bewirtschaftungsplans einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen gemäß Artikel 4 Absätze 3, 4, 5 und 6;
  2. Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Umweltziels;
  3. Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Bewirtschaftungsplans vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden;
  4. Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Bewirtschaftungsplans gemäß Artikel 13 Absatz 4 a verabschiedet wurden.
-

*NICHTERSCHÖPFENDES VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN SCHADSTOFFE*

1. Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
  2. Organische Phosphorverbindungen
  3. Organische Zinnverbindungen
  4. Stoffe und Zubereitungen, deren karzinogene oder mutagene Wirkung bzw. fortpflanzungshemmenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
  5. Beständige Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
  6. Zyanide
  7. Metalle und Metallverbindungen
  8. Arsen und Arsenverbindungen
  9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
  10. Schwebstoffe
  11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
  12. Stoffe mit negativem Einfluß auf die Sauerstoffbilanz (Messung anhand von Parametern wie BSB, CSB usw.)
-

*EMISSIONSGRENZWERTE UND UMWELTQUALITÄTSNORMEN*

Die in den Tochterrichtlinien der Richtlinie über die Ableitung gefährlicher Stoffe (76/464/EWG) festgelegten "Emissionsgrenzwerte" und "Qualitätsziele" gelten als Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen im Sinne dieser Richtlinie. Diese Ziele sind in folgenden Richtlinien festgelegt:

- i) Richtlinie über Quecksilberableitungen (82/176/EWG) <sup>(1)</sup>;
- ii) Richtlinie über Cadmiumableitungen (83/513/EWG) <sup>(2)</sup>;
- iii) Quecksilberrichtlinie (84/156/EWG) <sup>(3)</sup>;
- iv) Richtlinie über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG) <sup>(4)</sup>;
- v) Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG) <sup>(5)</sup>.

---

(1) ABI. L 81 vom 27.3.1982, S. 29.  
(2) ABI. L 291 vom 24.10.1983, S. 1.  
(3) ABI. L 74 vom 17.3.1984, S. 49.  
(4) ABI. L 274 vom 17.10.1984, S. 11.  
(5) ABI. L 181 vom 4.7.1986, S. 16.

**PRIORITÄRE STOFFE GEMÄSS ARTIKEL 21**

---

[z. E.: KARTEN]

---

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

zur Rechtsgrundlage der Richtlinie:

"Die spanische Delegation erklärt, daß sie für die Annahme dieser Richtlinie stimmt, weil sie mit der in ihrem verfügbaren Teil enthaltenen Regelung in der Sache einverstanden ist. Sie ist jedoch der Ansicht, daß diese Richtlinie auf einer falschen Rechtsgrundlage angenommen wird, da es sich um Vorschriften handelt, die erhebliche Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Wasserressourcen haben und mithin die Rechtsgrundlage hierfür Artikel 130 s Absatz 2 des EG-Vertrags sein müßte; die spanische Delegation behält sich daher vor, sie gegebenenfalls beim Gerichtshof anzufechten."

zu Artikel 4 Absatz 3:

"Die Kommission bestätigt, daß sie in Einklang mit ihren Pflichten nach Artikel 155 des Vertrags von den Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 3 beschlossene Verlängerungen der Fristen, etwaige weniger strenge Umweltziele nach Artikel 4 Absatz 4 und die von den Mitgliedstaaten hierfür angeführten Gründe anhand der in diesen Absätzen genannten Kriterien prüfen wird, um sicherzustellen, daß die Richtlinie vollständig und korrekt umgesetzt wird."

zu Artikel 20:

"Die Kommission bestätigt, daß die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen über die Berichterstattung so abgefaßt wurden, daß eine Verdopplung oder Überschneidung der Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 91/692/EWG vermieden wird. Sie bestätigt des weiteren, daß sie bei der Durchführung der Richtlinie 91/692/EWG der Notwendigkeit Rechnung tragen wird, eine solche Verdopplung oder Überschneidung auch weiterhin zu vermeiden."

zu Artikel 21:

"Die Kommission sichert zu, daß sie der dringenden Notwendigkeit einer Kontrolle von Punktquellen prioritärer Stoffe voll Rechnung tragen wird, indem sie so bald wie möglich Vorschläge im Rahmen dieses Artikels vorlegen wird."

Die Kommission sichert zu, daß die Vorschläge, die sie gemäß Artikel 21 Absatz 5 vorlegt, gegebenenfalls auch Bestimmungen enthalten werden, die Einschränkungen oder die Aufhebung von Genehmigungen für die Einleitung prioritärer Stoffe vorsehen.

Die Kommission sichert zu, daß sie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten nach den üblichen Verfahren bei der Erarbeitung von Vorschlägen im Rahmen dieses Artikels konsultieren wird, unter anderem sowohl bei der ersten Einstufung gefährlicher Stoffe als auch bei der Auswahl von Stoffen aus dieser Einstufung für die Aufstellung der ersten Prioritätsliste.

---

Die Kommission bestätigt, daß es sich bei den im Rahmen der Maßnahmen nach Artikel 21 gegebenenfalls vorgeschlagenen Begrenzungen für verfahrensbedingte Quellen, für die keine Begrenzungen nach der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung vorgesehen sind, um Emissionsgrenzwerte auf der Grundlage derjenigen verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Emissionsminderung handeln wird, die im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 4 am effizientesten sind. Bei Anlagen, für die Begrenzungen nach der Richtlinie 96/61/EG vorgesehen sind, prüft die Kommission die Notwendigkeit weiterer Begrenzungen, einschließlich Maßnahmen nach Artikel 18 der genannten Richtlinie."

"Der Rat erklärt, daß er beabsichtigt, die von der Kommission gemäß Artikel 21 vorzuschlagenden Maßnahmen so schnell wie möglich, spätestens aber binnen zwei Jahren nach Vorlage, zu behandeln."

**zu Anhang V:**

"Die Kommission erklärt, daß die in Anhang V angegebenen Kriterien für die Beurteilung der ökologischen Wasserqualität einen ersten wichtigen Schritt darstellen. Um eine eingehendere Beurteilung des ökologischen Zustands von Wasserkörpern zu ermöglichen, wird sie gemäß Artikel 34 so rasch wie möglich prüfen, ob Leitlinien für die Erstellung von Kriterien, einschließlich der Rolle hydromorphologischer Komponenten, erforderlich sind."